Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2378

11. 12. 78

Sachgebiet 230

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Raumordnungsbericht 1978

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorwort		5
I.	Situation und Entwicklungstendenzen der großräumigen Ungleichheiten	6
I.1	Bestandsaufnahme	6
I.2	Längerfristige Entwicklungstendenzen	10
II.	Ziele der Raumordnung	12
III.	Vollzug des Bundesraumordnungsprogramms	15
III.0	Vorbemerkung	15
III.1	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	15
III.2	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	17
III.3	Forschungs- und Technologieförderung	18
III.4	Behördenstandorte	19
III.5	Berufliche Bildung	20
III.6	Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau der Hochschulen"	22
III.7	Verkehr und Nachrichtenwesen	25
III.8	Energiepolitische Maßnahmen	30
III.9	Umweltpolitik	32
III.10	Konjunktur-Sonderprogramme	33
III.11	Finanzhilfen zur Förderung von Städtebau, Wohnungsbau und Gemeindeverkehr	34

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Seite

III.12 Finanzausgleich unter den Ländern 39

III.13 Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit dem Bund 40

III.14 Zusammenfassung 41

IV. Fortschreibung des Bundesraumordnungsprogramms 43

V. Raumordnungspolitik unter veränderten Bedingungen 44

VI. Europäische Raumordnungspolitik und raumwirksame Maßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft 48

VII. Ressortforschung für die Raumordnungspolitik des Bundes 51

Verzeichnis der Karten

Seite

Karte 1 Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms (Schwerpunkträume mit besonderen Strukturschwächen) 7

Karte 2 Hochschulstandorte — Ausbaustand und -ziele 24

Karte 3 Umweltempfindliche Räume bei der Bundesfernstraßenplanung 28

Verzeichnis der Tabellen

Seite

Tabelle 1 Wirtschaftsentwicklung, Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarktsituation im Bundesgebiet seit 1973 6

Tabelle 2 Verdienste und Arbeitslosigkeit in den Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms 8

Tabelle 3 Infrastrukturausstattung in den Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms 8

Tabelle 4 Wohn- und Umweltverhältnisse in den Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms 9

Tabelle 5 Wanderungsverhältnisse in den Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms 9

Tabelle 6 Stadt-Umland-Wanderungen im Bundesgebiet 10

Tabelle 7 Fördermittel in der regionalen Wirtschaftsförderung 1974 bis 1978 16

Gemäß § 11 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 304) zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (33) — 235 62 — Ra 16/78 — vom 11. Dezember 1978.

Federführend: Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

		Seite
Tabelle 8	Arbeitslosigkeit und Verdienstmöglichkeiten in den Fördergebieten und Nicht-Fördergebieten	16
Tabelle 9	Sonderprogramm zum beschleunigten Ausbau des berufsbildenden Schulwesens 1976 bis 1979 nach Ländern	21
Tabelle 10	Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten durch das BMBW im Zeitraum 1974 bis Ende Juni 1978 nach Ländern	21
Tabelle 11	Entwicklung der Studienplatzzahlen nach Ländern	23
Tabelle 12	Entwicklung der Hochschulversorgung nach ausgewählten Gebietseinheiten	25
Tabelle 13	Veränderung der regionalen Kommunikationspotentiale durch Einführung von Fernsprech-Nahbereichen (1978)	30
Tabelle 14	Aufwendungen für Energieforschung und Energietechnik 1977 bis 1980	31
Tabelle 15	Entwicklung der öffentlichen Abwasserbeseitigung 1969 bis 1975 nach Ländern	33
Tabelle 16	Konjunkturprogramme 1974/75	33
Tabelle 17	Regionale Aufteilung der Mittel für kommunale Infrastruktur aus den Konjunkturprogrammen 1974/75	34
Tabelle 18	Strukturmerkmale der Bevölkerungsverteilung	35
Tabelle 19	Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Wohn- und Siedlungsstruktur 1974 bis 1978	35
Tabelle 20	Steuervergünstigungen und Geldleistungen des Bundes 1971 bis 1978	36
Tabelle 21	Arbeitslosigkeit, Bevölkerungsdichte und Wanderungen in Verdichtungsräumen mit Strukturproblemen	37
Tabelle 22	Prozentuale Verteilung der Finanzhilfen auf die Bundesländer	37
Tabelle 23	Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Wohn- und Siedlungsstruktur 1978 bis 1982	38
Tabelle 24	Länderfinanzausgleich in den Jahren 1974 und 1977	40
Tabelle 25	Ergänzungszuweisungen des Bundes 1974 und 1977	40
Tabelle 26	Neuerrichtung, Verlagerung und Stillegung von Industriebetrieben 1970 bis 1975	44
Tabelle 27	Arbeitslose und offene Stellen 1977	44
Tabelle 28	Binnenwanderungssaldo der Erwerbspersonen	45
Tabelle 29	Dichte der unter 15jährigen Bevölkerung in ausgewählten Gebietseinheiten 1974 und 1990	45

Anmerkungen:

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen
GE = Gebietseinheiten für das Bundesraumordnungsprogramm

Anlagen

Seite

1. Beabsichtigte Verlagerung und Neugründung von Bundeseinrichtungen und Einrichtungen mit Bundesbeteiligung 52

2. Programme und Pläne der Landesplanung und der Regionalplanung 56

Abgeschlossen am 24. November 1978

Vorwort

Hiermit legt die Bundesregierung den Raumordnungsbericht 1978 gemäß § 11 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vor. Er umfaßt erstmals einen Zeitraum von vier anstatt von zwei Jahren. Nach dem gesetzlichen Auftrag soll dieser Bericht

— die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen),

— die Auswirkungen zwischenstaatlicher Verträge auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes, in Sonderheit dessen regionale Wirtschaftsstruktur,

— die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen

darstellen.

Der Bericht knüpft inhaltlich an die Raumordnungsberichte der Jahre 1966, 1968, 1970, 1972 und 1974 an. Seine Grundaussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Grundziele der Raumordnungspolitik, wie sie im Raumordnungsgesetz niedergelegt und im Bundesraumordnungsprogramm konkretisiert sind, haben für die Bundesregierung unverändert Gültigkeit. Daher sieht die Bundesregierung in der Raumordnung nach wie vor eine wichtige politische Aufgabe.

2. Die strukturschwachen Gebiete sind trotz raumordnerischer Einflußnahme und der Fortschritte in der Infrastrukturversorgung insbesondere wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation auch weiterhin als Problemgebiete anzusehen. Das Zonenrandgebiet wird zusätzlich durch die nach wie vor spürbaren Auswirkungen der Teilung Deutschlands belastet. Auch die Probleme der Verdichtungsräume haben sich wegen der zunehmenden Verflechtung mit dem Umland weiter verschärft (Verstädterung). Die Abwanderung der Bevölkerung aus den Städten ins Umland und deren Folgen sind in den Mittelpunkt des stadtentwicklungspolitischen und raumordnungspolitischen Interesses gerückt. Hier überschneiden sich Raumordnung und Stadtentwicklung. Sie werden deshalb von der Bundesregierung als eng zusammenhängende Politikbereiche verstanden.

3. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum, entsprechend dem im Jahre 1975 von Bund und Ländern beschlossenen Bundesraumordnungsprogramm, auf die Verwirklichung der dort formulierten Zielsetzungen hingewirkt. Im Bericht wird schwerpunktmäßig eine Bilanz über die Koordinierung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich des Einsatzes der raumwirksamen Investitionen innerhalb des Bundes gezogen. Dazu gehören auch die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Maßnahmen. Von den Ländern allein finanzierte Maßnahmen sind dagegen nicht dargestellt. Dabei zeigt sich, daß durch die raumordnungspolitischen Aktivitäten des Bundes ein Beitrag geleistet wurde, um die räumlichen Ungleichheiten in der Bundesrepublik Deutschland in insgesamt erträglichen Grenzen zu halten.

4. Die Bundesregierung sieht daher auch für die Zukunft ein Schwergewicht ihrer Raumordnungspolitik in der Verbesserung der Abstimmung der Fachplanungen des Bundes. Hierfür gibt das Bundesraumordnungsprogramm den planerischen Rahmen ab.

I. Situation und Entwicklungstendenzen der großräumigen Ungleichheiten

I.1 Bestandsaufnahme

Nach dem Raumordnungsgesetz (§ 11 ROG, 1965) hat der Raumordnungsbericht „die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen)" darzulegen. Im Bundesraumordnungsprogramm (BROP) vom 14. Februar 1975 sind die einzelnen Teilbereiche der räumlichen Lebensbedingungen durch Meßgrößen (sog. Indikatoren) beschrieben worden. Für die nachfolgende Bestandsaufnahme und für die Darstellung der Entwicklungstendenzen werden diese Meßgrößen weitgehend zugrunde gelegt. Die dabei auftretenden methodischen Schwierigkeiten sind hier nicht zu erörtern. Wissenschaft und Praxis bemühen sich jedoch um eine laufende Verbesserung der Datenlage, um die räumliche Entwicklung genauer darstellen und messen zu können.

1. Entwicklung im Bundesgebiet insgesamt

Im Berichtszeitraum ging bei im Vergleich zu früheren Jahren niedrigerem Wirtschaftswachstum die Gesamtzahl der Arbeitsplätze zurück. Auch die Bevölkerungszahl nahm, insbesondere als Folge des ab 1972 auftretenden Geburtendefizits, ab. Der Arbeitsmarkt ist seit 1975 unausgeglichen. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre gab es im Bundesgebiet ca. 1 Million Arbeitslose. Aus dem Mangel an Arbeitskräften in den früheren Jahren ist im Berichtszeitraum ein Mangel an Arbeitsplätzen geworden (vgl. Tab. 1).

2. Großräumige Unterschiede in den Lebensbedingungen

Die Lebensbedingungen in den Teilräumen des Bundesgebietes haben sich im Berichtszeitraum unterschiedlich entwickelt. Als räumlicher Betrachtungsrahmen dienen die in Teil III. des Bundesraumordnungsprogramms ausgewiesenen Gebietskategorien (vgl. Karte 1).

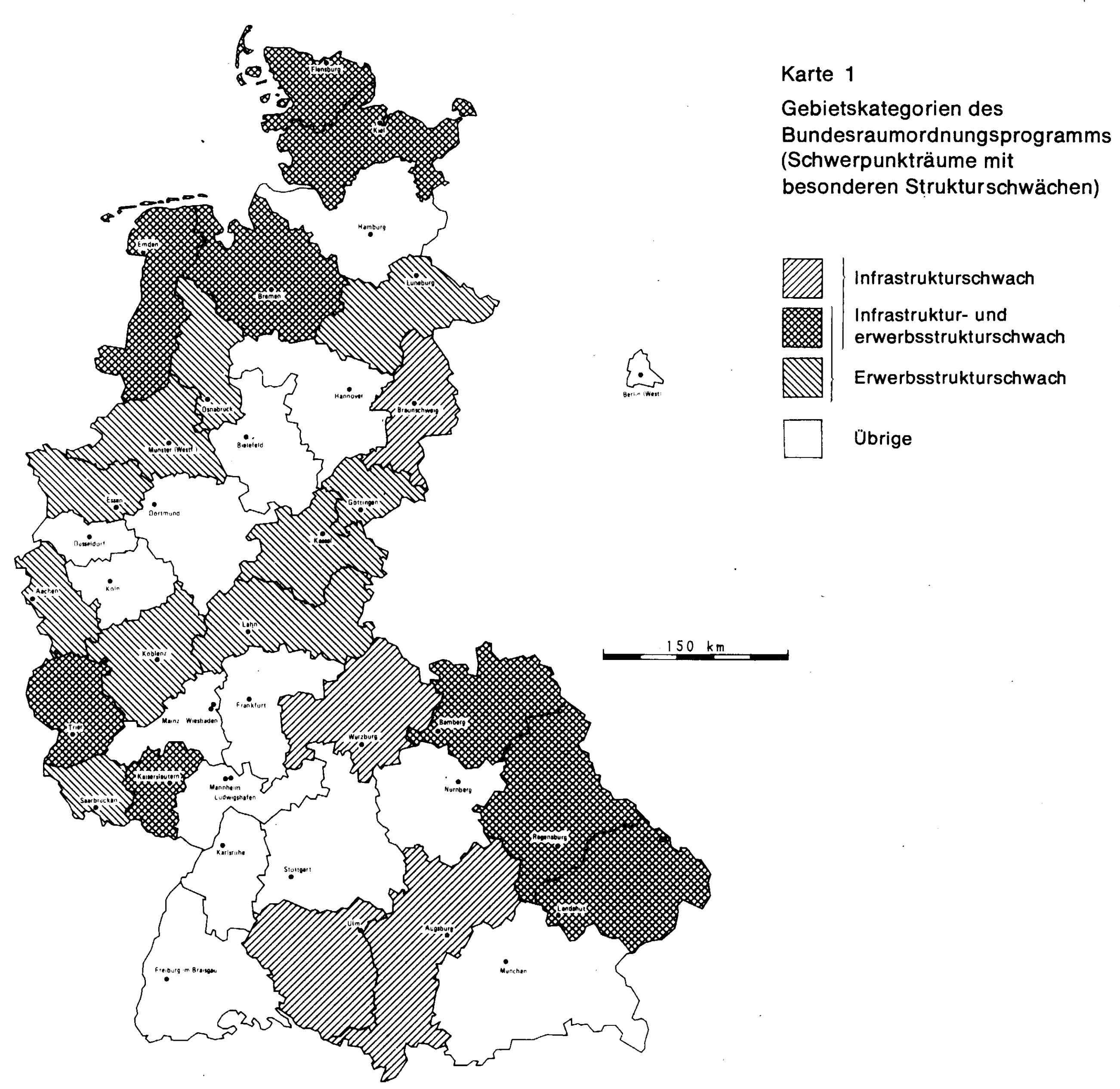
Tabelle 1

Wirtschaftsentwicklung, Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsmarktsituation im Bundesgebiet seit 1973

Merkmal	1973	1974	1975	1976	1977
BIP absolut in Mrd. DM (in Preisen von 1970)	761,8	766,0	750,1	791,7[1]	813,8[1]
Reale BIP-Zunahme in % (in Preisen von 1970)	*4,9*	*0,5*	*— 2,1*	*5,5*[1]	*2,8*[1]
Natürlicher Bevölkerungssaldo in 1 000	— 95,4	—101,1	—148,7	—130,3	—122,6
Außenwanderungssaldo in 1 000 (Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebiets)	+384,0	— 9,4	—199,2	— 72,2	+ 32,7
Erwerbsfähige Bevölkerung in Millionen (Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren)	39,7	39,6	39,5	39,6	39,6
Erwerbstätige in Millionen	26,7	26,2	25,3	25,1	25,0
Arbeitslose in 1 000	273	582	1 074	1 060	1 030
Arbeitslosenquote in % (Jahresmittel)	*1,2*	*2,6*	*4,7*	*4,6*	*4,5*

[1]) Vorläufiges Ergebnis

Quelle: Statistisches Bundesamt; Bundesanstalt für Arbeit



Grundkarte: Gebietseinheiten für das Bundesraumordnungsprogramm (unter Berücksichtigung von Planungsregionen der Länder angeglichen an den Kreisgrenzenstand 1. Januar 1975; diese Abgrenzung präjudiziert nicht eine Neugliederung der Planungsregionen der Länder)

Karte zum Raumordnungsbericht 1978 der Bundesregierung, bearbeitet in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR)

Gebietskategorie	Wohnbevölkerung in 1 000 1975	Bevölkerungsdichte in E/km² 1975	BIP in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung 1974	Anteil des tertiären Sektors am BIP in % 1974
Infrastrukturschwach	14 288,7	144	14 011	*46,8*
Erwerbsstrukturschwach ...	21 207,0	186	14 032	*48,3*
Übrige	35 066,4	354	17 390	*49,2*
Bundesgebiet	61 992,3	249	16 005	*48,3*

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

Als Folge der ungünstigen Gesamtentwicklung konnten die regionalen Ungleichgewichte bei den Erwerbsmöglichkeiten nicht abgebaut werden. Die Steigerungsraten der industriellen Löhne und Gehälter verliefen unterdurchschnittlich. Höhere Arbeitslosenquoten werden nun auch in den Verdichtungsräumen festgestellt. Der Einflußnahme von Bund und Ländern im Berichtszeitraum ist es zuzuschreiben, daß die Entwicklung zwischen Verdichtungsräumen und benachteiligten Gebieten nicht weiter auseinandergelaufen ist (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2

Verdienste und Arbeitslosigkeit in den Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms

Indikator	Infra-struktur-schwach	Erwerbs-struktur-schwach	Übrige	Bundes-gebiet
Lohn- und Gehaltssumme in DM je Industriebeschäftigten				
— Juni 1970	1 132	1 169	1 283	1 243
— Juni 1976	2 003	2 091	2 322	2 231
Arbeitslosenquote in % (Durchschnitt Januar/September)				
— 1974	*3,2*	*3,6*	*1,9*	*2,4*
— 1977	*5,9*	*6,2*	*4,0*	*4,8*

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR (dieses Indikatorensystem basiert auf Daten des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter)

Beim Abbau der räumlichen Ungleichgewichte in der Infrastrukturversorgung sind erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. So konnte z. B. die Ausstattung mit Bundesfernstraßen vor allem in den erwerbs- und infrastrukturschwachen Gebietseinheiten überdurchschnittlich verbessert werden. Auch bei der Versorgung mit Krankenhausbetten ist eine überdurchschnittliche Verbesserung in den benachteiligten Gebietseinheiten vorzuweisen (vgl. Tab. 3).

Tabelle 3

Infrastrukturausstattung in den Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms

Indikator	Infra-struktur-schwach	Erwerbs-struktur-schwach	Übrige	Bundes-gebiet
Verkehrsausstattung (km Bundesautobahn je 100 000 E)				
— 1971	7,1	7,8	6,7	7,2
— 1976	10,1	11,2	9,5	10,1
Gesundheitsversorgung (E je Bett in Akutkrankenhäusern)				
— 1970	146	129	135	134
— 1975	137	121	127	126

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

Im Vergleich zu den Erwerbsmöglichkeiten verläuft das räumliche Gefälle in den Bereichen Wohnen und Umwelt in umgekehrter Richtung: Die erwerbs- und infrastrukturschwachen Gebietseinheiten des Bundesraumordnungsprogramms weisen ein relativ niedriges Mietniveau, eine vergleichsweise hohe Wohnungseigentümerquote und wesentlich bessere Umweltbedingungen auf als die hoch verdichteten Gebietseinheiten (vgl. Tab. 4).

Tabelle 4

Wohn- und Umweltverhältnisse in den Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms

Indikator	Infrastrukturschwach	Erwerbsstrukturschwach	Übrige	Bundesgebiet
Miete in DM/m² 1972	2,76	2,76	3,12	2,98
Eigentümerquote [1]) in % 1972	*43,5*	*38,8*	*29,5*	*33,5*
Schwefeldioxid-Emissionsdichte in kg/km² 1972	17	45	49	43
Freifläche [2]) in m²/E 1974	6 392	4 894	2 533	3 637

[1]) Anteil der Eigentümerhaushalte an den Haushalten insgesamt; bezogen auf die Anzahl der Wohnungen beträgt diese Eigentümerquote im Bundesgebiet 35,8 %

[2]) Wirtschaftsfläche (= Katasterfläche) ohne Gebäude- und Verkehrswegefläche

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

Das Verhältnis von Wohnungen und Privathaushalten ist zwar „statistisch ausgeglichen"; nach wie vor bestehen aber erhebliche räumliche Unterschiede in Angebot und Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere wenn man Ausstattung und Mietniveau sowie die Mietzahlungsfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsgruppen betrachtet.

Die strukturschwachen, ländlichen Räume weisen auch weiterhin Wanderungsverluste auf. Diese sind zum größten Teil auf den Mangel an Erwerbsmöglichkeiten zurückzuführen. Eine einseitige Verbesserung der Wohnverhältnisse und Infrastrukturversorgung ist gerade für diese Gebiete nicht ausreichend (vgl. Tab. 5).

Tabelle 5

Wanderungsverhältnisse in den Gebietskategorien des Bundesraumordnungsprogramms

Indikator	Infrastrukturschwach	Erwerbsstrukturschwach	Übrige	Bundesgebiet
Wanderungssaldo je 1 000 E				
— 1970	+5,1	+3,7	+13,0	+9,4
— 1976	−1,1	−1,2	− 1,2	−1,2
Binnenwanderungssaldo der Erwerbspersonen je 1 000 E				
— Ø 1970/71	−0,7	−1,4	+ 1,0	±0
— Ø 1975/76	−0,5	−0,8	+ 0,5	±0
Binnenwanderungssaldo der 18- bis unter 25jährigen je 1 000 E				
— Ø 1975/76	−7,9	−8,5	+ 6,3	±0

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

Daraus folgt, daß die Schwerpunkte der künftigen raumordnungspolitischen Einflußnahme in der Verbesserung der besonders ungünstigen Erwerbsmöglichkeiten in den strukturschwachen, ländlichen Räumen einerseits und der Wohn- und Umweltbedingungen in den großen Verdichtungsräumen andererseits liegen müssen. Für beide Aufgaben hat die regionale Verteilung der Infrastrukturinvestitionen eine hohe Bedeutung. Die Sicherung einer ausreichenden Infrastrukturversorgung ist jedoch nicht nur Mittel, sondern auch gleichwertiges Ziel der Raumordnungspolitik.

3. Probleme der Stadt- und Regionalentwicklung

Im Berichtszeitraum hat in den großen Verdichtungsräumen der Bundesrepublik Deutschland die Verflechtung zwischen Kernstädten und Umland weiter zugenommen.

Der Bevölkerungsrückgang der Kernstädte ist zu einem erheblichen Teil auf die ungünstigen Auswirkungen bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, z. T. aber auch auf die anhaltenden Abwanderungen in das Umland, zurückzuführen (vgl. Tab. 6). Eine Bevölkerungsabnahme der Verdichtungsräume insgesamt ist dagegen bisher nicht zu beobachten.

Wesentliche Ursache für die kleinräumigen Wanderungsbewegungen sind die ausgeprägten Unterschiede in den Wohn- und Wohnumfeldbedingungen. Einerseits sind die mit der Wohlstandssteigerung einhergehenden Ansprüche an Wohnfläche, Ausstattungsstandard und Wohnumfeld gestiegen; andererseits haben sich die innerstädtischen Wohnverhältnisse durch zunehmenden Verkehrslärm und wachsende Abgasimmissionen weiter verschlechtert. Dies hat — begünstigt durch das Bodenpreisgefälle zwischen Kernstädten und Umland — insbesondere mittlere und gehobene Bevölkerungsschichten zur Abwanderung in das Umland veranlaßt. Die Folge sind steigende Pendlerströme zwischen dem Umland und den Kernstädten, weil dort nach wie vor die Mehrzahl der Arbeitsplätze sowie die zentralen Dienstleistungen angesiedelt sind. Dies führt schließlich zu weiteren Umweltbelastungen und Gefährdungen bisher noch guter Wohnquartiere in den Kernstädten.

Bei den Abwandernden handelt es sich überwiegend um einkommensstärkere Bevölkerungsgruppen. Dies führt in den Abwanderungsgebieten zur räumlichen Konzentration von benachteiligten Gruppen einerseits (Einkommenschwächere, Ältere und Ausländer) und von jüngeren Einpersonen-Haushalten andererseits.

Halten die Abwanderungen aus den Kernstädten unvermindert an, so dürfte dies zu einer auf Dauer unzureichenden Investitionstätigkeit insbesondere im älteren Wohnungsbestand führen. Dies wiederum kann die Abwanderung verstärken mit der Folge, daß sich langfristig die Schere zwischen erhöhten Aufwendungen und verringerten Steuereinnahmen weiter öffnet.

Um dieser Entwicklung zu begegnen, haben Bund und Länder verstärkt Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Wohnquartieren in den Kernstädten eingesetzt. Ziel dieser Maßnahmen ist es vor allem, die Abwanderung einzudämmen. Diese Anstrengungen müssen weiter verstärkt werden (vgl. dazu auch Kapitel III.11).

Tabelle 6

Stadt-Umland-Wanderungen im Bundesgebiet

Gebietstyp	Natürlicher Bevölkerungssaldo je 1 000 E		Wanderungssaldo je 1 000 E		Anteil der unter 15jährigen und über 65jährigen an den 15- bis unter 65jährigen in %	
	1970	1976	1970	1976	1970	1975
Kernstädte	−2,4	−4,7	6,7	−5,4	*51,1*	*51,7*
Stark ausgeprägtes Umland	2,8	−0,8	15,2	1,0	*56,2*	*55,0*
Übrige Gebiete	2,9	−1,3	6,7	−0,5	*62,7*	*61,3*

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

I.2 Längerfristige Entwicklungstendenzen

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat 1976 eine von zwei Forschungsinstituten erstellte „Raumordnungsprognose 1990" herausgegeben [1]). Es handelt sich hierbei um eine

[1]) Vgl. Raumordnungsprognose 1990. Schriftenreihe des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 06.012, im folgenden als „Raumordnungsprognose 1990" zitiert.

Langfristprognose über die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung für die 38 Gebietseinheiten des Bundesraumordnungsprogramms.

Langfristprognosen sind als Hilfsmittel der Raumordnung notwendig, weil die Veränderungen in der Raum- und Siedlungsstruktur erst bei längerfristiger Betrachtung erkennbar werden. Sie gehen zum Zeitpunkt ihrer Erstellung von erkennbaren Entwicklungen und plausiblen Annahmen aus.

Die Erfahrung lehrt, daß die Unsicherheiten, die grundsätzlich jeder Prognose anhaften, größer werden, wenn sich die Aussagen auf kleinere Räume beziehen und dabei auch noch die interregionalen Prozesse berücksichtigt werden. Regionalprognosen sind daher mit größeren Risiken behaftet als andere gesamtstaatliche Prognosen.

Die „Raumordnungsprognose 1990" hat das Jahr 1974 als Basis. Seither sind vier Jahre vergangen. Bei einigen Aussagen machen sich Abweichungen zwischen den prognostizierten Werten und der tatsächlichen Entwicklung bemerkbar. Der Beobachtungszeitraum ab 1974 ist deutlich von der weltweiten wirtschaftlichen Rezession geprägt. Die „Raumordnungsprognose 1990" dagegen geht von einer Wiederbelebung der konjunkturellen Situation mit einem hohen Beschäftigungsstand in den 80er Jahren aus.

Folglich dürften die Arbeitsplatzzahlen der „Raumordnungsprognose 1990" sowie die Prognose der Wanderungsbereitschaft der Bevölkerung zu hoch veranschlagt sein. Die Entwicklung deutet darauf hin, daß vor allem die Wanderungsverluste der ländlichen Räume in Randlage nicht in dem in der Prognose errechneten Umfang eintreten. Bei einem deutlichen Mangel an Arbeitsplätzen in fast allen Regionen wird nur ein Teil der nicht beschäftigten Erwerbspersonen in Regionen mit besseren Erwerbsaussichten abwandern. Auch die Rückwanderung ausländischer Arbeitnehmer findet nicht in dem angenommenen Umfang statt. Zwar haben in den Jahren 1974 bis 1977 per Saldo über 450 000 ausländische Erwerbspersonen die Bundesrepublik Deutschland verlassen; in jüngster Zeit ist diese Abwanderung jedoch zum Stehen gekommen. Der Außenwanderungssaldo ist derzeit wegen der Zuwanderung von Deutschen und der Familienzusammenführung bei Ausländern positiv.

Als Folge dieser Wanderungstendenzen traten im Berichtszeitraum die höchsten Bevölkerungsabnahmen nicht — wie in der „Raumordnungsprognose 1990" bei langfristiger Betrachtungsweise unterstellt — in den dünn besiedelten Gebietseinheiten in Randlage auf, sondern in den stärker verdichteten Gebietseinheiten Süddeutschlands mit hohen Ausländeranteilen.

Bei der Überarbeitung der „Raumordnungsprognose 1990" wird daher insbesondere geprüft, ob die für die Prognose der Arbeitsplatzentwicklung, der Außenwanderungen und der Binnenwanderungen zugrunde gelegten Annahmen abgewandelt werden müssen. Dabei ist allerdings zu erwarten, daß die grundsätzlichen Aussagen bestehenbleiben:

1. Die Bevölkerung wird in allen Teilen des Bundesgebietes abnehmen oder allenfalls auf dem heutigen Stand bleiben, vor allem aber ist mit einer starken Abnahme in der Altersgruppe der unter 15jährigen in einer Größenordnung zwischen 25 % und 30 % zu rechnen.
2. Insbesondere in den ländlichen Gebietseinheiten in Randlage wird der Bevölkerungsrückgang beträchtlich sein, da die schon immer bestehenden hohen Abwanderungen nicht mehr durch hohe Geburtenraten ausgeglichen werden.
3. In fast allen Regionen werden bei einer insgesamt wachsenden Zahl an Personen im erwerbsfähigen Alter Arbeitsplätze im Vergleich zum Erwerbspotential knapp sein. In den strukturschwachen, dünn besiedelten Räumen nimmt die Zahl der in das Erwerbsleben eintretenden Jugendlichen besonders stark zu, während die Verluste bei den Arbeitsplätzen dort besonders groß sind.

Daraus folgt, daß unter den wirtschaftlichen und bevölkerungsmäßigen Rahmenbedingungen die Bereitstellung von Erwerbsmöglichkeiten insbesondere in peripheren Gebieten mit Erwerbs- und Infrastrukturschwächen das „Schlüsselproblem" der Raumordnungspolitik ist.

II. Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnungspolitik, wie sie im Raumordnungsgesetz niedergelegt und im Bundesraumordnungsprogramm ausgearbeitet sind, haben auch weiterhin Gültigkeit. Ausgehend von dem gesellschaftspolitischen Leitziel, die Lebensqualität für alle Bürger zu verbessern, bleibt die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes auch weiterhin Aufgabe der Raumordnungspolitik.

Bundesraumordnungsprogramm, I.1., Abs. 2

„Gleichwertige Lebensbedingungen im Sinne dieses Programms sind gegeben, wenn für die Bürger in allen Teilräumen des Bundesgebiets ein quantitativ und qualitativ angemessenes Angebot an Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht und eine menschenwürdige Umwelt vorhanden ist; in keinem dieser Bereiche soll ein bestimmtes Niveau unterschritten werden."

Unter dem Eindruck einer längerfristig abnehmenden Bevölkerung und eines abgeschwächten Wirtschaftswachstums wurde die Zweckmäßigkeit dieser auf räumlichen und sozialen Ausgleich bedachten Zielsetzung in letzter Zeit verschiedentlich in Frage gestellt. Demgegenüber hat die Bundesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Überprüfung der Raumordnungspolitik vom 12. April 1977 (Drucksache 8/275) ihre Haltung bekräftigt. In Bezug auf die Aussagen der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel hat die Bundesregierung dort folgendes festgestellt:

„Schon gar nicht kann eine so entstandene Analyse als Grundlage für weitreichende politische Richtungsänderungen dienen, wie sie etwa die Vorstellung enthält, periphere ländliche Räume aus ihrer wirtschafts- und infrastrukturellen Förderung zu entlassen.

Darüber hinaus legt die Kommission bei der Infrastrukturanlayse Räume unterschiedlicher Ausstattungsniveaus für die Defizitermittlung zugrunde. Damit wird bereits der Analyse die später abzuleitende Konzeption einer räumlich funktionalen Aufgabenteilung unterlegt. Diese Konzeption steht im übrigen auch im Widerspruch zu den Empfehlungen des Beirats für Raumordnung, der ein flächendeckendes Versorgungsniveau mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge und ausreichend differenzierte regionale Arbeitsmärkte für unabdingbar hält."

Die Bundesregierung lehnt damit Überlegungen bezüglich einer großflächigen räumlich-funktionalen Aufgabenteilung zwischen den Regionen im Bundesgebiet ab, da dies im Laufe der Zeit für größere Teilräume unausweichlich zu einer „passiven Sanierung" einerseits und für die bereits stark verdichteten Regionen zu weiter zunehmenden Belastungen der Wohnbedingungen und Umweltverhältnisse andererseits führen müßte. Diese Vorstellung schließt keineswegs aus, daß die besonderen Eigenarten, die natürlichen und kulturellen Qualitäten und die wirtschaftlichen Standortbedingungen der einzelnen Regionen wie bisher betont, geschützt und entwickelt werden.

Es besteht auch keine Veranlassung, von der Absicht abzuweichen, der unter gegenwärtigen Bedingungen weiter anhaltenden großräumigen Konzentration von Arbeitsplätzen und Bevölkerung entgegenzuwirken. Denn in den großen Verdichtungsräumen wird das weitere Wachstum von Produktivität, Einkommen und Konsum auch bei gleichbleibender oder sogar abnehmender Bevölkerung und stagnierenden Arbeitsplatzzahlen zu weiterhin stark zunehmenden Flächen- und Umweltbeanspruchungen führen. Gleichzeitig würde die durch den allgemeinen Bevölkerungsrückgang verdeckte Zuwanderung der jüngeren Generation und die räumliche Konzentration von Branchen und Betrieben mit guten langfristigen Wachstumsaussichten Entwicklungskräfte aus den schwach strukturierten Teilen des Bundesgebietes abziehen. Die zugehörige Zielaussage des Bundesraumordnungsprogramms ist daher sinngemäß auch künftig von Bedeutung.

Bundesraumordnungsprogramm, I.3., Abs. 6

„In stark belasteten Verdichtungsräumen soll einer weiteren Zunahme von Bevölkerung und einer Zunahme von Arbeitsplätzen entgegengewirkt werden, soweit dies zu einer Verminderung des Entwicklungspotentials in schwach strukturierten Teilen des Bundesgebietes führen oder soweit hierdurch die Qualität der Lebensbedingungen in Verdichtungsräumen beeinträchtigt würde. Das soll auch dazu beitragen, Entwicklungspotential in schwach strukturierten Teilen des Bundesgebietes zu halten."

Innerhalb von Regionen bedürfen diejenigen Ansprüche an den Raum einer besonderen planerischen Vorsorge, die sich in der marktwirtschaftlichen Konkurrenz nicht ausreichend durchsetzen können: Das Wohnen in den Innenstadtgebieten, Freizeit und Erholung im Wohnquartier sowie im näher gelegenen Umland, die längerfristige Vorsorge für Trinkwasser, Freiflächen für den mikroklimatischen Luftaustausch, ausreichend große ökologische Schutzgebiete, freie Landschaft als Kontrasterlebnis zu den dicht bebauten Gebieten.

Für diese Raumansprüche ist vor allem durch eine verbindliche und mit der notwendigen Autorität ausgestattete Regional- und Bauleitplanung planerischer Vorrang einzuräumen (Vorranggebiete).

Bundesraumordnungsprogramm, I.2.3

„Großräumige Disparitäten lassen sich nur ausgleichen, gleichwertige Lebensbedingungen in gesunder Umwelt nur realisieren, wenn in allen

Teilräumen des Bundesgebietes auch eine den räumlichen Gegebenheiten und Entwicklungszielen entsprechende Funktionsvielfalt erhalten, verbessert oder geschaffen wird.

Diese Funktionsvielfalt erfordert im Rahmen der angestrebten Raumstruktur eine funktionale Aufgabenteilung zwischen dichter besiedelten Räumen und Freiräumen.

... Als Freiräume kommen vor allem Gebiete mit besonderer Bedeutung für die nachfolgenden Funktionen (Vorranggebiete) in Betracht:

- *Gebiete mit besonders günstigen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion ...*
- *Gebiete für Freizeit und Erholung ...*
- *Gebiete mit Wasservorkommen ...*
- *Gebiete mit besonderen ökologischen Ausgleichsfunktionen ...*
- *Gebiete, die für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen von besonderer Bedeutung sind."*

Im Berichtszeitraum ist das Ausufern der großen Verdichtungsräume in das nähere und weitere Umland (Verstädterung) und die damit verbundene Entleerung der Kernstädte in den Mittelpunkt des stadtentwicklungspolitischen und regionalplanerischen Interesses gerückt. Hier verzahnen sich Raumordnung und Stadtentwicklung, die die Bundesregierung als eng zusammenhängende Politikbereiche versteht. Die Lösung der mit der Verstädterung verbundenen Probleme würde durch ein Wachstum der Verdichtungsräume auf Kosten der strukturschwachen Räume eher erschwert, auf keinen Fall aber erleichtert. Die Bundesregierung hat daher im Bundesraumordnungsprogramm die für Verdichtungsräume benannten Ziele besonders betont und mit Maßnahmen versehen.

Bundesraumordnungsprogramm, I.3., Abs. 4

„Für Verdichtungsräume kommt es in erster Linie darauf an, ihre Leistungsfähigkeit durch eine Verbesserung der Infrastruktur und der Umweltbedingungen zu sichern und zu erhöhen. Dies soll vor allem erreicht werden durch

- *städtebauliche Maßnahmen, insbesondere Sanierungsmaßnahmen ...,*
- *bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum,*
- *... Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturpotentials,*
- *Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ...,*
- *... Ausbau von Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen ..."*

Diesen Zielen dienten u. a. die Novellierung des Bundesbaugesetzes und der Baunutzungsverordnung, das Bundesnaturschutzgesetz und das Bundeswaldgesetz, die Bereitstellung von Mitteln für die Wohnungsmodernisierung, die Förderung der Stadterneuerung, die Förderung des Gemeindeverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sowie die im Rahmen der Konjunktur-Sonderprogramme 1974/75 und des Programms für Zukunftsinvestitionen bereitgestellten Finanzhilfen für die Gemeinden.

Um der weiteren Abwanderung aus ländlichen Gebieten entgegenzuwirken, sind im Bundesraumordnungsprogramm die Ziele für ländliche Gebiete besonders betont.

Bundesraumordnungsprogramm, I.3., Abs. 8

„In den ländlichen Gebieten sind wirtschaftlich und infrastrukturell den übrigen Teilräumen entsprechend gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben. Das Entwicklungspotential ist deshalb insoweit verstärkt dorthin zu lenken und schwerpunktmäßig einzusetzen.

Hier sind insbesondere ...

- *die zur Erschließung der ländlichen Gebiete und zur Versorgung ihrer Bevölkerung erforderlichen Infrastruktureinrichtungen in zentralen Orten sowie die notwendigen Verkehrsverbindungen zu erhalten, zu verbessern und zu schaffen,*
- *sichere und hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen und dadurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken, ...*
- *Maßnahmen der ländlichen Neuordnung durchzuführen,*
- *Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturpotentials ... durchzuführen und*
- *Maßnahmen des Städtebaus und des Wohnungsbaus durchzuführen."*

Diesen Zielen dienten u. a. die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes, das jetzt ausdrücklich die Förderung der Landentwicklung mit einschließt, die Verabschiedung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundeswaldgesetzes sowie die Novellierung des Bundesbaugesetzes insbesondere mit seinen Vorschriften für städtebauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Novellierung der Baunutzungsverordnung. Bedeutsam waren ferner die zur Verfügung gestellten Finanzhilfen des Programms für Zukunftsinvestitionen für die Dorferneuerung und die verstärkte Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen in ländlichen Gemeinden.

Wenn auch die im Bundesraumordnungsprogramm konkretisierten Ziele weitestgehend ihre Gültigkeit behalten, so liegt es dennoch nahe, angesichts der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen das zur Verfügung stehende Instrumentarium der räumlichen Planung zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt auf zwei Ebenen:

1. Bei der Fortschreibung des Bundesraumordnungsprogramms werden die Instrumente der räumlichen Koordinierung überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Auf diese Weise soll das Bundesraumordnungsprogramm weiterhin einen räumlichen Orientierungsrahmen für die Fachplanungen unter Berücksichtigung der Aufgabenteilung im föderativen Staat darstellen.

Über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten wird in Teil IV. berichtet.

2. Darüber hinaus bedürfen die materielle Wirksamkeit und die Koordinierbarkeit der raumbedeutsamen Maßnahmen der Fachplanungen im Planungsverfahren einer grundlegenden Überprüfung. Überlegungen hierzu werden in Teil V. angestellt.

Die im Berichtszeitraum bewußt gewordenen veränderten Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklungen haben die Diskussion um die Ziele der Raumordnung und ihre Verwirklichungschancen neu aufleben lassen. Gegenwärtig wird in Wissenschaft und Praxis eine eingehende Diskussion über Ziele, Instrumente und Umsetzungsmöglichkeiten geführt. Dies wird jedoch nur dann zur Klärung beitragen können, wenn die der Raumordnungspolitik des Bundes zugrundeliegenden Ausgangsbedingungen und Handlungsmöglichkeiten erkannt und berücksichtigt werden. Hierbei muß deutlich gesehen werden, daß der Raumordnungspolitik im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland eine korrigierende Funktion zukommt. Die die räumliche Struktur beeinflussenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Prozesse sind nur bedingt steuerbar. Der hieraus verschiedentlich gezogene Schluß, daß deshalb die raumordnerischen Ziele einschneidend zu vermindern seien, ist jedoch nicht gerechtfertigt. Ebensowenig kann man der Meinung folgen, die aufgrund der bisherigen Entwicklungen und der vorliegenden Problemlagen zu einer Zielrevision drängt. Diese Sichtweise beruht auf einem schematischen Soll-Ist-Vergleich und verkennt, daß es den raumwirksamen Planungen und Maßnahmen zuzuschreiben ist, wenn die räumlichen Ungleichgewichte in insgesamt erträglichen Grenzen gehalten werden konnten und in einigen Teilbereichen auch erhebliche Verbesserungen erreicht wurden. Kontinuität in den Grundsätzen und Zielen der Raumordnungspolitik heißt für die Bundesregierung jedoch keineswegs, daß sie der unvoreingenommenen Diskussion im wissenschaftlichen Bereich vorgreifen will.

III. Vollzug des Bundesraumordnungsprogramms

III.0 Vorbemerkung

In Kapitel III. werden für den Berichtszeitraum die Planungen und Maßnahmen im Bereich des Bundes dargestellt, die für die Verwirklichung der Ziele des Raumordnungsgesetzes und des Bundesraumordnungsprogramms besonders bedeutsam sind.

Ihre Auswahl orientiert sich an Teil IV. des Bundesraumordnungsprogramms. Dort ist beispielhaft darauf hingewiesen, daß die Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern im Bereich des Hochschulbaus, der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Verbesserung der Agrarstruktur, die Bildungsplanung und die Forschungsförderung sowie die vom Bund nach Artikel 104 a Abs. 4 GG mitfinanzierten Aufgaben — u. a. Gemeindeverkehrsfinanzierung, Städtebauförderung, Wohnungsbauförderung, Modernisierung — für die Umsetzung der raumordnungspolitischen Ziele besonders wichtig sind (Bundesraumordnungsprogramm, IV.1.2.1). Dies gilt auch für raumbedeutsame Fachplanungen, in denen der Bund darüber hinausgehenden Einfluß ausübt: Bundesverkehrswegeplanung, Planungen der Bundesbahn und Bundespost, Planungen und Maßnahmen der beruflichen Bildung, der Konjunkturbelebung, der Energiepolitik, der Umweltpolitik und des Finanzausgleichs.

Die Bundesregierung berichtet damit über die Koordinierung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich des Einsatzes der raumwirksamen Investitionen nach § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz. In diesem Bericht über den Vollzug des Bundesraumordnungsprogramms werden die raumbedeutsamen Maßnahmen wie folgt zusammengefaßt:

1. Maßnahmen, die im Hauptzweck auf die Förderung der Produktivität und die Veränderung der Wirtschaftsstruktur ausgerichtet sind. Dazu gehören insbesondere:
   - die regionale Wirtschaftsförderung (III.1),
   - die Agrarstrukturpolitik (III.2),
   - die Forschungs- und Technologieförderung (III.3).
2. Infrastrukturmaßnahmen, die die Versorgung der Bevölkerung verbessern und gleichzeitig in erheblichem Umfang Dauerarbeitsplätze in diesen Gebieten schaffen. Dazu gehören insbesondere:
   - die Standortbestimmung für staatliche Behörden (III.4),
   - Einrichtungen für die berufliche Bildung (III.5),
   - der Hochschulbau (III.6).
3. Infrastrukturmaßnahmen, die in erster Linie der Verbesserung der Standortattraktivität dienen. Hierzu gehören insbesondere:
   - Bundesverkehrswege (III.7),
   - die Energiepolitik (III.8).
4. Maßnahmen, die vorrangig Wohn- und Umweltbedingungen verbessern sollen. Hierzu gehören:
   - die Umweltpolitik (III.9),
   - Teile der Konjunktur-Sonderprogramme (III.10),
   - Finanzhilfen in Wohnungsbau, Stadterneuerung, Wohnungsmodernisierung und Gemeindeverkehr (III.11).
5. Nicht zweckgebundene Finanzzuweisungen (Finanzausgleich), hier vor allem der Länderfinanzausgleich (III.12).

III.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Im 4. Rahmenplan aus dem Jahre 1975 wurden die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" neu abgegrenzt. Nach dieser Abgrenzung umfassen die Fördergebiete 58,7 % der Fläche mit 33,9 % der Einwohner des Bundesgebietes. Mit dem 7. Rahmenplan erhöhte sich 1978 — auf 3 Jahre befristet — der Anteil der Fördergebiete auf 61,1 % der Fläche und auf 36 % der Einwohner des Bundesgebietes.

In den Rahmenplänen der Jahre 1974 bis 1978 stellte der Bund insgesamt 2,02 Mrd. DM für die Förderung privater Investitionen und 798,6 Millionen DM für die Bezuschussung wirtschaftsnaher Infrastruktureinrichtungen in den Gemeinden zur Verfügung. Zusammen mit den Beiträgen der Länder standen damit für die regionale Wirtschaftsförderung insgesamt 5,81 Mrd. DM bereit (vgl. Tab. 7).

Gefördert wurden im Zeitraum 1974 bis 1977 rd. 13 600 private Vorhaben mit über 766 000 Arbeitsplätzen bei einem Gesamt-Investitionsvolumen von 34,6 Mrd. DM. Der Subventionsanteil lag damit bei 13 %. Die Investitionen je Arbeitsplatz betrugen im Mittel der Jahre über 45 100 DM. Rd. 261 000 Arbeitsplätze wurden neu geschaffen, rd. 506 000 durch grundlegende Modernisierung gesichert.

Diese Fördermaßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, daß die gesamtwirtschaftlich bedingten Probleme auf dem Arbeitsmarkt in den Fördergebieten abgemildert werden konnten. Im September 1976 lag die Arbeitslosenquote im Durchschnitt aller Fördergebiete mit 4,6 % zwar nach wie vor über der in den Nicht-Fördergebieten mit 3,7 %, der Abstand hat sich aber im Vergleich zu den Rezessionsjahren 1966/67 verringert. Die Veränderung

bei den Industriebeschäftigten verlief im Zeitraum September 1974 bis September 1976 mit einer Abnahme von 7,2 % sogar günstiger als in den Nicht-Fördergebieten mit 8,1 % Rückgang. In den Einkommensverhältnissen — gemessen an den Löhnen und Gehältern in der Industrie — haben sich die Abstände von Fördergebieten und Nicht-Fördergebieten von 1974 auf 1976 nur unwesentlich verändert. Mit 2 056 DM je Beschäftigten und Monat in den Fördergebieten ist der Abstand zu den Nicht-Fördergebieten mit 2 320 DM je Beschäftigten und Monat immer noch erheblich (vgl. Tab. 8). (Die in der vorstehenden Analyse gewählten Indikatoren werden in dieser Form nicht in der Gemeinschaftsaufgabe verwendet. Gleichwohl geben sie wichtige Hinweise auf die Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation in den Fördergebieten im Vergleich zu den Nicht-Fördergebieten.)

Tabelle 7

Fördermittel in der regionalen Wirtschaftsförderung 1974 bis 1978

Fördermittel	in Millionen DM				
	1974	1975	1976	1977	1978
Insgesamt [1])	787,019	1 196,918	1 244,988	1 251,843	1 333,533
— davon für private Investitionen [1])	472,435	871,903	910,553	921,578	1 040,918
— davon für wirtschaftsnahe Infrastruktur [2])	314,584	325,015	334,435	330,265	292,615
— Investitionszulage [1])	255,019	608,918	657,168	663,843	745,533
— Insgesamt (nur Bund)	385,859	580,191	602,779	606,006	644,401

[1]) Bund, Länder und Gemeinden
[2]) Bund und Länder

Quelle: 3. bis 7. Rahmenplan GRW, jeweils Anhang B, Tabelle D

Tabelle 8

Arbeitslosigkeit und Verdienstmöglichkeiten in den Fördergebieten und Nicht-Fördergebieten

Gebiet	Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenquote in %)		Lohn- und Gehaltssumme in DM je Beschäftigten	
	September 1974	September 1976	September 1974	September 1976
Fördergebiete [1])	2,9	4,6	1 743	2 056
Nicht-Fördergebiete [1])	2,2	3,7	1 964	2 320
Bundesgebiet	2,4	3,9	1 802	2 125

[1]) Aggregation durch die BfLR

Quelle: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit; Industrieberichte E I 1 der Statistischen Landesämter; Berechnungen der BfLR

Innerhalb der nächsten 3 Jahre wird die Fördergebietskulisse insgesamt überprüft; der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe hat seinen Unterausschuß beauftragt, entsprechende Vorarbeiten hinsichtlich des Indikatoren- und Bewertungssystems unverzüglich einzuleiten und rechtzeitig abzuschließen. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Fördergebiete kann bei Bedarf eine Anpassung der Prognoseräume an den Außengrenzen der Planungsregionen der Raumordnung und Landesplanung vorgenommen werden.

Insgesamt hat sich das Investitionsverhalten der privaten Wirtschaft in den letzten Jahren von den Erweiterungen auf Ersatz-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen verschoben. Vor allem aber ist die Zahl der Neugründungen und Verlagerungen von gewerblichen Betrieben zurückgegangen. Die traditionellen Standortnachteile in den wirtschaftsschwachen, dünn besiedelten Regionen werden in dieser Situation zusätzlich bedeutsam.

Bei der Überprüfung der Fördergebiete sollte ermittelt werden, ob Fördergebiete und Zahl der Schwerpunktorte reduziert werden können.

III.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Von 1974 bis 1977 wurden in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" 8,18 Mrd. DM für die Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur sowie den Küstenschutz bereitgestellt [1]). Davon entfielen 2,12 Mrd. DM auf die einzelbetriebliche Förderung, 2,07 Mrd. DM auf die Flurbereinigung, 2,47 Mrd. DM auf Wasser- und Wegebau und 780 Millionen DM auf den Küstenschutz. Diese vier Maßnahmebereiche beanspruchen 91 % der gesamten Mittel.

Die Mittel der Förderung erhöhen sich ab 1977 durch Zuweisungen aus dem Programm für Zukunftsinvestitionen. Die Mittelansätze betragen hier für die gesamte Laufzeit bis 1980 1,52 Mrd. DM. Der sachliche Schwerpunkt liegt bei Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Dorferneuerung.

In den Jahren 1974 bis 1977 wurden beispielsweise durch

— die einzelbetriebliche Förderung entwicklungsfähiger Betriebe ein Investitionsvolumen von insgesamt 5,2 Mrd. DM,

— die Förderung von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie des Küstenschutzes ein Investitionsvolumen von rd. 7,8 Mrd. DM und

— die Flurbereinigung ein Investitionsvolumen von 3,3 Mrd. DM

hervorgerufen. Dies hat auch zur Verbesserung der Beschäftigungssituation in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen.

[1]) Vgl. Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Drucksachen 7/1538, 7/3563, 7/5671, 8/488)

An der im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verankerten sachlichen und räumlichen Schwerpunktbildung ist im Berichtszeitraum weitergearbeitet worden [1]). Besonders schwierig gestaltet sich dabei die Auswahl der Kriterien für einen gebietsbezogenen Einsatz der z. T. sehr unterschiedlichen Maßnahmen.

Mit der Agrarstrukturpolitik wird ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den unterschiedlich strukturierten Räumen der Bundesrepublik Deutschland geleistet. Dies wird mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe insbesondere in den ländlichen Räumen durch den Ausbau der Infrastruktur im Rahmen der Flurbereinigung und der Dorferneuerung sowie mit der Verbesserung der Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung erreicht.

Darüber hinaus hat sie zum Ziel, unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen, vor allem auch arbeitsmarktpolitischer Gegebenheiten, die Betriebsstruktur so zu entwickeln, daß die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilnehmen können. Entsprechend wird der hierfür erforderliche Strukturwandel durch betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen unterstützt. Im Berichtszeitraum sind daher Maßnahmen hinzugekommen, die stärker regionalen Ungleichgewichten entgegenwirken (z. B. Maßnahmen zugunsten benachteiligter Gebiete).

Diese Zielsetzung deckt sich auch mit den Zielen des Bundesraumordnungsprogramms:

> *Bundesraumordnungsprogramm, III. 1.2.2, Abs. 6*
>
> *„In Schwerpunkträumen mit besonderen Strukturschwächen, vorwiegend in der Erwerbsstruktur, ist einer zu raschen Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte entgegenzuwirken. Neben der Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft ist ihre Aufgabe zur Erhaltung der Landschaft als Kulturlandschaft zu berücksichtigen."*

Benachteiligte Gebiete (z. B. Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen) wurden besondere Fördergebiete [2]). Die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten dort bessere Bedingungen im Rahmen der Investitionsförderung. Außerdem wurde eine direkte Einkommensübertragung (Ausgleichszulage) für alle Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe unter bestimmten Be-

[1]) Vgl. Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" — Die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland 1975 und 1976, Seite 15 ff. und Seite 46 ff.

[2]) Vgl. auch Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 18. Jg., Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, insbesondere Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, R 75/268/EWG, S. 1, und Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), R 75/270/EWG, S. 10

dingungen eingeführt. In den benachteiligten Gebieten wurden in den Jahren 1975/76 Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben mit einem Subventionswert von rd. 250 Millionen DM gefördert. Die Ausgleichszulage in Höhe von rd. 330 Millionen DM in den Jahren 1975 bis 1977 brachte für die etwa 90 000 begünstigten Betriebe eine durchschnittliche Einkommensverbesserung von etwa 1 200 DM je Betrieb im Jahr, wobei in den einzelnen Gebieten stärkere Abweichungen vom Bundesdurchschnitt auftreten.

Die Fördergebiete des „Programms für Berggebiete und benachteiligte Gebiete" liegen zu erheblichen Teilen innerhalb der im Bundesraumordnungsprogramm ausgewiesenen Schwerpunkträume mit besonderen Strukturschwächen. Die Ausgleichszulage soll dazu beitragen, daß eine Mindesbevölkerungsdichte in den benachteiligten Gebieten zu sozialpolitisch tragbaren Bedingungen aufrechterhalten werden kann.

Im Berichtszeitraum ist das Flurbereinigungsgesetz novelliert worden. Es ist Grundlage für die Flurbereinigung in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" und trägt mehr als bisher dem Funktionswandel der ländlichen Räume unter stärkerer Berücksichtigung außerlandwirtschaftlicher Zielsetzungen Rechnung.

Das Planungsinstrumentarium der Flurbereinigung wurde insbesondere erweitert durch neue Bestimmungen über

- die Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- die Unterstützung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Erholungsfunktion und der ökologischen Ausgleichsfunktion ländlicher Räume,
- die Mitwirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbaumaßnahmen der öffentlichen Hand,
- die Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung.

Der Verbesserung der Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen dient die im Berichtszeitraum neu eingeführte Förderung der Dorferneuerung. Dafür ist ein Mittelvolumen von 267,67 Millionen DM vorgesehen. Die Förderung trägt zur Verbesserung der Agrarstruktur bei und setzt voraus, daß die verschiedenen Maßnahmen Bestandteil einer umfassenden Dorferneuerung sind. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Siedlungsstruktur insbesondere in den Gebieten geleistet, deren Lebensfähigkeit von einer Abwanderung der Bevölkerung besonders bedroht ist.

III.3 Forschungs- und Technologieförderung

Die Erforschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Verfahren ist für den Strukturwandel der Wirtschaft im Bundesgebiet von besonderer Bedeutung. Hiervon hängt die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auf den internationalen Märkten erheblich ab. Neben den Montanrevieren werden vor allem die altindustrialisierten und die wenig industrialisierten und dünn besiedelten Räume von diesem Strukturwandel stärker betroffen sein. Die Zusammensetzung der Sektoren und Betriebsgrößen läßt hier kaum erwarten, daß die Beschäftigungsmöglichkeiten allein durch Entwicklungen in wachsenden Betrieben und Sektoren sowie durch Neuansiedlungen ausreichend verbessert werden.

Die Forschungs- und Technologiepolitik der Bundesregierung konzentriert sich langfristig darauf,

- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch Modernisierung zu erhalten und auszubauen,
- die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen zu verbessern,
- die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit zu steigern.

Sie leistet damit einen Beitrag zur Verbesserung der Zukunftschancen, indem sie rechtzeitig und gezielt Lösungsbeiträge erarbeitet, die dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung tragen. Durch Förderung der Erforschung der natürlichen und sozialen Umwelt des Menschen, der Verbreitung technologischen Wissens und der Anwendung neuer Technologien sollen Strukturkrisen vermieden oder zumindest abgeschwächt werden. Es wird langfristig ein qualifiziertes wirtschaftliches Wachstum angestrebt, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten zu verbessern.

Grundsätzlich verfolgt die Forschungs- und Entwicklungs-Förderung nicht primär auf Raumwirksamkeit orientierte forschungspolitische Ziele und ist insofern nicht regional ausgerichtet. Es ergeben sich jedoch dann regionale Wirkungen, wenn es um die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungs-Kapazitäten geht, die Bedeutung für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Region haben, z. B. Beschäftigung von Forschungs- und Entwicklungs-Personal, Forschungs- und Entwicklungs-Investitionen, Ausbildungskapazitäten. Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungs-Einrichtungen werden regionale Gesichtspunkte berücksichtigt, z. B. eine ausgewogene regionale Verteilung bei der Festlegung von Standorten neuer Forschungseinrichtungen (vgl. z. B. § 2 der Ausführungsvereinbarungen Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft; Fachinformationszentren für Information und Dokumentation). Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben, die auf Grund von qualifizierten Anträgen von Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erfolgt, spielen naturgemäß regionale Gesichtspunkte eine untergeordnete Rolle.

Hieraus ergibt sich, daß die Möglichkeit einer Forschungs- und Technologieförderung maßgeblich von der bestehenden regionalen Verteilung der For-

schungs- und Entwicklungs-Kapazitäten der Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft bestimmt wird.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß Forschung und Entwicklung nur dort gefördert werden können, wo entsprechende Kapazitäten und Initiativen bei Wissenschaft und Wirtschaft vorhanden sind und wo vor allem im Industriebereich das Eigenengagement der Unternehmen eine Umsetzung der Forschungs- und Entwicklungs-Ergebnisse bis hin zur Markteinführung erwarten läßt.

Die regionale Struktur der Forschungs- und Entwicklungs-Kapazitäten zeigt Konzentrationen in neun regionalen Schwerpunkten auf: a) Hamburg und Umgebung; b) Hannover/Braunschweig/Göttingen; c) Ruhrgebiet; d) Berlin; e) Aachen/Köln/Bonn; f) Frankfurt und Umgebung; g) Mannheim/Heidelberg/Karlsruhe; h) Stuttgart; i) München und Umgebung. Dabei handelt es sich um Verdichtungsräume gemäß Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 21. November 1968.

In den Randgebieten im Osten und Westen der Bundesrepublik Deutschland fehlen dagegen Forschungs- und Entwicklungs-Kapazitäten weitgehend. Dies trifft im Westen vor allem für Ostfriesland, Nordwestniedersachsen, Niederrhein, Eifel, Saarland und die westlichen Gebiete von Rheinland-Pfalz zu; im Osten ist das Zonenrandgebiet in Hessen, Bayern und im nördlichen Niedersachsen davon betroffen.

Diese Struktur der Forschungs- und Entwicklungs-Kapazitäten führt zu einer gewissen Kumulierung der Forschungs- und Entwicklungs-Fördermittel des Bundes gerade in den Verdichtungsräumen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Förderung des Bundes die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungs-Kapazitäten der Wirtschaft als unternehmerische Entscheidung kaum beeinflussen kann und daß Forschungs- und Entwicklungs-Neuansiedlungen im außeruniversitären Bereich kaum erfolgt sind.

Im Rahmen der Forschungsförderung trägt die Bundesregierung auch dem längerfristigen Strukturwandel der mittelständischen Wirtschaft Rechnung. Da sich schätzungsweise 60 % der Arbeitsplätze der Industrie in kleinen und mittleren Unternehmen befinden, die durch einen nicht immer mitvollzogenen Strukturwandel bedroht werden, hat sie am 12. April 1978 ein „Forschungs- und technologiepolitisches Gesamtkonzept" beschlossen [1]), das sich hauptsächlich an kleine und mittlere Unternehmen wendet.

Die darin enthaltenen Fördermaßnahmen haben insoweit raumbedeutsame Wirkungen, da gerade kleine und mittlere Unternehmen in den peripheren, ländlichen Regionen stärker vertreten und für die regionale Wirtschaft bestimmend sind. Mit diesem Programm soll die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen nachhaltig gestärkt werden. Diese Unternehmen sollen einen besseren Zugang zur direkten Projektförderung des Bundesministers für Forschung und Technologie und indirekte steuerliche Hilfen erhalten, bei Entwicklungsinvestitionen durch eine höhere Investitionszulage begünstigt und bei der Vertragsforschung mit höheren Zuschüssen bedacht werden. Darüber hinaus sollen überbetrieblich organisierte Einrichtungen für Technologie- und Innovationsberatung, Technologieverwertung und Informationstransfer gefördert werden.

Eine stärkere Berücksichtigung peripherer oder strukturschwacher Räume bei der Verteilung der Forschungsfördermittel ist allerdings nur insoweit möglich, wenn in diesen Gebieten Forschungs- und Entwicklungskapazitäten vorhanden sind bzw. wenn sie auf Grund eines wirklichen Bedarfs dort aufgebaut werden können.

Mittel- bis langfristig ist die Forschungs- und Technologieförderung für die Entstehung und räumliche Ausbreitung des technischen Fortschritts bedeutsam. In entlegenen, dünn besiedelten Gebieten werden neue Produkte und Verfahren i. d. R. nur mit zeitlichen Verzögerungen und nur von bestimmten Unternehmen, Branchen und Betriebsgrößen übernommen. Da in diesen Gebieten die Standortbedingungen für die Einführung neuer Produkte und Verfahren bei nur kleinen Absatzmärkten schlechter sind, werden bereits jetzt besondere Hilfen gegeben, vor allem verbesserte Finanzierungsverfahren und staatliche Hilfen für neue Produkte und Verfahren sowie der Aufbau von Beratungsstellen für Informations- und Technologieübermittlung. Den Zielen der Raumordnungspolitik entspricht es, daß solche Instrumente bevorzugt eingesetzt werden.

III.4 Behördenstandorte

Die Standortwahl von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen ist unter raumpolitischen Zielsetzungen von zunehmendem Interesse. Mit diesen Einrichtungen werden überwiegend qualifizierte und krisensichere Arbeitsplätze bereitgestellt. Traditionell haben derartige Behörden ihre Standorte in den großen Verdichtungsräumen (vgl. dazu Ausführungen im Raumordnungsbericht 1974 der Bundesregierung).

Die Arbeitsplätze im produzierenden Bereich sind insgesamt rückläufig. Deshalb werden für die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung die Beschäftigungsmöglichkeiten im Dienstleistungsbereich allgemein und insbesondere im öffentlichen Bereich immer wichtiger. Bei Neugründung, Erweiterung und Verlagerung von Behörden sind daher die Ziele der Raumordnung noch stärker als bisher zu berücksichtigen, zumal von derartigen Einrichtungen Signalwirkungen auf die Standortwahl privater Unternehmen der Industrie und des Dienstleistungsbereiches ausgehen.

---

[1]) vgl. Forschungs- und technologiepolitisches Gesamtkonzept der Bundesregierung für kleine und mittlere Unternehmen vom 12. April 1978

Nach Verabschiedung des Bundesraumordnungsprogramms ist auf Standortentscheidungen von Behörden des Bundes verstärkt unter raumordnungspolitischen Gesichtspunkten Einfluß genommen worden. So konnten z. B. die mit der Zusammenlegung von Oberpostdirektionen verbundenen Auswirkungen für die regionalen Arbeitsmärkte in Braunschweig und Trier durch ergänzende Maßnahmen gemildert werden.

Bei der Neuordnung der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wurden raumordnerische Gesichtspunkte in den Entscheidungsprozeß eingebracht. Die Direktionen Aurich und Kiel sowie die Ämter Aschaffenburg, Braunschweig, Lübeck, Rheine und Schweinfurt wurden aus gewichtigen raumordnungspolitischen und regionalpolitischen Gründen beibehalten.

Für die Standortwahl von staatlichen Behörden kommen die aus der Sicht der Bundesraumordnung besonders förderungsbedürftigen Gebiete in Betracht. Für die Abwägung werden einerseits allgemeine raumordnungspolitische Kriterien (wie Lage in abwanderungsgefährdeten Räumen bzw. Räumen mit Schwächen in der Erwerbs- und/oder Infrastruktur des Bundesraumordnungsprogramms, in Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", Zonenrandlage, Zentralität des Standortes und regionale Arbeitsmarktsituation) herangezogen, andererseits wird eine genaue Einzelprüfung der in Betracht kommende Standorte vorgenommen (vgl. Anlage 1).

Die raumordnungspolitische Einflußnahme auf Standortentscheidungen von Behörden findet dort ihre Grenzen, wo betriebswirtschaftliche Argumente bzw. fachliche Erfordernisse (Nähe zu bestimmten Einrichtungen) den Vorrang haben. Die unterschiedlichen Gesichtspunkte werden im Einzelfall im Rahmen des Abstimmungsgebotes gemäß §§ 3 und 4 ROG abgewogen.

Die Gesichtspunkte der Raumordnung bei der Neugründung und Umstrukturierung von Behörden des Bundes können am wirkungsvollsten durch eine frühzeitige Beteiligung des für die Raumordnung zuständigen Bundesministers bei den Funktions- und Organisationsplanungen berücksichtigt werden.

III.5 Berufliche Bildung

Maßnahmen der beruflichen Bildung sind in zweifacher Weise raumbedeutsam:

Einmal werden durch den Ausbau der schulischen und der überbetrieblichen Ausbildungsstätten zusätzliche und hochwertige Arbeitsplätze geschaffen. Zum anderen ist eine qualifizierte Ausbildung auch der geburtenstarken Jahrgänge eine wesentliche Voraussetzung, um in den benachteiligten Gebieten Betriebe mit höheren Ansprüchen an die Qualifikation der Arbeitskräfte ansiedeln bzw. erweitern zu können. Zusätzlich werden durch qualifiziert ausgebildete Erwerbstätige die Entwicklungschancen der in strukturschwachen Räumen gelegenen Betriebe verbessert. Die Forderung nach Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung mit der allgemeinen Bildung steht somit im Einklang mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung.

Die Berufsbildungsberichte 1977 und 1978 des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft (BMBW) machen deutlich, daß in der beruflichen Bildung erhebliche räumliche Ungleichheiten bestehen. In strukturschwachen Gebieten, die derzeit wegen der demographisch bedingten Steigerung der Nachfrage nach schulischen und betrieblichen Bildungsangeboten — trotz zum Teil überdurchschnittlicher Steigerung des Angebots an Ausbildungsstellen — eine erhebliche Unterversorgung aufweisen, ist diese Ungleichheit bereits ein traditionelles Problem für die Jugendlichen. Sie müssen häufig längere Wege zu ihrer Ausbildungsstätte hinnehmen als selbst die Erwerbstätigen in derselben Region, und sie sind in der Wahl ihres Ausbildungsortes und in der Berufswahl eingeschränkt im Vergleich zu den Jugendlichen in Verdichtungsräumen, oder sie müssen auswärts untergebracht werden bzw. abwandern. Regional konzentrierte Schwächen in der Bildungsinfrastruktur und in der Erwerbsstruktur treffen zusammen mit hohen Jungarbeiterquoten und erschweren Ausbildung und Erwerbstätigkeit bestimmter Gruppen, besonders von Mädchen, Behinderten und Ausländern. Gleichwertige Bildungschancen in der schulischen und der betrieblichen Berufsbildung sind daher ein wichtiges Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum eine Reihe von Planungsinstrumentarien geschaffen und Maßnahmen ergriffen, die zunächst globale, aber auch gebietsbezogene Lösungen der Berufsbildungsprobleme ermöglichen:

Am 1. September 1976 ist das Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APlFG) in Kraft getreten. Nach § 5 Abs. 3 APlFG legt der zuständige Bundesminister der Bundesregierung bis zum 1. März jeden Jahres einen Berufsbildungsbericht vor, in dem die Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen in den verschiedenen Gebieten und Branchen sowie die Nachfrage danach beschrieben ist. Außerdem soll der Bericht eine Darstellung der voraussichtlichen Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebots in den kommenden Jahren enthalten. Stellt die Bundesregierung anhand der vorgelegten Daten fest, daß im vergangenen Jahr das Angebot an Ausbildungsplätzen nicht wenigstens 12,5 % über der Nachfrage lag, und ist auch für das laufende Kalenderjahr keine wesentliche Verbesserung im Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu erwarten, so sind finanzielle Hilfen aus einer Umlage bei den Betrieben zu gewähren. Eine regionale Differenzierung dieser Hilfen ist möglich.

Für den beschleunigten Ausbau des berufsbildenden Schulwesens stellt der Bund für den Zeitraum 1976 bis 1979 den Ländern insgesamt 400 Millionen DM Finanzhilfen zur Verfügung. Bei der Aufteilung der Mittel auf Länder wurde teilweise der regional unterschiedliche Bedarf berücksichtigt (vgl. Tab. 9).

Tabelle 9

Sonderprogramm zum beschleunigten Ausbau des berufsbildenden Schulwesens 1976 bis 1979 nach Ländern

Bundesland	Finanzhilfen	
	in 1 000 DM	in %[1])
Schleswig-Holstein	16 220	*4,055*
Hamburg	11 232	*2,808*
Niedersachsen	45 688	*11,422*
Bremen	4 816	*1,204*
Nordrhein-Westfalen	112 404	*28,101*
Hessen	35 376	*8,844*
Rheinland-Pfalz	23 904	*5,976*
Baden-Württemberg	59 872	*14,968*
Bayern	72 088	*18,022*
Saarland	6 968	*1,742*
Berlin (West)	11 432	*2,858*
Bundesgebiet	400 000	*100,000*

[1]) Zur Ermittlung der Länderquoten wurden der Bevölkerungsanteil des jeweiligen Landes an der Gesamtbevölkerung (Gewicht 0,67) und der Anteil der Berufsschüler des Landes an der Gesamtheit der Berufsschüler (Gewicht 0,33) herangezogen.

Quelle: Berechnungen des BMBW

Tabelle 10

Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten durch das BMBW im Zeitraum 1974 bis Ende Juni 1978 nach Ländern

Bundesland	Bewilligte Zuwendungen	
	in Millionen DM	in %
Schleswig-Holstein	32,5	*6,8*
Hamburg	3,6	*0,8*
Niedersachsen	81,4	*17,1*
Bremen	31,1	*6,5*
Nordrhein-Westfalen	148,0	*31,0*
Hessen	58,5	*12,3*
Rheinland-Pfalz	18,6	*3,9*
Baden-Württemberg	58,8	*12,3*
Bayern	41,7	*8,7*
Saarland	2,1	*0,4*
Berlin (West)	0,7	*0,1*
Bundesgebiet	478,0	*100,0*

Quelle: Berechnungen des BMBW

Im Zeitraum 1974 bis 1978 wurden überbetriebliche Ausbildungsplätze in erheblichem Umfang gefördert (vgl. Tab. 10). Überbetriebliche Ausbildungsstätten sind insbesondere in den Gebieten bedeutsam, in denen — wirtschaftsstrukturell und demographisch bedingt — ein ungenügendes und einseitiges Ausbildungsplatzangebot besteht. Sie dienen sowohl der quantitativen wie der qualitativen Verbesserung der beruflichen Bildung.

Im Programm für Zukunftsinvestitionen hat die Bundesregierung darüber hinaus unter Einschluß ergänzender Mittel der Länder rd. 600 Millionen DM bis einschließlich 1980 bereitgestellt. Diese Mittel dienen vor allem dem Bau und der Einrichtung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Vollzeit-Berufsschulen und Berufsfachschulen. Aufgabe der Länder ist es, diese Erhöhung des finanziellen Rahmens bevorzugt für den Abbau der regionalen Ungleichgewichte in ländlichen Gebieten und strukturschwachen Regionen sowie in Gebieten mit wirtschaftlicher Monostruktur zu nutzen. Schon seit 1971 werden Einrichtungen der beruflichen Bildung im Zonenrandgebiet zusätzlich mit besonderen Investitionszuschüssen des Bundes gefördert.

In der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" werden seit dem 6. Rahmenplan neben Dauerarbeitsplätzen betriebliche Ausbildungsplätze besonders gefördert. Ein Ausbildungsplatz wird seitdem bei Erweiterungsinvestitionen wie zwei Dauerarbeitsplätze behandelt. Auf diese Weise hat die Bundesregierung einen zusätzlichen Anreiz geschaffen, das Angebot an Ausbildungsplätzen in den benachteiligten Gebieten zu erhöhen. Daneben werden im Rahmen des über die Gemeinschaftsaufgabe geförderten Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur für die Errichtung oder den Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten Investitionszuschüsse gewährt, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft besteht.

In den nächsten Jahren besteht die Gefahr, daß sich die räumlichen Ungleichheiten in der beruflichen Bildung verschärfen. In den benachteiligten Räumen des Bundesgebietes wächst wegen der Altersstruktur der dortigen Bevölkerung die Nachfrage nach schulischen und betrieblichen Ausbildungsplätzen besonders stark.

Unter raumordnungspolitischen Gesichtspunkten ist für die quantitative und qualitative Entwicklung der beruflichen Bildung besonders wichtig:

1. Es wird noch mehr als bisher darauf ankommen, das betriebliche und schulische Ausbildungsangebot in den benachteiligten Gebieten gezielt zu fördern. Daneben müssen auch dort vollzeitschu-

lische Einrichtungen und überbetriebliche Ausbildungsstätten die im betrieblichen Bereich teilweise bestehenden Mängel ausgleichen.

2. Die Abstimmung von erwerbsstrukturell bedeutsamen und berufsbildenden Maßnahmen ist daher besonders wichtig. Wo diese zeitlich und sektoral nicht in vollem Umfang gelingt, ist für den einzelnen Jugendlichen eine qualifizierte berufliche Bildung auf jeden Fall von Vorteil, weil seine Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt dadurch erheblich größer sind. Unterbleibt die berufliche Bildung, so würde dies dagegen die arbeitsmarktpolitischen Probleme noch weiter verschärfen. Es gibt also keine raumordnungspolitische Alternative zum Abbau der bestehenden Ungleichheiten in der beruflichen Bildung.

III.6 Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau der Hochschulen"

Hochschulbaumaßnahmen sind in zweifacher Weise raumwirksam:

— Sie sind eine Voraussetzung und Möglichkeit zur Realisierung gleicher Bildungschancen in allen Gebieten. Mit zunehmender Entfernung von einer Bildungseinrichtung sinkt der Anteil an der relevanten Altersgruppe der Bevölkerung, der Leistungen dieser Einrichtung nachfragt.

— Sie sind bedeutsam für die Beschäftigungssituation insbesondere der schwach strukturierten Gebiete. Mit der Errichtung von Studienplätzen kann eine beträchtliche Zahl von Arbeitsplätzen mit überwiegend höheren Qualifikationsanforderungen neu geschaffen bzw. langfristig gesichert werden.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung zusammen mit den Ländern der raumordnungspolitischen Bedeutung der Hochschulen Rechnung getragen: In das Hochschulrahmengesetz (HRG) sowie bei der damit verbundenen Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) wurde 1976 die Erfüllung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung als weiterer Planungsgrundsatz aufgenommen.

HRG § 4 Abs. 3 Ziff. 9:

Die Neuordnung soll insbesondere gewährleisten, ... eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

HBFG § 2 Ziff. 5:

Bund und Länder haben darauf hinzuwirken, daß ... die Grundsätze und Ziele der Raumordnung beachtet werden.

Nach einer Zeit der Hochschulneugründungen in bislang nicht versorgten Regionen wird vor allem der Ausbau dieser Einrichtungen zu arbeitsfähigen und attraktiven Infrastruktureinheiten wichtig. In den 6. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe wurde erstmals ein längerfristiges Ausbauziel für die Zahl der Studienplätze nach Flächenrichtwerten im Bundesgebiet insgesamt aufgenommen und in den folgenden Rahmenplänen bestätigt. Die Zielgröße von 850 000 Studienplätzen wurde auch mit der Forderung nach einem regional ausgeglichenen Angebot an Studienplätzen begründet.

Gegenüber dem 1978 erreichten Stand von etwa 726 000 Studienplätzen sind rd. 125 000 Plätze noch zu realisieren (vgl. Tab. 11 und Karte 2). Hiervon ist allerdings der überwiegende Teil durch langfristige Planungen bereits konkretisiert und festgelegt. So sollen nach den Anmeldungen der Länder weitere 75 000 Studienplätze bis 1982 fertiggestellt werden, so daß der für die Raumordnung bedeutsame Rahmen, den die Länder bei ihren Anmeldungen für die Programmplanung berücksichtigen sollen, bereits in einem beträchtlichen Umfang ausgefüllt ist. Es kommt nunmehr darauf an, daß die geplanten Studienplätze in den 80er Jahren tatsächlich realisiert werden. Aus raumordnungspolitischer Sicht wäre es von Nachteil, wenn die regionalen Planungsziele zurückgenommen würden. Mit der Benennung von neuen Hochschulstandorten ist nicht mehr zu rechnen.

In der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau" werden lediglich Investitionsmittel bereitgestellt. In die alleinige Verantwortung der Länder dagegen fällt die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln. Die Abstimmung von Bauplanung und Personalplanung ist durch Beschlüsse des Planungsausschusses für den Hochschulbau gewährleistet. Darüber hinaus ist zur Erfüllung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung insbesondere die Abstimmung der Ausbauplanungen mit der Verkehrs- und der Stadtentwicklungsplanung notwendig. Das gilt besonders für den außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe vollzogenen Studentenwohnraumbau.

Eine weitere Aufgabe ist die Abstimmung von Hochschulplanung und Forschungsplanung. Der gezielte Ausbau der Forschungskapazitäten ist gerade für die neugegründeten Hochschulen in strukturschwachen Gebieten notwendig, da hier zunächst regelmäßig nur wenige Beschäftigungsmöglichkeiten für Hochschulabgänger angeboten werden. Die raumordnungspolitisch unerwünschten hohen Abwanderungsraten von Hochschulabgängern können durch Beschäftigungsmöglichkeiten in der Forschung innerhalb und außerhalb der Hochschulen abgebremst oder zumindest zeitlich hinausgeschoben werden. Diese Einrichtungen haben zudem indirekte Beschäftigungswirkungen.

Bei der länderinternen Mittelverteilung der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau" sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung insgesamt in der Vergangenheit nicht hinreichend berücksichtigt worden. 1976 besuchten nur rd. 2,5 % aller Studierenden eine Hochschule in den besonders benachteiligten Gebietseinheiten, deren Bevölkerungsanteil jedoch 7,6 % und deren Anteil an der Bevölkerung im stu-

Tabelle 11

Entwicklung der Studienplatzzahlen nach Ländern

Land	Ausbaustand 1972		Ausbaustand 1977 [1]		Zuwachs 1977 gegenüber 1972			langfristiges Ausbauziel absolut
	absolut Studienplätze [2]	v. H.	absolut Studienplätze [2]	v. H.	absolut Studienplätze [2]	Steigerungsindex 1972 = 100	Anteil an Zuwachs in v. H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Norddeutsche Länder	88 478	*16,22*	129 460	*17,83*	40 982	146,3	*22,69*	166 000 [3]
davon								
Schleswig-Holstein	13 806	*2,53*	21 265	*2,93*	7 459	154,0	*4,13*	24 000
Hamburg	22 525	*4,13*	31 080	*4,28*	8 555	138,0	*4,74*	35 000 [4]
Bremen	5 596	*1,03*	9 765	*1,34*	4 169	174,4	*2,31*	15 000
Niedersachsen	46 551	*8,53*	67 350	*9,28*	20 799	144,7	*11,51*	92 000 [5]
Nordrhein-Westfalen	144 625	*26,52*	212 125	*29,22*	67 500	146,7	*37,37*	228 000
Hessen	62 046	*11,38*	69 975	*9,64*	7 929	112,8	*4,39*	71 000
Rheinland-Pfalz	19 444	*3,56*	31 910	*4,40*	12 466	164,1	*6,90*	45 000
Baden-Württemberg	95 353	*17,48*	123 075	*16,95*	27 722	129,1	*15,35*	136 400
Bayern	81 650	*14,97*	99 580	*13,72*	17 930	122,0	*9,93*	140 000 [6]
Saarland	11 425	*2,09*	12 810	*1,76*	1 385	112,1	*0,77*	14 500
Berlin [7]	42 387	*7,77*	47 085	*6,48*	4 698	111,1	*2,60*	53 300
insgesamt	545 408	*100,00*	726 020	*100,00*	180 612	133,1	*100,00*	850 000

[1]) Ohne Flächen für Medizin und Zentrale Einrichtungen. Durch die Überprüfung des Flächenbestands (vgl. TZ 47) können sich Veränderungen ergeben.

[2]) Bei den Universitäten und Gesamthochschulen wurden die Studienplätze mit dem Mittelwert der Flächenrichtwerte berechnet (4,25/16,5).

[3]) Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bleibt eine Modifikation der vorgeschlagenen Aufteilung innerhalb des beschlossenen Gesamtrahmens von 166 000 Studienplätzen aufgrund entsprechender Absprachen zwischen diesen Ländern möglich.

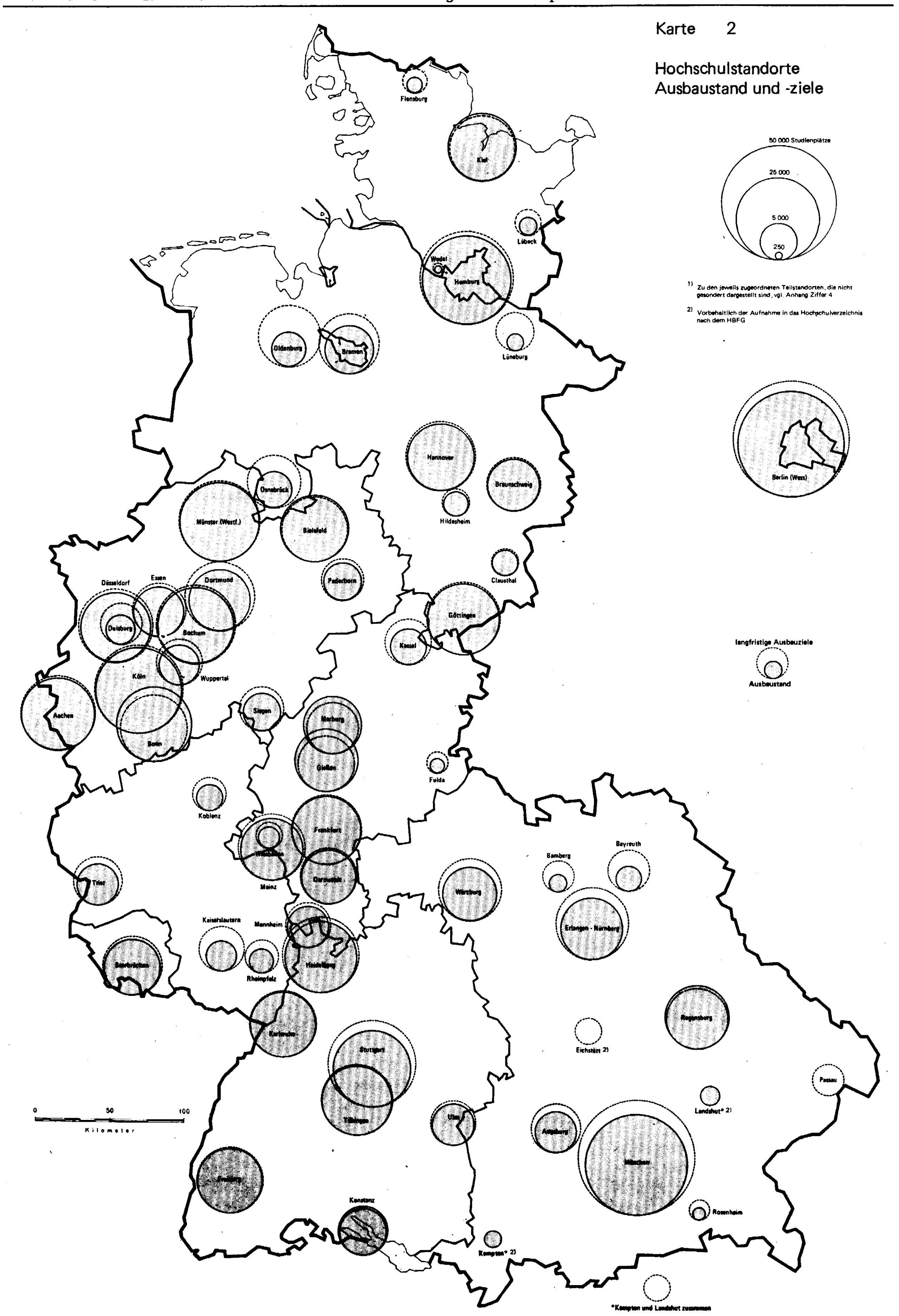
[4]) Hamburg geht nach erfolgter Absprache zwischen den norddeutschen Küstenländern innerhalb des empfohlenen Gesamtvolumens von 166 000 Studienplätzen von 37 000 bis 38 000 Studienplätzen aus.

[5]) Niedersachsen geht inzwischen von einem Ausbauziel von 85 000 Studienplätzen aus.

[6]) Bayern geht inzwischen von einem Ausbauziel von 131 000 Studienplätzen aus.

[7]) Das Land Berlin geht davon aus, daß entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrats vom 14. November 1975 mit Vorrang geprüft wird, inwieweit ein weiterer Ausbau in Berlin auf rd. 60 000 Studienplätze im Rahmen des Gesamtausbauziels möglich ist und daß zu diesem Zweck eine vorsorgliche Anmeldung ermöglicht wird, soweit dies zur Abrundung der Hochschulentwicklungsplanung Berlins erforderlich erscheint.

Quelle: Nachdruck aus: 8. Rahmenplan für den Hochschulbau 1979 bis 1982



Quelle: Nachdruck aus: 8. Rahmenplan für den Hochschulbau 1979—1982
Karte zum Raumordnungsbericht 1978 der Bundesregierung, bearbeitet in der BfLR

dierfähigen Alter sogar rd. 14 % beträgt (vgl. Tab. 12). Eine Reihe von Neugründungen in diesen Gebietseinheiten und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, die jüngst den Lehrbetrieb aufgenommen haben, werden durch den geplanten Ausbau zu einem Abbau der regionalen Benachteiligungen beitragen.

Bei der Hochschulentwicklungsplanung ist aus der Sicht der Raumordnung vor allem folgendes wichtig:

1. Das Ausbauziel von 850 000 Studienplätzen einschließlich der beschlossenen Regionalisierung muß erreicht werden, um die neugegründeten Hochschulen bis zu einer arbeitsfähigen Größe ausbauen zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.
2. Bei Veränderungen von Studienplatzzahlen in Studienrichtungen mit abnehmendem Bedarf sind raumordnungspolitische Zielsetzungen entsprechend den Planungsgrundsätzen im HBFG zu beachten.
3. Der Ausbau der Forschungskapazitäten in den neugegründeten Hochschulen in schwach strukturierten Gebieten muß neben der Einrichtung des Lehrbetriebs und unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs erfolgen.
4. Angesichts der absehbaren demographischen Entwicklung und des langfristig zu erwartenden Qualifikationsbedarfs in Wirtschaft und Gesellschaft müssen die Hochschulen insbesondere in den infrastrukturschwachen Gebieten verstärkt Weiterbildungsaufgaben übernehmen.
5. Das Fernstudium sollte unter Anerkennung von Studienzeiten und -abschlüssen auch für das nebenberufliche und weiterbildende Studium weiter ausgebaut und durch die Einrichtung von Studienzentren insbesondere in infrastrukturschwachen Gebieten verstärkt angeboten werden.
6. Studentenwohnplätze müssen in ausreichender Zahl und Qualität in günstiger Zuordnung zu Hochschulen und Stadtzentren und mit den notwendigen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Nach den bisherigen Planungen fehlen bis zum Gesamtausbaustand an Studienplätzen mindestens 50 000 Studentenwohnheimplätze, und zwar vor allem an neuen Hochschulstandorten, an traditionellen Schwerpunkten der Hochschulausbildung in Mittelzentren und in städtischen Sanierungsgebieten.

III.7 Verkehr und Nachrichtenwesen

1. Bundesverkehrswegeplan

1.1 Koordiniertes Investitionsprogramm für die Bundesverkehrswege bis zum Jahre 1985

Eine hinreichende Verkehrserschließung ist eine notwendige Voraussetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Teilräume des Bundesgebiets. Die jeweilige Verkehrslage eines Ortes wird dabei durch die Qualität der Erschließung durch alle Verkehrsträger — Straße, Schiene, Luft und Wasser — bestimmt.

Da auch die finanziellen Mittel zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur ebenso wie für andere raumwirksame Investitionen begrenzt sind und die Konkurrenz der Flächennutzungsansprüche insbesondere in Verdichtungsräumen, aber z. B. auch in Erholungsgebieten immer größer wird, ist es auch im Interesse der Raumordnung unabdingbar geworden, von der bisherigen Verfolgung mehr sektoraler Zielvorstellungen zu einer Gesamtverkehrsplanung mit einheitlichen Planungshorizonten, Zielen, Methoden und Prognosen überzugehen.

Tabelle 12

Entwicklung der Hochschulversorgung nach ausgewählten Gebietseinheiten

Gebietseinheiten	Anteil an der Gesamtbevölkerung in % 1976	Studierende je 1 000 E 1976	Anteil an den 19- bis unter 25jährigen in % 1970	Anteil an den Gesamtstudierenden in % 1976	Anteil am Zuwachs der Studierenden in % 1970 bis 1976
GE mit überdurchschnittlichen Infrastruktur- und Erwerbsstrukturdefiziten [1]	*7,6*	3,2	*13,9*	2,4	*1,8*
GE mit weit überdurchschnittlichem Hochschulangebot [2]	*24,9*	24,8	*19,6*	30,6	*28,4*

[1]) = GE 1, 7, 19, 22, 32, 33
[2]) = GE 8, 12, 17, 18, 24, 30, 34

Quelle: Empfehlungen des Wissenschaftsrates; Berechnungen der BfLR

Diese Notwendigkeit führte bereits Anfang der 70er Jahre zu einer integrierten Infrastrukturplanung für alle Verkehrsträger, den Bundesverkehrswegeplan 1. Stufe, der am 3. Oktober 1973 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde (vgl. Raumordnungsbericht 1974, C. 8.1). Mit dem am 9. März 1977 vom Bundeskabinett beschlossenen „Koordinierten Investitionsprogramm für die Bundesverkehrswege bis zum Jahre 1985" (KIP) wurde der Bundesverkehrswegeplan (1. Stufe) fortgeschrieben. Die folgenden Zielvorgaben, die Bestandteil des Zielbündels bei der Aufstellung des KIP waren, lassen die engen Verflechtungen mit der Raumordnungspolitik, insbesondere mit dem Bundesraumordnungsprogramm, erkennen:

— Verbesserung der regionalen Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur einschließlich der Förderung des Zonenrandgebietes und Verknüpfung der Verkehrsnetze mit denen der Nachbarländer;

— bessere Erschließung der Fläche;

— Verbindung zentraler Orte untereinander und mit ihren Verflechtungsräumen;

— Berücksichtigung der Bedürfnisse sozial benachteiligter Personen;

— Förderung einer humanen Stadtentwicklung.

Ausgehend von der Prognose der gesamtwirtschaftlichen Basisdaten, die zwischen den beteiligten Bundesressorts abgestimmt werden, wurde als weitere wichtige Größe für die Abschätzung der Entwicklung des Personenverkehrs der künftige Pkw-Bestand mit 389 Pkw je 1 000 Einwohner im Jahre 1990 prognostiziert. Damit wurde ein Anteil des Individualverkehrs von 81 % des Gesamtverkehrs angenommen. Für den Güterverkehr wurde unterstellt, daß sein Wachstum, sich abschwächend, im Prognosezeitraum hinter dem des Personenverkehrs zurückbleibt. Die Anteile der Verkehrsträger an der Gesamtverkehrsleistung wurden prognostiziert mit 27 % Eisenbahn, 24 % Straßengüterfernverkehr, 22 % Straßengüternahverkehr, 19 % Binnenschifffahrt und 8 % Rohrleitungen.

Da das Finanzvolumen, das nach Abzug bereits festgelegter Anteile verbleibt, nicht ausreicht, um die vorliegenden Wünsche zur Erweiterung des Schienen-, Straßen- und Wasserstraßennetzes zu befriedigen, mußten die konkurrierenden Maßnahmen nach einem verkehrszweigübergreifenden Verfahren bewertet werden; Maßstab war ein gesamtwirtschaftliches Nutzen-Kosten-Verhältnis.

In dem dafür entwickelten Bewertungsverfahren wurden die Zielsetzungen der Raumordnung dadurch berücksichtigt, daß die durch die Maßnahmen hervorgerufenen Nutzen regional um so höher gewichtet wurden, je geringer das seinerzeit vorhandene Niveau der verkehrlichen Erschließung und Anbindung gewesen ist. Die Abgrenzung der Gebiete mit verbesserungsbedürftiger Erschließung und Anbindung basierte auf dem Bundesraumordnungsprogramm, auf Faktoren der regionalen Verkehrsinfrastrukturausstattung sowie auf Erreichbarkeiten (Zeitzonen).

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat dieses Vorgehen im Ansatz begrüßt, jedoch einige Wünsche an die Fortschreibung des Verkehrswegeplanes gestellt. Sie hat vorrangig die Verbesserung der Verbindungen außerhalb der Hauptachsen gefordert und dabei insbesondere das Schienennetz der Deutschen Bundesbahn angesprochen.

1.2 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die Untersuchungen zum KIP zeigten die wachsende Bedeutung des Straßenverkehrs im Rahmen der gesamten inländischen Verkehrsentwicklung. Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen müssen schon im Hinblick auf die dadurch gegebene allgemeine politische Bedeutung durch Gesetz festgestellt werden. Aus diesem Grund, aber auch im Hinblick auf die große Zahl der zu prüfenden Projekte, wurde bei der letzten Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen im Jahre 1975/76 eine Kosten-Wirksamkeits-Analyse angewandt, deren Ergebnisse durch einen Umrechnungsschlüssel mit dem kostenanalytischen Bewertungsverfahren des KIP verknüpft wurden.

Zur Ermittlung einer Rangfolge der zu prüfenden Straßenbauprojekte wurden die einzelnen Maßnahmen nach verkehrlichen, raumordnungspolitischen und sonstigen Kriterien bewertet. Als raumordnerische Kriterien wurden berücksichtigt: „Erschließung und Anbindung strukturschwacher Gebiete", „Lage eines Projektes im Zuge einer großräumig bedeutsamen Achse" sowie „Lage im Zonenrandgebiet".

Im Ergebnis wurde knapp ein Viertel der bis 1985 zur Verfügung stehenden Finanzmasse in strukturschwache Räume umgelenkt. Die Standortgunst der Räume wird dadurch deutlich verbessert. Dies gilt vor allem für Schleswig-Holstein, die niedersächsischen Nordseehäfen, für Ober- und Mittelfranken, den Bayerischen Wald und den Bodenseeraum.

2. Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans

2.1 Grundsätze

Gegenwärtig wird eine weitere Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans vorbereitet. Der neue Bundesverkehrswegeplan soll auch den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als integralen Bestandteil umfassen. Er wird daher insgesamt

— die Investitionsstruktur für alle Bundesverkehrswege im Zeitraum 1981 bis 1990 und

— zeitlich darüber hinausgehende Planungen

enthalten.

Grundlage für die Fortschreibung der Bundesverkehrswegeplanung wird die Prognose „Entwicklungstendenzen der Verkehrsnachfrage der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2000" mit folgenden wesentlichen Erwartungen, wobei die Berechnungen die bisherigen Entwicklungen bis einschließliche 1975 berücksichtigen:

— Die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland wird abnehmen.

— Die Pkw-Bestandszahlen werden einen höheren Wert erreichen als bisher angenommen.

— Der Personenverkehr wird sich entsprechend der demographischen Entwicklung bereits vor 1990 strukturell verändern; insbesondere wird sich der Rückgang der Schülerzahl stark auf den öffentlichen Personenverkehr auswirken.

— Die Gütertransportmengen zeigen eine gegenüber früheren Schätzungen geringere Zunahme; der Straßengüterverkehr wird davon den größten Zuwachs erhalten.

2.2 Bewertungsverfahren

Bei der Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans, insbesondere bei der Erarbeitung des Bewertungsverfahrens, wirken auf Bundesebene und in der Zusammenarbeit von Bund und Ländern die für die Raumordnung zuständigen Dienststellen und Gremien mit. So haben sich Bund und Länder im Verkehrsausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung bereits im Sommer 1977 einvernehmlich auf eine Karte der zentralen Orte für die Versorgung oberzentraler Bereiche und zentralörtlicher Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe für die Zwecke der Fernstraßenplanung geeinigt. Diese Karte dient als Grundlage für die Prüfung der Verbindungsqualitäten zwischen den einzelnen zentralen Orten. Maßgeblich für die raumordnerische Bewertung des Bundesverkehrswegenetzes kann nicht nur die Zahl der Wegekilometer, bezogen auf die Einwohner und die Fläche eines Gebietes, sein, sondern auch die Qualität der Verbindungen zwischen den zentralen Orten, die ihren jeweiligen Verflechtungsraum repräsentieren.

Zur Bestimmung der raumordnerischen Qualitätsanforderungen an die Straßenverbindungen zwischen zentralen Orten haben sich Bund und Länder im Verkehrsausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung darüber hinaus am 15. November 1977 einvernehmlich auf bestimmte methodische Überlegungen verständigt. Entsprechend den Zielbestimmungen im Bundesraumordnungsprogramm sollen danach für die Fernstraßenplanung aus der Sicht der Raumordnung drei Ziele verfolgt werden:

— Zum einen sollen zur Gewährleistung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten die Kommunikationschancen für alle zentralen Orte der gleichen Stufe möglichst gleichwertig sein; das bedeutet, daß als Ausgangspunkt ein über alle Verbindungen hinweg gleicher Maßstab gewählt werden muß, der nur aus klar definierten Gründen modifiziert werden darf.

— Zum zweiten sollen die Straßenverbindungen dazu beitragen, geopolitisch und regionalwirtschaftlich begründete Disparitäten abzubauen; das bedeutet, daß verkehrsferne und erwerbsstrukturell schwache Räume besonders berücksichtigt werden müssen. Unter dem Gesichtspunkt der Verkehrszweige übergreifenden Planung ist dies auch deshalb geboten, weil diese Räume in der Regel aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf dem Schienen- und auf dem Luftweg nur unzureichend bedient werden können.

— Zum dritten ist zur Verbesserung und Erhaltung einer gesunden Umwelt auf die schützenswerte Funktion der berührten Räume Bedacht zu nehmen. Das bedeutet z. B., daß Umgehungen von Ortschaften, die Siedlungsbereiche vom Durchgangsverkehr entlasten, im allgemeinen als erwünscht, das Zerschneiden dicht besiedelter Gebiete jedoch als unerwünscht gekennzeichnet werden müssen. Gleicherweise ist dem Schutzbedürfnis der Landschaft in ihrer ökologischen Vielfalt und ihrer Erlebniswirkung, insbesondere in großräumigen Landschafts- und Naturschutzgebieten, Rechnung zu tragen, um ihre Funktion als Erholungs- und Ausgleichsgebiet für Mensch und Natur zu bewahren.

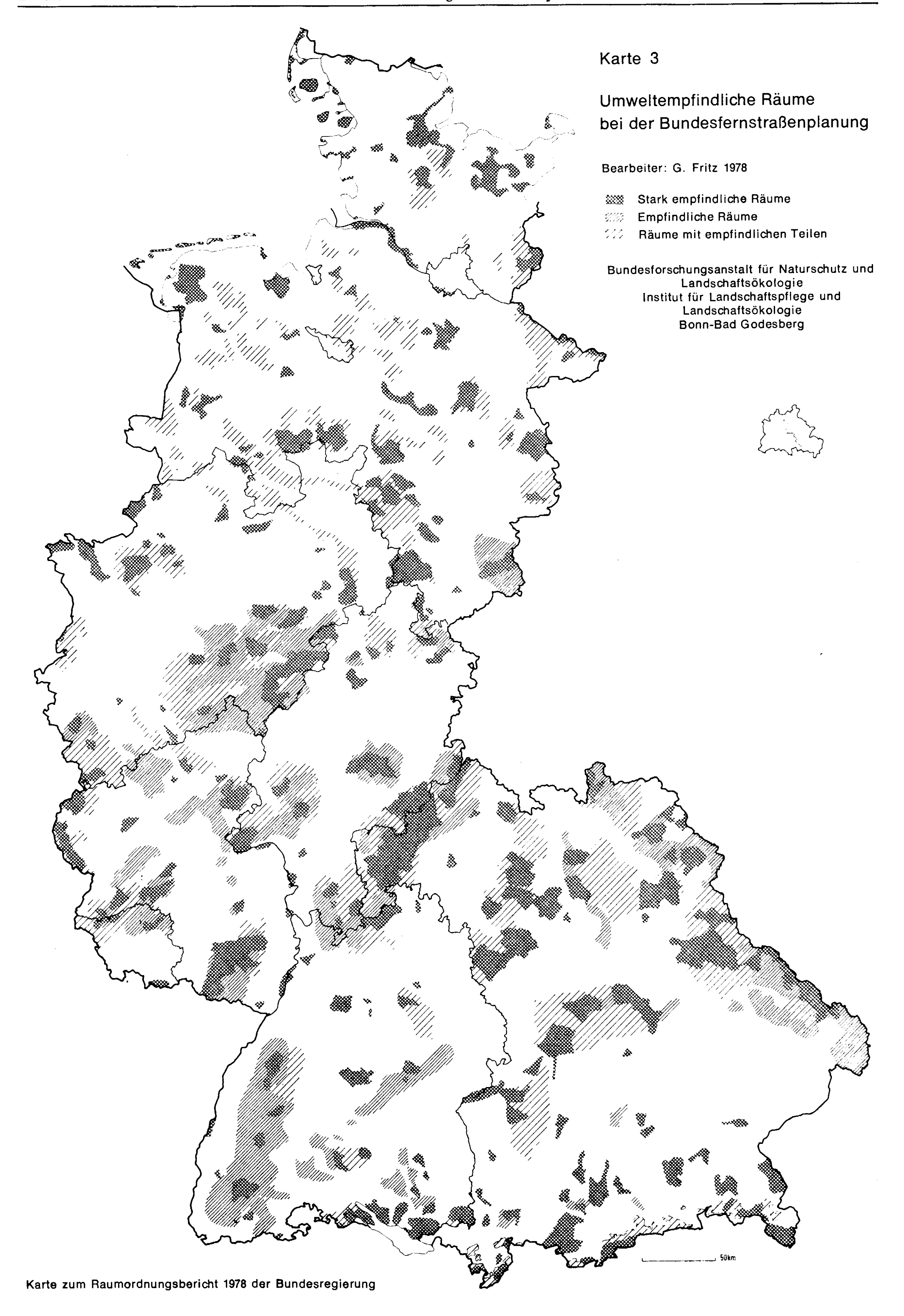
Das zur Umsetzung dieser Ziele vorgeschlagene Verfahren ist anhand eines vorgegebenen Straßennetzes von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung getestet worden. Dabei hat sich das Verfahren auch im Hinblick auf bereits beschlossene Projekte als in hohem Maße plausibel erwiesen. Auf der Grundlage dieser Erfahrung hat der Verkehrsausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung im Frühjahr 1978 einvernehmlich entsprechende methodische Vorstellungen für die Berücksichtigung raumordnerischer Ziele in der Bundesverkehrsplanung erarbeitet.

Es ist vorgesehen, die raumordnerischen Überlegungen — ähnlich wie bei der Aufstellung des KIP — mit den Kriterien Transportkostenersparnis, Verbesserung der Erreichbarkeit sowie mit dem Kriterium Beschäftigungsnutzen in förderungsbedürftigen Regionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird den Zielen durch eine regionsspezifische Gewichtung Rechnung getragen.

Besondere methodische Probleme wirft gegenwärtig noch die Berücksichtigung der Umweltziele auf. Die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie hat für schützenswerte Naturräume eine Karte sogenannter umweltsensibler Räume erarbeitet (vgl. Karte 3); in diesen Räumen sind nach dem Ergebnis der Untersuchungen der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie bei Verwirklichung von Verkehrsprojekten mit großer Wahrscheinlichkeit Beeinträchtigungen der natürlichen Umwelt zu erwarten, die mit finanziellen und planerischen Mitteln nicht voll ausgeglichen werden können. Gegenwärtig wird geprüft, wie dieser Erkenntnis methodisch Rechnung getragen werden kann.

3. Schienenverkehr

Bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes werden auch die Investitionen des Schienennetzes nach vergleichbaren betriebs- und gesamtwirtschaftlichen und dementsprechend auch raumordnerischen Gesichtspunkten bewertet. Unter raumordnerischen Gesichtspunkten steht dabei die



Karte zum Raumordnungsbericht 1978 der Bundesregierung

Verbesserung der Verbindungsqualität zwischen den zentralen Orten im Vordergrund. Methodisch kann dabei im einzelnen an die entsprechenden Überlegungen für den Fernstraßenbau angeknüpft werden. Trotz der relativ wachsenden Bedeutung des Straßenverkehrs darf das jetzige und künftige Gewicht der Schienenverkehrsverbindungen nicht unterschätzt werden. Dabei müssen vor allem folgende Aspekte betrachtet werden:

- Künftige Energiesituation auf dem Weltmarkt und mögliche Veränderungen und Alternativen;
- Wirkungen auf die Umwelt;
- Aufrechterhaltung von Optionen für private und gewerbliche Nachfrager nach Personen- und Güterverkehrsleistungen;
- Hilfe für Mitbürger, die das Auto nicht benutzen können.

Die seit einigen Jahren zu beobachtende Entwicklung des Schienenverkehrs fordert vor allem die Lösung schwerwiegender wirtschaftlicher Probleme der Deutschen Bundesbahn. Die Bundesbahn weist heute ein jährliches Bilanzdefizit von rd. 4,5 Mrd. DM aus; sie soll im Jahre 1979 aus dem Bundeshaushalt Zuwendungen in Höhe von rd. 14,8 Mrd. DM erhalten. Die Ursachen dieser Entwicklung liegen auch in der durch die stärkere Motorisierung und die weiter ausgreifende Besiedlung der städtischen Randbereiche schwächer werdenden Nachfrage nach Schienenverkehrsleistungen. Mit den Zielvorgaben vom 11. Dezember 1974 und dem Leistungsauftrag vom 27. April 1977 hat die Bundesregierung dem Eisenbahnunternehmen konkrete Auflagen erteilt, die auf einen längerfristigen Abbau des Bilanzdefizites zielen. Da auch durch Fernstraßen- und Wasserstraßeninvestitionen Verkehrsverlagerungen und damit Erlöseinbußen zu Lasten der Schiene eintreten können, soll — zusätzlich zu der gesamtwirtschaftlichen Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen — deren Wirkung auf das Wirtschaftsergebnis der DB untersucht werden.

Bei den Bemühungen der DB um eine Verbesserung ihrer betriebswirtschaftlichen Lage hat Vorrang die Rationalisierung von Produktion und Absatz sowie die Rationalisierung in den Vorhaltungsbereichen. Erste Erfolge sind sichtbar. Ohne Rationalisierung hätte sich für 1977 ein um rd. 2,5 Mrd. DM ungünstigeres Wirtschaftsergebnis ergeben.

Die Rationalisierung wird durch Konzentrationsmaßnahmen im Streckennetz unterstützt. Auf der Grundlage einer von der Bahn vorgelegten betriebswirtschaftlichen Rechnung hat die Bundesregierung Überlegungen zu einem gesamtwirtschaftlich optimalen Netz der Deutschen Bundesbahn angestellt. Dabei spielten raumordnungs- und regionalpolitische Überlegungen eine wesentliche Rolle. Nach dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 14. Juni 1978 werden Stillegungen im Güterverkehr nur dort eingeleitet, wo dies aus städtebaulichen oder straßenbautechnischen Gründen oder wegen anstehender Investitionen unbedingt notwendig ist. Im Personenverkehr wird es als gesamtwirtschaftlich vertretbar angesehen, rd. 6 000 km auf Busbedienung umzustellen. Negative raumordnerische Folgen einer Umstellung der Bedienung des öffentlichen Personenverkehrs von der Schiene auf die Straße können ausgeschlossen werden, wenn der Busverkehr gleichwertig gestaltet werden kann. Für die Bestimmung der in Betracht kommenden Strecken ist es deshalb entscheidend, daß die Höhe des Verkehrsaufkommens auf der Strecke sowie die Bedeutung der einzelnen Strecken zur Anbindung an Verdichtungsräume und zur Bedienung wichtiger Fremdenverkehrsgebiete einer Umstellung auf Busbetrieb nicht entgegenstehen. Im einzelnen hat die Bundesregierung folgende Anforderungen an die Gleichwertigkeit der Busbedienung aufgestellt:

- Einsatz direkt verkehrender Busse zu Linienabschnitten, die zentrale Orte oder bedeutende Fremdenverkehrsgebiete mit dem verbleibenden Schienennetz verbinden, sofern andernfalls unzumutbare Reisezeitverlängerungen entstehen;
- Sicherstellung der Reisegepäckbeförderung und durchgehende Reisegepäckabfertigung;
- Publizität der Bahnbus-Fahrpläne bei denjenigen Buslinien, die zentrale Orte oder bedeutende Fremdenverkehrsgebiete anbinden.

Allgemein ist darauf zu achten, daß sich das Attraktivitätsgefälle im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Verdichtungsräumen und ländlich strukturierten Gebieten nicht erhöht. An die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs müssen in allen Teilräumen des Bundesgebietes vergleichbare Maßstäbe angelegt werden.

4. Fernsprech-Nahbereiche

Durch die bisherige Einteilung der Fernsprech-Ortsnetze kommt es in dünn besiedelten Räumen zu Benachteiligungen. Dort umfassen die kleinen Ortsnetze nur wenige Hundert Hauptanschlüsse (in Ausnahmefällen sogar nur etwa 50 Hauptanschlüsse); in den großen Verdichtungsräumen dagegen übersteigt dieser Wert häufig die 100 000er Grenze. In den meisten Fällen sind in dünn besiedelten Gebieten die für Wirtschaft und Versorgung besonders bedeutsamen Mittelzentren nicht zum Ortstarif erreichbar.

Mit der 11. Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 29. Mai 1978 ist nunmehr eine Grundlage geschaffen, die unterschiedlichen Strukturen ländlicher und städtischer Ortsnetze durch ein neues Fernsprechtarifsystem (Nahbereich und Zeitzählung im Ortsnetz) anzugleichen. Der Nahbereich wird aus allen Ortsnetzen gebildet, deren Entfernungsmeßpunkte in einem 20-km-Radius um den Entfernungsmeßpunkt des eigenen Ortsnetzes liegen, wenigstens aus den Nachbarortsnetzen. In Grenz- und Küstennähe erhalten die Ortsnetze einen Ausgleich für einen durch die Grenz- oder Küstenlinie verursachten Flächenverlust bei der Nahbereichsbildung durch die Vergrößerung des Nahbereichsradius auf 25 bzw. 30 km. Die Einführung des neuen Fernsprechtarifsystems ist in den Jahren 1980 bis 1982 geplant. Aus der Sicht der Raumordnung ist die Einführung der Nahbereichs-

tarife ein wesentlicher Schritt zum Abbau der bisherigen Benachteiligung der Bewohner und Betriebe in den dünn besiedelten Räumen (vgl. Tab. 13).

Tabelle 13

Veränderung der regionalen Kommunikationspotentiale durch Einführung von Fernsprech-Nahbereichen (1978)

Merkmal	vor der Neuregelung	nach Einführung der Nahbereiche
Anzahl der Hauptanschlüsse im		
— kleinsten Ortsnetz	50	6 000
— größten Ortsnetz	800 000	1 000 000
— Bundesdurchschnitt	4 000	80 000
Anteil der Ortsgespräche bzw. der Gespräche zum Nahbereichstarif an allen Telefongesprächen in %		
— in dünn besiedelten Räumen	*45*	*70*
— in Verdichtungsräumen ..	*75*	*80*

Quelle: Berechnungen des BMP

In einer Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 20. April 1978 wird darüber hinaus der Wunsch geäußert, die Fernsprechnahbereiche so auszugestalten, daß alle Fernsprechteilnehmer eines von den Ländern festgelegten zentralörtlichen Verflechtungsbereichs mittlerer Stufe das zugehörige Mittelzentrum im Fernsprechnahdienst erreichen können. Bei zukünftigen Überlegungen über eine Weiterentwicklung des neuen Fernsprechtarifsystems wird zu überprüfen sein, inwieweit diesen Aspekten der Raumordnung Rechnung getragen werden kann.

III.8 Energiepolitische Maßnahmen

Energiepolitik ist im Berichtszeitraum verstärkt ein Schwerpunkt in den staatlichen Aufgaben geworden. Die Bundesregierung hat mit der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms am 14. Dezember 1977 die Leitlinien der Energiepolitik neu festgelegt und mit einer Reihe von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Bundesraumordnungsprogramms beigetragen. In der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes der Jahre 1978 bis 1982 sind im Durchschnitt jährliche Ausgaben in Höhe von rd. 4,2 Mrd. DM für Maßnahmen der Energiepolitik und für die Förderung von Energieforschung und -technologie vorgesehen. Die privatwirtschaftlichen Energieinvestitionen betrugen im Jahre 1976 knapp 14,5 Mrd. DM und erreichten somit rd. 40 % der Bruttoanlageinvestitionen der gesamten Industrie.

1. Sparsame Energieverwendung

Die Förderung sparsamer Energieverwendung dient auch der Verbesserung der Wohn- und Umweltbedingungen sowie der Beschäftigungssituation im Bundesgebiet. Mit dem Änderungsgesetz zum Wohnungsmodernisierungsgesetz vom 27. Juni 1978 haben Bund und Länder 4,35 Mrd. DM für energiesparende Maßnahmen in den Jahren 1978 bis 1982 bereitgestellt. Gefördert werden hiernach Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung von Gebäuden, zur Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen, zur Änderung solcher Anlagen zwecks Anschluß an Fernwärmeversorgung sowie zur Wärmerückgewinnung und Energienutzung durch Wärmepumpen und Solaranlagen. Solaranlagen sind vor allem für Gebäude mit wenigen Geschossen geeignet. Sie können deshalb u. a. bei aufgelockerter Siedlungsstruktur zu einer energiesparenden, umweltfreundlichen und kostengünstigen Versorgungsform werden.

Vermehrter Fernwärmeeinsatz auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung führt zu einer wesentlichen Energieersparnis und in den dichter besiedelten Räumen zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen. Bund und Länder haben nach dem Programm für Zukunftsinvestitionen 730 Millionen DM für einen verstärkten Ausbau der Fernwärme (ebenfalls auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung) zur Verfügung gestellt. Ferner wird für bestimmte Investitionen im Bereich der Fernwärmeversorgung nach § 4 a des Investitionszulagengesetzes eine Zulage gewährt.

2. Standorte für Kraftwerke

Im Berichtszeitraum wurde eine Reihe von Standortvorsorgeplanungen und Genehmigungsverfahren für Kraftwerke abgeschlossen; mit dem Bau weiterer Kraftwerke wurde begonnen. Die besonderen Raumansprüche dieser Vorhaben können nur erfüllt werden, wenn die in Betracht kommenden Flächen durch eine vorausschauende Standortvorsorgeplanung rechtzeitig auf ihre Eignung überprüft und in dem erforderlichen Umfang gesichert werden.

Einige Bundesländer haben bereits fachliche Teilpläne vorgelegt, die den Charakter von Vorsorgeplanungen haben. Baden-Württemberg setzte im Sommer 1976 als erstes Bundesland den fachlichen Entwicklungsplan „Kraftwerksstandorte" durch Rechtsverordnung in Kraft. Im Jahre 1978 hat Bayern den Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke, Nordrhein-Westfalen den Entwurf des auch Kraftwerke betreffenden Landesentwicklungsplans VI verabschiedet.

Eine Arbeitsgruppe der Ministerkonferenz für Raumordnung stellt unter Mitwirkung des Bundes Kriterien für die Standortbewertung zusammen. Sie um-

fassen die Bereiche Entwicklung von Raum- und Siedlungsstruktur, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Energiewirtschaft. Hiermit soll auf eine möglichst raumverträgliche Standortwahl hingewirkt werden.

3. Regionale Energieversorgung, Kohleverstromung

Im Berichtszeitraum sind weitere Maßnahmen zum Ausbau der Energieversorgung im Bundesgebiet getroffen worden.

Das Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 hat die Versorgungssicherheit bei Erdöl und Erdölerzeugnissen in Krisenzeiten verstärkt. Hiernach sind Vorratsräume und Vorratsbestände regional ausgewogen zu verteilen, jedoch können die Vorräte verstärkt in einzelnen Regionen gelagert werden, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich und die Versorgung der anderen Regionen gesichert ist.

Die Bundesregierung hat beschlossen, den Bau von Erdgasleitungen mit einem Betrag von 170 Millionen DM für 1979 bis 1983 zu fördern. Die Förderungsziele, zu denen auch die Verminderung der Ölabhängigkeit gehört, werden erreicht durch den Anschluß von Inselgaswerken an das regionale Erdgasleitungsnetz und durch überörtliche Maßnahmen zur Erschließung bisher nicht versorgter Gebiete.

Nach wie vor bestehen regionale Unterschiede im Strompreis. Die am 1. Januar 1978 in Kraft getretene Novelle zum Dritten Verstromungsgesetz hat die Ausgleichsabgabe zum Zwecke der Kohleverstromung (Kohlepfennig) so ausgestaltet, daß sie einer Verschärfung der regionalen Strompreisunterschiede entgegenwirkt; die Ausgleichsabgabe wurde unter Berücksichtigung des Strompreisgefälles länderweise differenziert. Strompreise über dem Bundesdurchschnitt sind u. a. in dem — überwiegend strukturschwachen — östlichen Teil des Bundesgebietes festzustellen. Dies ist insbesondere bedingt durch die natürlichen Standortgegebenheiten und die Struktur des Versorgungsgebietes sowie durch die Unternehmensstruktur.

Nach der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms soll die heimische Steinkohle für die Energieversorgung vorrangig genutzt werden. Steinkohlenbergbau und Elektrizitätswirtschaft haben mit Unterstützung der Bundesregierung langfristige Vereinbarungen zur Verstromung von einheimischer Kohle getroffen. Bis 1987 sollen durchschnittlich 33 Millionen t Kohle pro Jahr für die Verstromung eingesetzt werden. Auf diese Weise wird ein Beitrag auch zur Lösung von Beschäftigungsproblemen in den vom Bundesraumordnungsprogramm bezeichneten Gebietseinheiten mit erwerbsstrukturellen Schwächen (Bergbaugebiete) geleistet.

4. Energietechnologische Forschung

Im Programm „Energieforschung und Energietechnologien 1977 bis 1980" hat die Bundesregierung höhere Zuwachsraten bei der Entwicklung der nichtnuklearen Energietechnologien vorgesehen (vgl. Tab. 14). Besondere Beachtung verdient dabei die Förderung kleinerer und mittlerer Energietechnologien (Umgebungswärme, Solartechnik). Die Raumverträglichkeit dieser Technologien ist besonders hoch, zumal sie auch bei geringen Siedlungsdichten ohne Kostennachteile verwendbar sind.

Aufgabe der Raumordnungspolitik in den kommenden Jahren ist es vor allem, in Abstimmung mit der Energiepolitik in Bund und Ländern darauf hinzuwirken, daß

1. bei der Standortvorsorgeplanung für Kraftwerke und der Ausbauplanung der leitungsgebundenen Energien verstärkt auf eine räumlich ausgewogene Verteilung hingewirkt wird,
2. regionale Unterschiede der Energiepreise unter Berücksichtigung der Kosten weiter vermindert werden,
3. Systeme und Fördermaßnahmen der sparsamen Energieverwendung mit den unterschiedlichen Siedlungsdichten und regionalen Gegebenheiten abgestimmt werden,
4. die Forschungsförderung und Technologienentwicklung verstärkt auf die für die Siedlungsstruktur des Bundesgebiets besonders geeigneten „mittleren Energietechnologien" ausgerichtet wird.

Tabelle 14

Aufwendungen für Energieforschung und Energietechnik 1977 bis 1980

Maßnahmebereich	in % der Aufwendungen [1]		
	1977	1980	1977 bis 1980
Rationelle Energieverwendung	7,4	7,7	7,5
Kohle und andere fossile Energieträger	12,7	13,9	14,4
Regenerierbare Energiequellen	8,2	9,5	8,7
davon Kernfusion	5,8	6,1	5,8
Kernenergie	71,7	68,9	69,4
Aufwendungen in Millionen DM	1 436	1 767	6 532

[1]) Einschließlich Programm für Zukunftsinvestitionen

Quelle: Programm Energieforschung und Energietechnologien 1977 bis 1980. Herausgeber: Der Bundesminister für Forschung und Technologie. — Bonn 1977.

III.9 Umweltpolitik

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum zum Schutz der Umwelt eine Reihe von Gesetzen verabschiedet und Maßnahmen getroffen, die gleichzeitig einen Beitrag zur Erfüllung der im Bundesraumordnungsprogramm enthaltenen Ziele darstellen. Sie macht damit deutlich, daß die Umweltpolitik auch in einer Zeit schwieriger wirtschaftsstruktureller Probleme konsequent fortgesetzt wurde. Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung stellen der Umweltbericht '76 — dem Deutschen Bundestag am 28. Juli 1976 (Drucksache 7/5684) zugeleitet —, der Erste Immissionsschutzbericht — dem Deutschen Bundestag am 19. Juli 1978 (Drucksache 8/2006) zugeleitet — und der Fluglärmbericht der Bundesregierung — dem Deutschen Bundestag am 7. November 1978 (Drucksache 8/2254) zugeleitet — Stand, Entwicklung sowie durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen im einzelnen dar. Das Abfallwirtschaftsprogramm '75 der Bundesregierung — dem Deutschen Bundestag am 24. Februar 1976 (Drucksache 7/4826) zugeleitet — faßt die erforderlichen Folgerungen für eine mittelfristige Politik der Abfallwirtschaft zusammen. Die für die Raumordnungspolitik zur Sicherung der Wasserressourcen besonders bedeutsamen Maßnahmen zum Abbau der Gewässerbelastungen werden hier ausgewählt.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes — in Kraft getreten am 1. Oktober 1976 — sind neue Vorschriften über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser sowie über die Verpflichtung der Länder zur Aufstellung von Plänen zur Abwasserbeseitigung und zur Bewirtschaftung der Gewässer eingeführt worden. Die Abwasserbeseitigungspläne sind nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. Die Bewirtschaftungspläne haben den Nutzungserfordernissen an dem jeweiligen Gewässer Rechnung zu tragen. Damit wurden wesentliche Voraussetzungen für einen mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmenden vorbeugenden Gewässerschutz geschaffen.

Nach dem Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 haben ab 1981 die Einleiter von Abwasser in Gewässer eine Abgabe zu zahlen, die sich grundsätzlich nach der Menge und der Schädlichkeit des Abwassers richtet. Diese Zahlungspflicht soll u. a. ökonomische Anreize für Gemeinden und Betriebe schaffen, die diese zum Bau von Kläranlagen bzw. zu abwasserarmen Produktionsverfahren veranlassen. Die Einnahmen aus dieser Abgabe werden von den Ländern zweckgebunden für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte einzusetzen sein.

Die Bundesregierung fördert mit Darlehen aus dem ERP-Programm den Bau von Abwasserreinigungsanlagen in Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie in gewerblichen Betrieben. Die Förderung kommunaler Infrastruktureinrichtungen in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" schließt Zuschüsse für Anlagen der Abwasserreinigung ein. Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen in ländlichen Gemeinden werden außerdem in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in erheblichem Umfang gefördert. Darüber hinaus stellen Bund und Länder im Programm für Zukunftsinvestitionen Mittel in Höhe von rd. 1,728 Mrd. DM für Maßnahmen der Wasserwirtschaft und der Abwasserreinigung bereit. Wesentlich für die private Investitionstätigkeit ist die erhöhte Absetzung für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen (§ 7 d EStG); allein im Jahr 1977 wurden Investitionen für den Gewässerschutz in Höhe von 386 Millionen DM begünstigt.

Um die besonderen Probleme der Gewässerbelastung von Rhein und Bodensee anzugehen — entlang der Rheinachse liegt der größte Teil der Verdichtungsräume, die im Bundesraumordnungsprogramm als besonders umweltbelastet bezeichnet sind —, hat die Bundesregierung im ersten Rhein-Bodensee-Programm von 1972 bis 1976 Zuschüsse in Höhe von 150 Millionen DM für kommunale Maßnahmen der Gewässerreinhaltung gewährt. Dieses Programm wird in erweiterter Form im Programm für Zukunftsinvestitionen fortgeführt. Für schwerpunktmäßige Abwasserbeseitigungsmaßnahmen an Rhein und Bodensee und in deren Einzugsgebieten sind Bundeszuschüsse von 800 Millionen DM für 1977 bis 1980 vorgesehen.

Zur Verringerung der chemischen Verunreinigung und der Salzbelastung des Rheins hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zu den Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride" am 11. August 1978 beschlossen. Mit dem Beitritt zu diesen sog. Chemie- und Chlorid-Übereinkommen wird erstmals eine grenzüberschreitende Rheinsanierung in Gang gesetzt.

Weiterhin wurde mit dem Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 die Grundlage dafür geschaffen, die Belastungen der Gewässer durch die in den Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Stoffe zu verringern.

Die bisherigen Anstrengungen haben bei einer Reihe von Gewässern bzw. Gewässerabschnitten zu deutlichen Verbesserungen geführt. Trotzdem ist der Zustand vieler Gewässer und der Stand der Abwasserbeseitigung (vgl. Tab. 15) noch nicht befriedigend. Die Belastung mit schwer abbaubaren organischen Stoffen und Schwermetallen, die bei der Ermittlung der biologischen Gewässergüte nicht erfaßt werden, hat noch ein kritisches Ausmaß. Deshalb sind Maßnahmen zum Abbau dieser Belastung vor allem für die Trinkwassergewinnung von Bedeutung.

Unter raumordnungspolitischen Gesichtspunkten sind für die Fortentwicklung des Gewässerschutzes und die Vorsorge für Trinkwasser von ausreichender Qualität vor allem folgende Maßnahmen wichtig:

— In den Programmen und Plänen nach § 5 ROG sind Wasservorranggebiete auszuweisen, in denen zur vorsorglichen Sicherung überregional bedeutsamer Wasservorkommen für die Trink-

Tabelle 15

Entwicklung der öffentlichen Abwasserbeseitigung 1969 bis 1975 nach Ländern

Bundesland	Entsorgte Einwohner in %			
	Sammelkanalisation		Kläranlagen	
	1969	1975	1969	1975
Schleswig-Holstein	59,0	80,9	46,7	69,2
Hamburg	91,5	91,8	82,2	81,7
Niedersachsen	65,3	82,0	59,4	71,2
Bremen	90,1	93,3	49,0	75,2
Nordrhein-Westfalen	81,9	87,7	74,3	84,3
Hessen	92,7	97,0	64,2	76,5
Rheinland-Pfalz	76,5	93,2	47,7	67,1
Baden-Württemberg	87,9	93,6	65,9	80,2
Bayern	67,2	82,9	55,6	66,1
Saarland	95,2	98,0	42,9	49,0
Berlin (West)	96,5	97,4	18,7	37,1
Bundesgebiet	79,1	88,8	61,9	74,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Erhebungen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung 1969 und 1975

wassergewinnung störende Nutzungen fernzuhalten sind und höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwässern sowie besondere Vorkehrungen gegen eine Auswaschung von Schadstoffen erforderlich werden;

— aufgrund der wasserwirtschaftlichen Fachpläne soll festgelegt werden, wie die Mittel schwerpunktmäßig für die Gewässersanierung einzusetzen sind;

— zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung können Veränderungssperren erlassen werden, es sollen Wasserschutzgebiete festgesetzt werden;

— die Einleitung giftiger Schadstoffe (Schwermetalle, Organohalogene usw.) soll verringert werden, hierbei sind internationale und supranationale Regelungen zu berücksichtigen, insbesondere EG-Richtlinien.

Für die gesamträumliche Entwicklung, insbesondere für die Ressourcensicherung von Bedeutung ist das im Berichtszeitraum in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976. Es enthält überwiegend rahmenrechtliche Regelungen, die durch die Länder auszufüllen sind. Ziel ist es, den Naturhaushalt, die Naturgüter und die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig zu sichern. Diese Ziele gelten für den Gesamtraum des Bundesgebiets einschließlich des besiedelten Bereichs. Enge Bezüge zur Raumplanung bestehen dabei für die Landschaftsplanung, indem die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne in die Programme und Pläne gem. § 5 ROG aufgenommen werden sollen. Eine besondere Bedeutung liegt auch in der Möglichkeit, bestimmte Teile von Natur und Landschaft rechtlich zu schützen sowie zu pflegen und zu entwickeln. Für Freizeit und Erholung sollen nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen erschlossen, zweckentsprechend gestaltet und erhalten werden.

Ähnliches gilt für das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, das die Länder beauftragt, forstliche Rahmenpläne zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur sowie zur Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen aufzustellen. Die Ausdehnung der Wälder, ihre räumliche Verteilung und ihr Bestandsaufbau sollen so erhalten und gestaltet werden, daß alle Aufgaben der Wälder (z. B. Beiträge zu Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Erholungsmöglichkeiten, Rohstofferzeugung) auf Dauer erfüllt werden können.

Die Bundesregierung sieht in den umweltpolitischen Maßnahmen wichtige Instrumente zur Erreichung der städtebaulichen und raumordnungspolitischen Ziele.

III.10 Konjunktur-Sonderprogramme

Zur Bekämpfung der Rezession in den Jahren 1974/75 hat die Bundesregierung neben anderen Maßnahmen der Konjunkturpolitik vier Investitionsprogramme durchgeführt (vgl. Tab. 16). Davon entfielen insgesamt auf den Bereich der kommunalen Infrastruktur 1,86 Mrd. DM.

Tabelle 16

Konjunkturprogramme 1974/75

1. Das „Sonderprogramm für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen" (beschlossen von der Bundesregierung am 6. Februar 1974) mit einem Mittelvolumen von 600 Millionen DM.
2. Das „Sonderprogramm der Bundesregierung zur regionalen und lokalen Abstützung der Beschäftigung" (beschlossen vom Bundeskabinett am 25. September 1974) mit einem Mittelvolumen von 950 Millionen DM.
3. Das „Programm stabilitätsgerechter Aufschwung" (beschlossen vom Bundeskabinett am 12. Dezember 1974) mit einem Ausgabevolumen von 1 730 Millionen DM.
4. Das „Programm der Bundesregierung zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen" (beschlossen vom Bundeskabinett am 27. August 1975) mit einem Mittelvolumen von 5 750 Millionen DM.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung am 23. März 1977 ein Programm „Zukunftsinvestitionen" mit einer Mittelausstattung von 15,9 Mrd. DM beschlossen. Davon entfallen auf den Bundeshaushalt 8,2 Mrd. DM. Bedeutung und Auswirkungen dieses Programms sind bei den einzelnen Sachkapiteln dargestellt.

Die Programme vom 6. Februar 1974 und 25. September 1974 haben ausdrücklich raumordnungspolitische Belange berücksichtigt. Vorrangig sollten Maßnahmen im Zonenrandgebiet sowie in Gebieten gefördert werden, die von besonderen Beschäftigungsrisiken betroffen oder bedroht sind.

Auch bei den späteren Programmen wurden raumordnungspolitische und regionalwirtschaftliche Belange berücksichtigt, indem für die Ermittlung der Länderquoten die Bevölkerung der Fördergebiete der GRW und darin die des Zonenrandgebietes besonders berücksichtigt wurde. Die nachträgliche Analyse der Mittelverteilung der Konjunkturprogramme vom 6. Februar 1974, 25. September 1974 und 27. August 1975 für die Bereiche der kommunalen Infrastrukturförderung zeigt, daß die Gebiete mit Strukturschwächen einen höheren Mittelanteil als die übrigen Gebietseinheiten erhalten haben (vgl. Tab. 17).

III.11 Finanzhilfen zur Förderung von Städtebau, Wohnungsbau und Gemeindeverkehr

1. Verbesserung der Siedlungsstruktur im Bundesraumordnungsprogramm

Das Bundesraumordnungsprogramm fordert in allen Teilräumen des Bundesgebietes eine leistungsfähige Siedlungsstruktur. Hierzu gehören vor allem die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, ein ausreichendes Maß an Verdichtung von Wohnungen, Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen sowie die Bereitstellung leistungsfähiger gemeindlicher und regionaler Verkehrsverbindungen. Einen besonderen Schwerpunkt für die Verbesserung der Siedlungsstruktur setzt das Bundesraumordnungsprogramm in den Verdichtungsräumen. Dort sind der Anteil an alten Wohnquartieren mit dichter Bebauung und wenig Freiflächen besonders hoch, der Wohnungsmarkt für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen besonders ungünstig und die zum größten Teil vom Individualverkehr herrührende Belastung durch Lärm, Abgase und Unfallgefährdung besonders groß.

Die Abwanderung der jüngeren, besser verdienenden und mobileren Haushalte aus den dicht bebauten und stark belasteten Wohngebieten der Verdichtungsräume ist ein deutliches Zeichen für die problematischen Wohn- und Umweltbedingungen in den großen Städten und Verdichtungsräumen. Aus den Kernstädten aller Verdichtungsräume im Bundesgebiet wandern pro Jahr immerhin 100 000 Einwohner in die weniger belasteten Umlandzonen ab (vgl. Tab. 18).

Im Bundesraumordnungsprogramm ist daher die Forderung enthalten, daß die dort formulierten Ziele auch für die sachliche Ausgestaltung und die räumliche Koordinierung der vom Bund mitfinanzierten Aufgaben nach Artikel 104 a Abs. 4 GG gelten.

2. Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Siedlungsstruktur·

Für die Verbesserung der Siedlungsstruktur sind in besonderem Maße die Finanzhilfen des Bundes für Städtebauförderung, Wohnungsbau, Wohnungsmodernisierung und Gemeindeverkehrsfinanzierung bedeutsam. Der Bund hat für diese Maßnahmebereiche im Berichtszeitraum insgesamt 12,3 Mrd. DM zur

Tabelle 17

Regionale Aufteilung der Mittel für kommunale Infrastruktur aus den Konjunkturprogrammen 1974/75

Gebietskategorie	Gefördertes Investitionsvolumen		Geförderte Projekte		Wohnbevölkerung am 31. Dezember 1975	
	in Millionen DM	in %	Anzahl	in %	in 1 000	in %
GE mit Infra- und Erwerbsstrukturschwächen	1 101,7	*25,5*	1 035	*24,9*	8 540,8	*13,9*
GE mit Infrastrukturschwächen	497,1	*11,5*	440	*10,6*	5 684,8	*9,2*
GE ohne Strukturschwächen	1 735,6	*40,1*	1 723	*41,5*	34 837,3	*56,5*
Bundesgebiet	4 323,0	*100,0*	4 154	*100,0*	61 644,8	*100,0*

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Förderzahlen; Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

Tabelle 18

Strukturmerkmale der Bevölkerungsverteilung

Gebietstyp	Binnenwanderungssaldo der 30- bis unter 50jährigen je 1 000 E 1976	Altersstruktur in % (Anteil der nichterwerbsfähigen an der erwerbsfähigen Bevölkerung) 1975	Ausländerquote in % 1976
Kernstädte	−8,4	*51,7*	*9,4*
Stark ausgeprägtes Umland	+5,1	*55,4*	*7,0*
Schwächer ausgeprägtes Umland	+2,2	*61,3*	*4,1*

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

Verfügung gestellt. Dies entspricht im Mittel einer jährlichen Leistung von 2,46 Mrd. DM. Aus den Konjunktur-Sonderprogrammen der Jahre 1974/75 sind weitere 950 Millionen DM für den Wohnungsbau und Städtebau bereitgestellt worden. Im Programm für Zukunftsinvestitionen stellte der Bund für die Jahre 1977/78 schließlich für die Investitionsbereiche „Historische Stadtkerne", „Infrastruktur", „Betriebsverlagerung" und „Ersatzwohnungsbau, Aus- und Umbau" 820 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Tab. 19). Weitere 130 Millionen DM werden 1979 eingesetzt.

Tabelle 19

Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Wohn- und Siedlungsstruktur 1974 bis 1978

Finanzhilfe	in Millionen DM				
	1974	1975	1976	1977	1978 [4]
Städtebauförderung [1]	215	240	240	200	190
Sozialer Wohnungsbau					
— 1. Förderungsweg Darlehen [2]	664 [1]	665	593	600	613 [1]
Zuschüsse	107	107	107	154	176
— 2. Förderungsweg (Kreditrahmen)	1 072	1 029	1 029	1 758	1 029
Wohnungsmodernisierung	144 [1]	144	152	152	182
Energiesparprogramm					210
Konjunktur- und Sonderprogramme					
— 25. September 1974	150				
— 12. Dezember 1974	50				
— 27. August 1975		750			
— 23. März 1977 (ZIP)				320	500
Gemeindeverkehrsfinanzierung					
— Kommunaler Straßenbau	1 110	990	1 143	953	988
— Öffentlicher Personennahverkehr [3]	1 063	1 143	1 055	1 184	1 208
Summe	4 575	5 068	4 319	5 321	5 096

[1]) Abweichungen von Drucksache 8/2085 bedingt durch andere Darstellung
[2]) Ohne Zonenrandförderungsmittel aus Einzelplan 27
[3]) Einschl. Schuldenhilfen
[4]) Ansätze im Haushaltsplan

Quelle: Angaben des BMBau und des BMV

Tabelle 20

Steuervergünstigungen und Geldleistungen des Bundes 1971 bis 1978

Art	in Millionen DM							
	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Wohngeld[1]	418	601	570	734	825	808	734	936
Wohnungsbauprämien[1]	1 071	1 252	1 459	1 537	1 584	1 121	926	970
Investitionszuschüsse[1]	—	—	—	—	—	153	518	165
Erhöhte Absetzung für Wohngebäude (§ 7, § 54 EStG)	375	410	590	695	945	1 075	1 245	1 460
Erhöhte Absetzungen für Modernisierung (§ 82 a EStDV)	15	17	19	43	69	75	84	95
Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG)	330	300	270	235	330	345	335	320
Summe	2 209	2 580	2 908	3 244	3 753	3 577	3 842	3 946

[1]) 1971 bis 1977 Istausgaben, 1978 Haushaltssoll

Quelle: Vierter, fünfter und sechster Subventionsbericht der Bundesregierung

Neben den direkten Finanzhilfen des Bundes zur Förderung kommunaler und privater Investitionen haben auch Wohnungsbauprämien und Wohngeld sowie die Steuervergünstigungen gemäß § 7 b, § 54 und § 10 EStG und gemäß § 82 a EStDV (vgl. Tab. 20) positive Auswirkungen auf Siedlungsstruktur und Wohnverhältnisse. Da auf diese Leistungen jedoch ein Rechtsanspruch besteht, richtet sich die sachliche und räumliche Verteilung nach der einzelwirtschaftlich gesteuerten Nachfrage. Eine ausdrückliche Bindung dieser Steuervergünstigungen an raumplanerische Ziele ist damit nicht gegeben.

3. Initiativen im Berichtszeitraum

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung am 16. Dezember 1976 als eine wesentliche Aufgabe die stärkere Verzahnung von Städtebau- und Wohnungsbaupolitik bei der Erhaltung und Erneuerung der Innenbereiche von Städten und Gemeinden herausgestellt. Mit der Verabschiedung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976, der Ausdehnung der Steuervergünstigung nach § 7 b EStG auf Altbauten im Verbund mit Grunderwerbsteuerbefreiung (vom 11. Juli 1977) und der Novellierung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes (Neufassung des ModEnG vom 12. Juli 1978) hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung von Wohnungen geleistet. Mit der Novellierung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes werden insgesamt 4,35 Mrd. DM[1]) bis 1982 für energiesparende Investitionen angeboten, von denen eine erhebliche Verbesserung der Wohnqualität zu erwarten ist. Die Mittel für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs erhöhen sich als Folge der Anteilsverschiebung um 175,5 Millionen DM. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wurden die Abschreibungsmöglichkeiten für den Wärme- und Schallschutz in Wohngebäuden eingeführt. Am 1. Januar 1978 trat das verbesserte Wohngeldgesetz in Kraft, das den gestiegenen Einkommensverhältnissen und Mieten Rechnung trägt und bei Bund und Ländern zu Mehraufwendungen in Höhe von 700 Millionen DM führt. Schließlich haben die Novellierungen des Bundesbaugesetzes (BBauG i. d. F. vom 18. August 1976) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO i. d. F. vom 15. September 1977) den Planungsspielraum der Gemeinden erweitert.

[1]) einschließlich Steuervergünstigungen

4. Beschäftigungsbeitrag der Wohn- und Wohnumfeldverbesserung

Die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse hat neben gesamtwirtschaftlichen Wachstumseffekten auch beachtliche regionale Beschäftigungswirkungen. Insbesondere in den Siedlungsräumen, in denen erhebliche Erneuerungsaufgaben in der Siedlungsstruktur mit sektoralen Beschäftigungsproblemen zusammenfallen, haben diese Fördermittel dämpfende Auswirkungen auf die strukturelle Arbeitslosigkeit. Für altindustrialisierte, in den Wohn- und Umweltverhältnissen besonders belastete Gebiete entsteht also ein zweifacher Nutzen: die Verbesserung der Lebensqualität und eine Entlastung des Arbeitsmarktes (vgl. Tab. 21).

Tabelle 21

Arbeitslosigkeit, Bevölkerungsdichte und Wanderungen in Verdichtungsräumen mit Strukturproblemen

Altindustrialisierte Gebiete (Gebietseinheit)	Arbeitslosenquote in % 1977	Binnenwanderungen der Erwerbspersonen je 1 000 E Ø 1974/75	Bevölkerungsdichte in E/km² 1976
14 Dortmund–Siegen	*4,7*	−1,5	400
15 Essen	*6,1*	−1,5	990
26 Saarland	*7,6*	−2,6	424

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

5. Regionale Verteilung

In der Städtebauförderung ist bislang vom Bund kein aufgabenbezogener Verteilungsschlüssel eingeführt worden, da sich die Länder selbst auf einen Verteilungsschlüssel geeinigt haben. Die Verteilung lehnt sich stark an einen Einwohnerschlüssel an. Über die Verteilung der Wohnungsbauförderungsmittel im Sozialprogramm entscheidet neben dem Bevölkerungsanteil der Anteil der alten Menschen und der kinderreichen Familien in den Bundesländern („modifizierter Bevölkerungsschlüssel").

Im Eigentumsprogramm der Wohnungsbauförderung wird die Verteilung bisher nach dem Bevölkerungsschlüssel vorgenommen. Der Verteilung der Modernisierungsmittel wird die Zahl modernisierungsbedürftiger Wohnungen zugrunde gelegt. Die Aufteilung der Bundesmittel für energiesparende Investitionen nach dem novellierten Wohnungsmodernisierungsgesetz wird nach der Anzahl der Wohnungen in den Bundesländern vorgenommen. In der Gemeindeverkehrsfinanzierung werden die Mittel für die Förderung des kommunalen Straßenbaus nach dem Kfz-Anteil der Länder verteilt [1]).

Die Mittel für das ÖPNV-Programm werden projektbezogen ohne Rücksicht auf spezifische Länderquoten zugeteilt. Hier ergeben sich die stärksten Abweichungen zum Einwohneranteil (vgl. Tab. 22).

[1]) Dabei werden die im Zonenrandgebiet zugelassenen Fahrzeuge 1,25fach gewichtet.

Tabelle 22

Prozentuale Verteilung der Finanzhilfen auf die Bundesländer

Bundesland	Mittelverteilung [1]) in %						
	Städtebauförderung 1976	Wohnungsmodernisierung 1976	ÖPNV 1976	Kommunaler Straßenbau 1976	Energiesparprogramm 1978	Sozialer Wohnungsbau 1. Förderungsweg 1976	Sozialer Wohnungsbau 2. Förderungsweg 1976
Schleswig-Holstein	5,6	4,8	0,9	4,6	4,3	5,0	4,1
Hamburg	1,0	2,9	7,9	2,8	3,2	3,1	3,1
Niedersachsen	12,5	10,9	5,2	12,6	11,3	12,9	11,7
Bremen	2,4	1,4	0,6	1,3	1,3	1,0	1,2
Nordrhein-Westfalen	22,1	29,8	29,3	21,8	27,1	27,3	28,2
Hessen	9,6	7,8	13,2	10,1	9,1	8,9	8,8
Rheinland-Pfalz	7,9	5,7	1,8	5,6	5,8	6,2	6,0
Baden-Württemberg	12,9	13,5	14,4	15,9	14,4	12,5	14,3
Bayern	15,7	16,1	18,9	20,5	17,2	18,1	17,1
Saarland	1,6	2,4	0,1	1,8	1,8	2,2	1,9
Berlin (West)	8,8	4,7	7,5	3,0	4,5	3,0	3,6
Bundesgebiet	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[1]) Sollzahlen

Quelle: Berechnungen der BfLR

Im Bundesprogramm der Städtebauförderung werden z. Z. 566 Sanierungsmaßnahmen und 33 Entwicklungsmaßnahmen in 436 Städten und Gemeinden gefördert. 65 Maßnahmen wurden im Laufe der letzten Jahre ausfinanziert. 1978 kamen 66 Maßnahmen neu in das Programm. Knapp die Hälfte der Gemeinden mit Städtebauförderungsmaßnahmen hat die Funktion eines Mittelzentrums, nur 13 % der Gemeinden sind als Kleinzentrum eingestuft und lediglich 3 % haben keine zentralörtliche Bedeutung. Rd. 45 % der im Bundesprogramm durchgeführten Maßnahmen mit etwa 25 % der Mittel liegen in strukturschwachen Räumen. Dies zeigt, daß die Finanzhilfen zur Verbesserung der Siedlungsstruktur trotz gewisser Prioritäten in den stark belasteten Siedlungsräumen auch für die Entwicklung peripherer, dünn besiedelter Regionen bedeutsam sind.

An der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs dominieren die sog. „Großvorhaben". Mehr als 90 % der Mittel wurden daher in den neun großen Verdichtungsräumen Hamburg, Bremen, Hannover, Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar, Stuttgart, Nürnberg und München aufgewendet. Dort liegen auch die vordringlichsten Nahverkehrsprobleme vor. Gleichzeitig kann unterstellt werden, daß die dort durchgeführten ÖPNV-Maßnahmen die Wohn- und Umweltverhältnisse verbessern. Zwar werden auch Bau und Ausbau von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten für den Omnibusverkehr außerhalb der großen Verdichtungsräume gefördert. Bei dem relativ geringen Investitionsvolumen ist dies jedoch für die räumliche Aufteilung der Investitionshilfen von geringem Einfluß.

6. Künftige Aufgaben und Probleme

Die Verbesserung der Wohn-, Wohnumfeld- und Siedlungsstrukturen ist eine Langzeitaufgabe, die Kontinuität in den Zielen und in den bereitgestellten Mitteln erforderlich macht. Die Bundesregierung hat daher in der mittelfristigen Programm- und Finanzplanung insgesamt 13,82 Mrd. DM für die Städtebauförderung, die Wohnungsmodernisierung, die Wohnungsbauförderung und Förderung des Gemeindeverkehrs von 1979 bis 1981 eingeplant (vgl. Tab. 23).

Die dargestellten Fördermaßnahmen erreichen nach Umfang und Wirkung nicht alle städtebaulichen Problemzonen. Zum einen reicht dazu das Finanzvolumen von Bund, Ländern und Gemeinden nicht aus. Zum anderen sind die inhaltliche Reichweite und das Instrumentarium dieser Programme begrenzt.

Tabelle 23

Finanzhilfen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Wohn- und Siedlungsstruktur 1978 bis 1982

Finanzhilfe	in Millionen DM [1]				
	1978	1979	1980	1981	1982
Städtebauförderung	190	184	250	250	250
Sozialer Wohnungsbau					
— 1. Förderungsweg [2]	789	789	789	510	510
— 2. Förderungsweg	1 029	1 029	1 029	1 029	1 029
Wohnungsmodernisierung	182	219	239	244	254
Energiesparprogramm	210	240	240	240	240
Zukunftsinvestitionen	500	130	—	—	—
Gemeindeverkehrsfinanzierung					
— Kommunaler Straßenbau	988	1 152	1 190	1 227	1 260
— Öffentlicher Personennahverkehr	1 208	1 152	1 190	1 227	1 260
Summe	5 096	4 895	4 927	4 727	4 803

[1]) Stand: Juli 1978
[2]) Ohne Zonenrandförderungsmittel aus Einzelplan 27; ab 1979 nur Grundförderung und Sozialprogramm

Quelle: Angaben des BMBau und BMV

Insoweit wird die Notwendigkeit eines zusätzlichen und ergänzenden Instrumentariums „mittlerer Intensität" zur Verbesserung der innerstädtischen Situation zu prüfen sein. Dies bedeutet im einzelnen:

— Die öffentlichen Finanz- und Investitionshilfen müssen verstetigt werden.

— Es ist eine Konzentration auf die städtebaulichen Problemzonen anzustreben.

— Die sachlichen Zweckbindungen in den einzelnen Finanzhilfen sollen überprüft und modifiziert werden, damit eine stärkere Bündelung der einzelnen Maßnahmebereiche möglich wird.

— Die öffentlichen Maßnahmen müssen mehr als bisher auf die Verbesserung des Wohnumfeldes ausgerichtet werden, da dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erhöhung der privaten Investitionsbereitschaft ist und wegen des Umfanges und der Verschiedenartigkeit der anstehenden Aufgaben einzelwirtschaftliche Investitionsanreize hier nicht greifen.

— Die Förderungsrichtlinien in der Wohnungsmodernisierung sind für Gebäudebestände, in denen besondere Strukturprobleme vorliegen, fortzuentwickeln.

— Eine stärkere Verzahnung der Finanz- und Investitionshilfen mit den planungsrechtlichen Möglichkeiten, die Städtebauförderungsgesetz, Bundesbaugesetz und Baunutzungsverordnung eröffnen, ist anzustreben.

Eine zentrale Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Bewältigung der innerstädtischen Verkehrsprobleme im fließenden und ruhenden Verkehr. Die Bundesregierung ist deshalb bereit, die Verkehrsberuhigung in Wohngebieten in Abstimmung mit der Erneuerung der Wohnquartiere und der Planung des Stadtverkehrs im Rahmen des Möglichen zu fördern.

III.12 Finanzausgleich unter den Ländern

Ein Großteil der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden ist unmittelbar oder mittelbar raumwirksam. Aufgabe der Raumordnungspolitik ist es, darauf hinzuwirken, daß diese Mittel unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung eingesetzt werden.

Ein wesentlicher Teil der für die wirtschaftliche Entwicklung wichtigen sozialen und technischen Infrastruktur wird von den Ländern und Gemeinden erstellt. Um den Bürgern in allen Teilen des Bundesgebiets gleichwertige Lebensbedingungen bieten zu können, kommt dem von der Finanzverfassung vorgeschriebenen Finanzausgleich zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Ländern eine große Bedeutung zu. Durch diese Mittelumverteilung unter den Ländern soll erreicht werden, daß auch die finanzschwachen Länder und ihre Gemeinden ihre Aufgaben trotz unterdurchschnittlichem Steueraufkommen erfüllen können.

Nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern von 1969 erfolgt die Angleichung der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder horizontal in zwei Formen:

— durch die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und

— durch einen Finanzausgleich unter den Ländern.

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nicht wie die Landessteuern und der Länderanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach dem örtlichen Aufkommen, sondern im wesentlichen nach der Einwohnerzahl zu. Ferner wird bis zu einem Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer zur Vorweganhebung der Steuereinnahmen besonders leistungsschwacher Länder verwendet.

Durch die aus Beiträgen ausgleichspflichtiger Länder gewährten Zuweisungen an ausgleichsberechtigte Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs wird seit 1970 die Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 95 % der Durchschnittssteuerkraft (sog. Ausgleichsmeßzahl) angehoben. Vor der Finanzreform erfolgte nur eine Anhebung auf mindestens 91 % des Länderdurchschnitts.

Die im Rahmen des Länderfinanzausgleichs in den Jahren 1974 und 1977 erfolgten Ausgleichsleistungen gibt nachstehende Tabelle 24 wieder (das Land Berlin ist wegen seiner Sonderstellung nicht am Länderfinanzausgleich beteiligt, sondern erhält statt dessen Finanzzuweisungen des Bundes).

Die durch den Finanzausgleich erfolgte Stärkung der Finanzkraft leistungsschwacher Länder entspricht den Zielen des Bundesraumordnungsprogramms, da es sich bei den ausgleichsberechtigten Ländern zugleich um Länder mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an strukturschwachen Gebieten handelt.

Im Länderfinanzausgleich sind in den letzten Jahren Verschiebungen eingetreten, die die Veränderungen der Wirtschaftsstruktur deutlich werden lassen (vgl. Tab. 24).

Zur weiteren Verringerung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern ergänzt der Bund den horizontalen Finanzausgleich durch Zuweisung von allgemeinen Deckungsmitteln an die leistungsschwachen Länder. Im Zeitraum von 1970 bis 1977 sind diese Ergänzungszuweisungen von 100 Millionen DM auf 900 Millionen DM angestiegen. Seit 1974 werden jährlich Ergänzungszuweisungen in Höhe von 1,5 % des Umsatzsteueraufkommens gewährt.

Die Verteilung der Ergänzungszuweisungen des Bundes auf die ausgleichsberechtigten Länder in den Jahren 1974 und 1977 ist aus Tabelle 25 ersichtlich.

Im Jahre 1977 erreichten die gewährten Ergänzungszuweisungen rd. 41 % des Volumens des Länderfinanzausgleichs. Durch horizontale Ausgleichszuweisungen finanzstarker Länder und vertikale Ergänzungszuweisungen des Bundes wurde somit 1977 die Finanzkraft der betreffenden leistungsschwachen

Tabelle 24

Länderfinanzausgleich in den Jahren 1974 und 1977

Bundesland	1974 [1]		1977 [2]	
	Millionen DM	DM/E	Millionen DM	DM/E
Ausgleichspflichtig:				
Nordrhein-Westfalen	−572,2	− 33,22	− 358,0	− 21,00
Baden-Württemberg	−508,4	− 55,03	−1 059,8	−116,20
Hessen	−321,4	− 57,60	− 258,3	− 46,64
Hamburg	−508,0	−291,57	− 619,5	−366,97
Ausgleichsberechtigt:				
Bayern	+346,4	+ 31,93	+ 399,8	+ 36,98
Niedersachsen	+742,8	+102,28	+ 930,7	+128,80
Rheinland-Pfalz	+298,6	+ 80,80	+ 286,6	+ 78,61
Schleswig-Holstein	+272,6	+105,58	+ 322,4	+124,64
Saarland	+194,8	+175,73	+ 211,6	+194,89
Bremen	+ 54,8	+ 75,49	+ 144,5	+204,57
Gesamtausgleichsvolumen	1 910,0	.	2 295,6	.

[1]) Beteiligungsverhältnis am Umsatzsteueraufkommen: Bund 63 %, Länder 37 %
[2]) Beteiligungsverhältnis am Umsatzsteueraufkommen: Bund 69 %, Länder 31 %

Quelle: Für 1974: Finanzbericht 1978; für 1977: Vorläufige Istabrechnung des BMF

Länder im Mittel auf insgesamt 97,7 % der länderdurchschnittlichen Steuerkraft (sog. Ausgleichsmeßzahl) angehoben.

Vom Bund wird somit durch die Gewährung von Ergänzungszuweisungen ein wesentlicher Beitrag zum Abbau der Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern geleistet und damit auch auf diesem Wege dazu beigetragen, den finanzschwachen Ländern die Beseitigung von Strukturschwächen zu ermöglichen.

Tabelle 25

Ergänzungszuweisungen des Bundes 1974 und 1977

Bundesland	Zuweisung in Millionen DM	
	1974	1977
Bayern	163,4	204,6
Niedersachsen	276,6	346,3
Rheinland-Pfalz	154,4	193,3
Saarland	43,5	54,4
Schleswig-Holstein	111,7	139,8
Insgesamt	749,6	938,5

Quelle: Berechnungen des BMF

III.13 Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit dem Bund

Mit dem Bundesraumordnungsprogramm liegt eine bundesweite Grundlage für die Koordinierung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung vor. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister der Länder wirken darauf hin, daß die Programme und Pläne der Länder an die Zielaussagen und Schwerpunktbestimmungen dieses Programms nach Maßgabe des Landesplanungsrechts angepaßt werden (Bundesraumordnungsprogramm, IV. 1.3). Die gesetzliche Grundlage für die Abstimmung ist § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes, wonach u. a. die Behörden des Bundes und der Länder ihre Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen haben.

Die mit dem Bund abgestimmten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nach Verbindlichkeitserklärung von den Behörden des Bundes und den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu beachten.

Zur Verbesserung des Abstimmungsverfahrens wurden die bisher geltenden Regelungen aus dem Jahre 1967 durch eine Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung über die „Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes" vom 31. Oktober 1977 ersetzt. Danach unterrichtet die oberste Landesplanungsbe-

hörde den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie die Planungsträger des Bundes im Lande bereits über die Absicht, ein Programm oder einen Plan für das Gebiet eines Landes auszuarbeiten. Die beteiligten Planungsträger des Bundes im Lande teilen der obersten Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) des Bundes mit, die sich im Plangebiet auswirken können; sie unterrichten hiervon das zuständige Bundesressort. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bittet die Fachressorts des Bundes, ihm die Vorhaben ihres Geschäftsbereiches mitzuteilen. Die mitgeteilten Vorhaben werden vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau abschließend der obersten Landesplanungsbehörde mit dem Ziel übermittelt, sie bei der Ausarbeitung des Planes entsprechend zu berücksichtigen. Durch dieses Verfahren wird eine Frühkoordination landesplanerischer Vorhaben sichergestellt. Sobald die Programme und Pläne entworfen sind, erfolgt deren Abstimmung nach dem gleichen Verfahren. Auch hier gibt der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb der dreimonatigen Äußerungsfrist die abschließende Stellungnahme des Bundes bekannt.

Bei der Ausarbeitung und Abstimmung von fachlichen Programmen und Plänen (z. B. Standortvorsorgepläne für Kraftwerksanlagen) sowie Regionalplänen wird von dem vorerwähnten Verfahren nur insoweit abgewichen, als das Fachressort des Landes bzw. der Träger der Regionalplanung die Behörden des Bundes im Plangebiet unterrichtet.

Der Stand der Landes- und Regionalplanung ergibt sich aus der Anlage 2. Das Schwergewicht der Abstimmung lag im Berichtszeitraum bei den Regionalplänen sowie den fachlichen Programmen und Plänen. Die Planungsfähigkeiten wurden in beiden Planungsarten erheblich verstärkt. Das ist einmal darauf zurückzuführen, daß in allen Ländern inzwischen Landesentwicklungsprogramme bzw. -pläne vorliegen. Diese setzen wesentliche Rahmenbedingungen für die Regionalpläne. Außerdem sind bei der relativ großen Flächenbeanspruchung im Bundesgebiet zur Vorsorge und Sicherung von Standorten für „Großeinrichtungen", wie z. B. Kraftwerke, entsprechende Planungen dringlicher geworden.

Bei der Abstimmung der Programme und Pläne der Länder auf Bundesebene wird darauf geachtet, daß Planungen und Maßnahmen der Fachplanungsträger des Bundes sowie Einrichtungen bzw. Liegenschaften des Bundes entsprechend berücksichtigt werden. Außerdem wird darauf hingewirkt, daß die Zielaussagen und Schwerpunktbestimmungen des Bundesraumordnungsprogramms sowie die Ergebnisse der „Raumordnungsprognose 1990" umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzrichtwerte. Der Bund weist ferner darauf hin, wenn übergeordnete Belange, die für das gesamte Bundesgebiet von Bedeutung sind, beeinträchtigt werden. Ebenso wird auf die Umsetzung der gemeinsam von Bund und Ländern im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung erarbeiteten Entschließungen und Empfehlungen geachtet.

Aus der Verantwortung für den Gesamtstaat wirkt der Bund schließlich auf eine Abstimmung der Raumordnungspläne benachbarter Bundesländer wie auch mit benachbarten Staaten hin.

III.14 Zusammenfassung

Das 1975 verabschiedete Bundesraumordnungsprogramm konkretisiert die Grundsätze und Ziele des Raumordnungsgesetzes. Der Bund hat im Berichtszeitraum im Rahmen seiner Zuständigkeiten bei raumwirksamen Gesetzen und Maßnahmen die Vorgaben dieses Programms in erheblichem Umfang berücksichtigt.

In eine Reihe von Bundesgesetzen wurden Maßstäbe der räumlichen Ordnung bei der Verteilung von Mitteln eingebracht, so u. a.:

1. Im Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG vom 1. September 1969 i. d. F. vom 26. Januar 1976) § 2 Satz 2:

   „Bund und Länder haben bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe darauf hinzuwirken, daß 1. die Hochschulen nach Aufgabenstellung, Fachrichtung, Zahl, Größe und Standort ein zusammenhängendes System bilden, durch das ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Ausbildungs- und Forschungsplätzen gewährleistet wird; . . ."

2. Im Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APlFG vom 7. September 1976) § 5 Abs. 2:

   „Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, daß die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Bildungsplätzen gewährleisten und daß sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden."

3. In der Novelle zum Krankenhausfinanzierungsgesetz (Entwurf vom 26. Mai 1978) § 6 Abs. 4:

   „Die einzelnen Krankenhäuser sollen nach Größe und Standort eine bedarfsgerechte, leistungsfähige Versorgung in wirtschaftlichen Betriebseinheiten ermöglichen und für die Patienten in zumutbarer Entfernung erreichbar sein."

4. In der Reichversicherungsverordnung (RVO i. d. F. vom 15. Dezember 1924 in der z. Z. geltenden Fassung) § 368 Abs. 3:

   „Ziel der Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung ist es, den Versicherten und ihren Familienangehörigen eine bedarfsgerechte und gleichmäßige ärztliche Versorgung, die auch einen ausreichenden Not- und Bereitschaftsdienst umfaßt, in zumutbarer Entfernung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie der Möglichkeiten der Rationalisierung und Modernisierung zur Verfügung zu stellen."

Diese gesetzlichen Regelungen sind über einfache Raumordnungsklauseln in früheren Bundesgesetzen hinausgehend Legitimation und Auftrag zugleich, beim Vollzug auf die Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Raumordnungspolitik hinzuwirken. In der föderativen Aufgabenverteilung ist der Vollzug dieser Gesetze überwiegend der planenden Verwaltung in den Ländern zugeordnet.

Bei der Fortschreibung des ersten Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen im 2. Fünfjahresplan gingen die in Teil III. des Bundesraumordnungsprogramms präzisierten räumlichen Bedarfsmaßstäbe mit einem hohen Gewicht in die Kosten-Wirksamkeits-Analyse ein, die für die Bestimmung der Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen angewandt wurde. Maßnahmen auf großräumig bedeutsamen Achsen, vor allem aber in Schwerpunkträumen mit erheblichen Strukturschwächen, erhielten dadurch höhere Priorität. Insgesamt wurden dadurch rd. 4,5 Mrd. DM für Neuinvestitionen in die benachteiligten und bislang schlecht erschlossenen Räume des Bundesgebietes umverteilt.

Darüber hinaus hat der Bund Hilfen an die private Wirtschaft mit erheblicher erwerbsstruktureller Bedeutung durch die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit einem Mittelaufwand von 11,33 Mrd. DM (1974 bis 1977) und durch die Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten in Höhe von 480 Millionen DM (1974 bis Juni 1978) bereitgestellt. Die Berücksichtigung raumordnungspolitischer Ziele stößt bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf Grenzen, da in den benachteiligten Gebieten als Folge der dort vorherrschenden Wirtschaftsstruktur diese Fördermittel kaum gewährt werden. Mit dem Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen ist ein Ansatz gemacht, die Innovations- und Kooperationsfähigkeit dieser Unternehmen zu stärken. Dadurch sollen auch in den ländlichen, strukturschwachen Räumen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß zukünftig die übrigen erwerbsstrukturellen Hilfen abgerufen und effektiv eingesetzt werden können.

Auf der Grundlage der Artikel 91 a GG und 104 a Abs. 4 GG hat der Bund zusammen mit den Ländern Finanzmittel in Höhe von insgesamt 50,62 Mrd. DM für den Zeitraum 1975 bis 1978 bereitgestellt. Der Anteil der Bundesmittel beträgt dabei 28,61 Mrd. DM. Der Bund kann auf die räumliche Verteilung dieser Mittel nur in eingeschränktem Maße Einfluß nehmen. Durch die Ausgestaltung der sachlichen Förderrichtlinien und die Festlegung der Förderungsbedingungen sowie durch die Bereitstellung der Fördermittel hat er darauf hinzuwirken, daß die Ziele der Raumordnung durch die jeweiligen Programm- und Maßnahmebereiche unterstützt werden.

Die sachliche und räumliche Schwerpunktbildung im eigentlichen Sinne über regionalisierte Entwicklungsprogramme und die Auswahl der Projekte nehmen die Länder vor. Hier setzt sich der Bund u. a. dafür ein, daß das langfristige Ausbauziel von 850 000 Studienplätzen nach Flächenrichtwerten in der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau" möglichst rasch verwirklicht wird. In begrenztem Umfang wird verteilbares Potential an Studienplätzen gerade für die bislang nicht voll ausgebauten Hochschulen in den benachteiligten Gebieten vorgehalten werden müssen. In der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" wurde die Förderung von Ausbildungsplätzen verstärkt. In der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wurden die Förderungsbedingungen in den benachteiligten Gebieten verbessert und eine direkte Einkommensübertragung eingeführt sowie das Flurbereinigungsgesetz an die geänderten Bedingungen angepaßt. In der Gemeindeverkehrsfinanzierung wurde die Mittelaufteilung zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs verschoben. Mit der Mittelbereitstellung auf der Grundlage des Wohnungsmodernisierungsgesetzes konnte der politische Stellenwert der Wohnungsmodernisierung bundeseinheitlich in erheblichem Umfang angehoben werden.

Durch die Konjunktur-Sonderprogramme 1974/75 und durch das Programm für Zukunftsinvestitionen wurden im Zeitraum 1974 bis 1978 weitere 5,15 Mrd. DM an Investitionshilfen gegeben, wovon 2,58 Mrd. DM vom Bund aufgebracht wurden. An den Konjunktur-Sonderprogrammen 1974/75 läßt sich belegen, daß die im Bundesraumordnungsprogramm als Schwerpunkträume mit besonderen Strukturschwächen ausgewiesenen Gebiete bevorzugt Mittel erhalten haben.

Im Bundesraumordnungsprogramm wurden die Ziele des Raumordnungsgesetzes soweit konkretisiert, daß Beurteilungsmaßstäbe für die räumliche Verteilung dieser Mittel vorliegen. Drei Zielbereiche sind gleichgewichtig zu beachten: der Abbau der erwerbsstrukturellen Benachteiligungen, die Sicherung einer gleichwertigen Infrastrukturversorgung und die Verbesserung der Wohn- und Umweltqualität in allen Teilräumen.

Vorrangige Aufgabe des Bundes bei den gemeinsam finanzierten Planungen und Maßnahmen und deren regionaler Verteilung ist, auf sachgerechte Länderquoten hinzuwirken. Auf diese Weise trägt der Bund neben der Ausgestaltung der sachlichen Zweckbestimmung seinen Teil zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im Sinne des Grundgesetzes bei.

IV. Fortschreibung des Bundesraumordnungsprogramms

In Abschnitt IV. des Bundesraumordnungsprogramms ist festgehalten, daß dieses Programm auf baldige Fortschreibung angelegt ist. Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner Entschließung vom 7. Mai 1976 ebenfalls für die baldige Fortschreibung des Programms ausgesprochen und im wesentlichen die bereits im Programm genannten Fortschreibungspunkte aufgegriffen. Es handelt sich hier um folgende Bereiche:

1. Abgrenzung der Gebietseinheiten mit dem Ziel, die bestehenden Ungleichheiten in der Erwerbs- und Infrastruktur besser ausweisen zu können; zugleich soll eine Harmonisierung mit anderen, für die Fachplanungen maßgebenden Raumeinheiten erfolgen (z. B. Verkehrsregionen, Arbeitsmarktregionen).
2. Aktualisierung der Daten und Verbesserung der Meßgrößen zur Bestimmung von regionalen Infrastruktur- und Erwerbsstrukturschwächen.
3. Erstellung einer Prognose der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung, die sich auf die neuen Gebietseinheiten bezieht.
4. Berücksichtigung europäischer Raumordnungsbezüge, insbesondere im grenzüberschreitenden Bereich.

Die grundsätzlichen Ziele des Programms, die darauf ausgerichtet sind, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, behalten ihre Gültigkeit. Sie bedürfen keiner Fortschreibung. Zunächst sollen vor allem die in Teil II. des Programms beschriebenen Ausgangspunkte und die zu erwartenden Entwicklungstendenzen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die Kritik am Bundesraumordnungsprogramm richtet sich vornehmlich gegen die zu großräumigen Gebietseinheiten, die räumlich abgestufte Aussagen über Schwächen in der Infrastruktur bzw. der Erwerbsstruktur nicht zulassen. Absicht der Fortschreibung ist es daher, kleinere Raumeinheiten für die Analyse der Ausgangslage, für die Raumordnungsprognose und für raumordnungspolitische Aussagen festzulegen und die Voraussetzungen für eine Harmonisierung der Raumeinheiten des Bundesraumordnungsprogramms mit denen der raumwirksamen Fachplanungen, insbesondere der Verkehrsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", zu schaffen. Die Vielzahl der jetzt im Verwaltungsbereich wie im Fachplanungsbereich bestehenden Bezugsräume würde damit im Interesse einer Vereinheitlichung verringert.

Entsprechend dieser Fortschreibung der räumlichen Gliederung soll auch die raumstrukturelle Ausgangslage sachlich differenzierter dargestellt werden. Die bisher im Bundesraumordnungsprogramm verwendeten Meßgrößen müssen dazu erweitert und verbessert werden. Der Bund hat hierzu Vorarbeiten in der Ministerkonferenz für Raumordnung eingeleitet.

Als Folge der räumlichen Gliederung muß auch die Raumordnungsprognose fortgeschrieben werden. Dabei sollten die unterschiedlichen Prognoseansätze bei Bund und Ländern methodisch vereinheitlicht und eine Einigung über Bandbreiten der Aussagedaten für die regionale Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung erzielt werden.

Mit neuen Meßgrößen soll die darstellbare Ausgangslage mit den Prognoseaussagen in Beziehung gesetzt werden, um so einen Orientierungsrahmen zu entwickeln, der Aussagen im kleinräumigeren Maßstab erlaubt.

So können politische Schlußfolgerungen gezogen werden, in welchen Gebieten raumordnungspolitische Maßnahmen notwendig sind und wo Fachplanungen einsetzen müssen.

Die Problematik der Entwicklungszentren und der großräumig bedeutsamen Achsen, die in Teil III. des Bundesraumordnungsprogramms angesprochen sind, werden z. Z. in der Ministerkonferenz für Raumordnung beraten. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Schließlich wird in Erweiterung des Bundesraumordnungsprogramms angestrebt, die grenzüberschreitenden Zusammenhänge, Entwicklungen und Probleme mit Hilfe entsprechender Meßgrößen zu analysieren sowie die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung im Grenzbereich auf der Grundlage einer europäischen Raumordnungsprognose aufzuzeigen.

V. Raumordnungspolitik unter veränderten Bedingungen

In Abschnitt I. dieses Berichtes wurde dargelegt, daß die großräumigen Ungleichheiten im erwerbsstrukturellen Bereich in den zurückliegenden Jahren trotz erheblicher Anstrengungen von Bund und Ländern nach wie vor bestehen.

Dagegen konnten in wichtigen Bereichen der Infrastrukturversorgung die ursprünglich bestehenden Benachteiligungen weitgehend abgebaut werden.

Ferner wurde dargelegt, daß die Bundesregierung auch weiterhin am raumordnungspolitischen Grundsatz festhält, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Bundesgebietes anzustreben.

Trotz dieser unveränderten Zielsetzung führen die z. T. wesentlich veränderten demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen dazu, die raumordnungspolitischen Instrumente zu überprüfen.

1. Veränderte Rahmenbedingungen für die Raumordnungspolitik

1. Die private Investitionstätigkeit bleibt seit einiger Zeit hinter den Erwartungen zurück. Das gilt allerdings nicht für alle Sektoren der Wirtschaft. Insbesondere in der Bauwirtschaft ist seit einiger Zeit eine zunehmende Auslastung der Kapazitäten zu beobachten. Die günstige Auftragslage der Bauwirtschaft ist nicht zuletzt ein Ergebnis der konjunkturpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung. In zahlreichen Wirtschaftsbereichen ist jedoch der Anteil der Rationalisierungsinvestitionen im Vergleich zu den Erweiterungsinvestitionen wesentlich größer geworden. Neugründung und Verlagerung von Betrieben oder Betriebsteilen sind stark zurückgegangen. Gleichzeitig ist die Zahl der von Stilllegungen betroffenen Beschäftigten erheblich angestiegen (vgl. Tab. 26). Die Investition am bereits bestehenden Standort ist noch mehr als bisher die Regel. Eine auf räumlich mobiles Kapital ausgerichtete regionale Wirtschaftsförderung, die mit Investitionsanreizen bei Ansiedlungen bzw. Erweiterungen in wirtschaftsstrukturell benachteiligten Gebieten arbeitet, wird in dieser Situation schwieriger.

2. Bei den Arbeitskräften steht in fast allen Qualifikationsbereichen und ebenso in fast allen Regionen ein gegenüber früher wesentlich größeres Angebot zur Verfügung. Der Faktor Arbeitskraft wird daher — bei Fortsetzung der Anstrengungen zur Versorgung der geburtenstarken Jahrgänge mit qualitativ hochwertigen Bildungsangeboten — künftig in geringem Maße einen räumlich differenzierenden Engpaß bei der Standortwahl von Betrieben darstellen (vgl. Tab. 27).

3. Die Verbesserung der Infrastrukturausstattung durch den fortschreitenden Ausbau der Bundesfernstraßen, der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung hat die Standortvoraussetzungen auch strukturschwacher Gebiete erheblich verbessert. Dies bedeutet, daß künftig auch die technische Infrastruktur bei hohem Versorgungsniveau an standortunterscheidender Wirkung verliert.

Tabelle 26

Neuerrichtung, Verlagerung und Stillegung von Industriebetrieben 1970 bis 1975

Jahr	Neuerrichtungen und Verlagerungen		Stillegungen		Wirtschaftswachstum in % [1]
	Betriebe	Beschäftigte	Betriebe	Beschäftigte	
1970	683	43 234	756	45 235	5,9 [2]
1971	645	32 817	844	44 134	3,2
1972	462	24 297	559	39 933	3,7
1973	377	22 273	791	53 695	4,9
1974	225	14 079	882	75 093	0,5
1975	228	11 960	767	57 041	−2,1

[1]) BIP in Preisen von 1970 (Änderung gegenüber jeweiligem Vorjahr)
[2]) BIP in Preisen von 1962 (Änderung gegenüber Vorjahr)

Quelle: Standortwahl der Industriebetriebe 1972 bis 1975 (BMA); Statistisches Bundesamt

Tabelle 27

Arbeitslose und offene Stellen 1977

Gebietstyp	Offene Stellen je 1 000 Arbeitslose 1977	Arbeitslosenquote in % 1977
Stark verdichtete Regionen	284	4,5
Periphere, ländliche Regionen	203	6,3

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

4. Die räumlichen Ausstattungsunterschiede in der sozialen Infrastruktur sind gegenüber früher wesentlich verringert. Die mit dem Nachholbedarf bei Einrichtungen im vorschulischen Bereich, im allgemeinbildenden Schulwesen, im Krankenhaus- und Gesundheitswesen und in der Altenhilfe verbundenen Beschäftigungsbeiträge schwächen sich somit zunehmend ab. Dies wird raumordnungspolitisch um so spürbarer, als diese Einrichtungen in aller Regel einen hohen Personalbedarf aufweisen.

5. Die Ersatzinvestitionen gewinnen im Vergleich zu den Erweiterungsinvestitionen in allen Bereichen an Bedeutung. Dies gilt für private wie für öffentliche Investitionen. Der regional verteilbare Neuzugang nimmt also zumindest in den klassischen Infrastrukturbereichen ab.

6. Die Mobilitätsbereitschaft der Jugendlichen und der Erwachsenen nimmt teilweise ab, auch wenn die Ausbildungs- und Arbeitsmarktverhältnisse in strukturschwachen Räumen ungünstig sind. Ferner werden die seit einiger Zeit deutlich geringeren Aufstiegschancen und die schlechteren Wohn- und Umweltverhältnisse in den Ballungsgebieten zunehmend bei anstehenden Wanderungsentscheidungen mitberücksichtigt. So treffen abnehmende regionale Mobilität der privaten Investitionen mit einer abnehmenden Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer zusammen (vgl. Tab 28).

7. Angesichts einer auch in den kommenden Jahren niedrigen Geburtenrate ist eine spürbare Abnahme der Bevölkerungszahl zunächst in der Altersgruppe unter 15 Jahren zu erwarten. Bei vorwiegend auf Kinder und Jugendliche bezogenen Infrastruktureinrichtungen — Entbindungsstationen, Kinderkrankenhäuser, vorschulische Einrichtungen und berufsbildendes Schulwesen, Schülerverkehr und öffentlicher Nahverkehr — werden die Auslastungsziffern deutlich absinken (vgl. Tab. 29). In besonders dünn besiedelten Regionen können auch deshalb neue Organisationsformen der Infrastruktur notwendig werden.

Tabelle 28

Binnenwanderungssaldo der Erwerbspersonen

Gebietstyp	Binnenwanderungssaldo der Erwerbspersonen je 1 000 E	
	⌀ 1970/71	⌀ 1974/75
Stark verdichtete Regionen	+0,8	+0,6
Periphere, ländliche Regionen	−1,2	−0,5

Quelle: Indikatorensystem zur Laufenden Raumbeobachtung der BfLR

Tabelle 29

Dichte der unter 15jährigen Bevölkerung in ausgewählten Gebietseinheiten 1974 und 1990

Gebietseinheit	unter 15jährige je km²	
	1974	1990
01 Schleswig	25,5	14,7
04 Lüneburger Heide	18,4	11,1
19 Trier	24,4	14,9
33 Landshut-Passau	25,0	15,4
15 Essen	210,2	136,9
16 Düsseldorf	252,6	177,9
24 Frankfurt-Darmstadt	93,8	68,6
30 Neckar-Franken	74,7	56,7

Quelle: „Raumordnungsprognose 1990"; Berechnungen der BfLR

Vor diesem Hintergrund hat der für Raumordnung zuständige Bundesminister den Beirat für Raumordnung beauftragt, eine umfassende Darstellung und Würdigung der raumwirksamen Maßnahmen vorzunehmen.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz ist „bei dem für die Raumordnung zuständigen Bundesminister ... ein Beirat zu bilden. Er hat die Aufgabe, den Bundesminister in Grundsatzfragen der Raumordnung zu beraten."

Für die 8. Legislaturperiode wurde der Beirat für Raumordnung im Jahre 1977 berufen. Er trat am 3. Mai zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Die Empfehlungen des Beirats für Raumordnung in der 7. Legislaturperiode wurden in einem Sonderdruck des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau veröffentlicht. Vgl. Beirat für Raumordnung, Empfehlungen vom 16. Juni 1976.

2. Erweiterung des regionalpolitischen Instrumentariums

Für die Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten in den benachteiligten Gebieten ist das bisher eingesetzte Instrumentarium auch weiterhin bedeutsam. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur". Darüber hinaus ist zu prüfen:

1. In welchem Umfang lassen sich die neben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" an die private Wirtschaft gegebenen Investitionshilfen und Subventionen für raumordnungspolitische Zielsetzungen mehr als bisher nutzbar machen?

2. Welche Möglichkeiten bestehen, die Leistungsfähigkeit der in den benachteiligten Gebieten bereits ansässigen Unternehmen zu stärken?
3. Läßt sich durch die Zurechnung der Folgekosten, die mit der zunehmenden Verdichtung verbunden sind, eine höhere Mobilität und eine volkswirtschaftlich zweckmäßigere räumliche Verteilung der privaten Investitionen erreichen?

3. Die Auswirkung von Infrastrukturinvestitionen auf die Beschäftigungslage

In der zurückliegenden Zeit wurde regionalisierte Infrastrukturpolitik vor allem mit dem Ziel betrieben, Versorgungsengpässe abzubauen und so für die Chancengleichheit der Bürger Sorge zu tragen. Besonders offenkundig wird diese Absicht im Rückblick auf die Bildungs- und Gesundheitspolitik. Weniger ausgeprägt war diese Zielsetzung im Bereich der technischen und wirtschaftsnahen Infrastruktur.

In Zukunft sind bei der räumlichen Verteilung von Infrastrukturinvestitionen zunehmend auch die damit erreichbaren Beschäftigungswirkungen zu beachten.

Da für die Raumordnungspolitik in den nächsten Jahren der Abbau der regionalen Unterschiede in den Erwerbsmöglichkeiten im Vordergrund steht, sind für die räumliche Verteilung vor allem die Infrastrukturbereiche von Interesse, die einen hohen Personalbedarf haben, ein hohes Investitionsniveau erwarten lassen und darüber hinaus abgeleitete Beschäftigungseffekte erzeugen, indem sie die Anziehungskraft eines Standorts für die Ansiedlung bzw. Erweiterung privater Unternehmen vergrößern. Hierzu gehören die berufliche Bildung, die Hochschulen, die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Krankenhäuser usw. Dies gilt auch für sich entwickelnde neue soziale Dienste.

4. Sicherung der Infrastrukturversorgung

In den strukturschwachen, dünn besiedelten Gebieten kommt es längerfristig darauf an, das Niveau und die Qualität der Infrastrukturversorgung trotz rückläufiger Einwohnerzahlen zu sichern. Vornehmlich tritt dieses Problem bei den Einrichtungen auf, die vom Geburtenrückgang besonders stark betroffen sind.

Hier hat der für die Raumordnung zuständige Bundesminister den Beirat für Raumordnung um eine Darstellung der Probleme und Handlungsmöglichkeiten gebeten.

Dabei werden die Schließung von Infrastruktureinrichtungen und die Konzentration an wenigen Standorten mit unzumutbar langen Wegen für die Benutzer als nicht erwägenswert angesehen. Folgende Sachverhalte sind hier zu klären:

1. Ungünstiges Verhältnis von Personalaufwand und Größe des Nutzerkreises: Soll an einer Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung festgehalten werden, so ist von regional unterschiedlichen Werten für das Verhältnis von Personal und Benutzer auszugehen (z. B. kleinere Klassenstärke und geringere Zügigkeit im allgemeinbildenden Schulwesen). Wenn hierbei ein höherer Personalbestand in den dünn besiedelten Räumen vorzuhalten ist, dann sollten auch die damit verbundenen Beschäftigungswirkungen berücksichtigt werden.
2. Kann die Mobilität von Infrastruktureinrichtungen und des Personals erhöht werden? Die Dienste könnten dann zweckmäßiger an einen weit verstreuten Benutzerkreis herangetragen werden (z. B. mobiler sozialer Dienst, mobile Büchereien).
3. Ein Kennzeichen vieler infrastruktureller Einrichtungen und öffentlicher Versorgungsleistungen ist ihre sehr hohe Spezialisierung. Um eine kostenmäßig annehmbare Auslastung zu erreichen, werden die Einzugsbereiche immer größer. Es sollte deshalb geprüft werden, ob in bestimmten Bereichen eine Herabsetzung dieser Spezialisierung möglich ist, um kleinere und dezentral gelegene Einrichtungen aufrechterhalten zu können. Dieser Weg setzt jedoch voraus, daß keine wesentlichen Qualitätsverluste auftreten.
4. Welche Vorteile sind mit der Mehrfachnutzung von Einrichtungen und Personal verbunden, um die vorhandenen Kapazitäten rationeller zu bewirtschaften (z. B. Kombination von Schule, öffentlicher Bücherei und Nutzung durch Vereine)?
5. Zu überlegen ist, wie eine Mindestbedienung im öffentlichen Nahverkehr auch in ländlichen Regionen aufrechterhalten und verbessert werden kann. Dabei sollte ein Mindestmaß an Wirtschaftlichkeit gewahrt bleiben (z. B. durch einen regionalen Verkehrsverbund, Bus-Ruf-System).
6. Welche Möglichkeiten und Grenzen sind bei der stärkeren Nutzung der Telekommunikation (Telefon, Fernsehen, Kabelfernsehen u. ä.) zu beachten, um auf diese Weise die „Raumüberwindung" für bestimmte Dienstleistungen entbehrlich zu machen (z. B. Telekolleg des Fernsehens, Fernstudium)?

Für diese Überlegungen sollen insbesondere auch Erfahrungen aus Gebieten des Auslands herangezogen werden, in denen schon seit längerer Zeit die Siedlungsdichte weit unter der des Bundesgebietes liegt.

5. Handlungsspielraum beim Bund

Bei allen Überlegungen, wie der Handlungsspielraum der Raumordungspolitik unter den veränderten Bedingungen zu sehen und möglicherweise zu erweitern ist, müssen die begrenzten, aus Grundgesetz und Raumordnungsgesetz sich ergebenden Zuständigkeiten des Bundes in der Raumordnung beachtet werden. Der langfristige räumliche Orientierungsrahmen hierfür ist auch weiterhin das Raumordnungsgesetz und das Bundesraumordnungsprogramm.

Hauptanliegen raumordnungspolitischer Aktivitäten ist auch weiterhin die Verankerung von klaren

raumordnungspolitischen Anforderungen in Fachgesetzen.

Im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 104 a Abs. 4 GG haben Bund und Länder die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, raumordnungspolitische Belange zu berücksichtigen.

Bereits bei der gemeinsamen Ausarbeitung der Programmstrukturen, der Förderungsmodalitäten sowie der Finanzierung und Festlegung des Finanzplafonds können raumordnungspolitische Ziele berücksichtigt werden. Des weiteren kann der Bund auf die Formulierung verbindlicher Kriterien für die räumliche Verteilung der Mittel hinwirken. Die einem Teil der Finanzhilfen zugrundeliegenden Gesetze fordern ausdrücklich die sachliche und räumliche Schwerpunktbildung. — Bei den Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG haben Bund und Länder in ähnlicher Weise Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.

Die raumplanerischen Voraussetzungen für die Koordinierung der raumwirksamen Maßnahmen sind in den vergangenen Jahren durch den umfangreichen konzeptionellen und organisatorischen Ausbau der Raumordnungs- und Landesplanungssysteme wesentlich verbessert worden. Die Konkretisierung der räumlichen Zielvorstellungen hat zwischenzeitlich einen hohen Stand erreicht. Dies entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit zur laufenden Überprüfung und Fortschreibung der Pläne und Programme. Hierfür ist die bisherige, eingehende Zusammenarbeit im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung und ihrer Fachausschüsse fortzuführen. Dabei ist es das Interesse des Bundes, Daten, Informationen und Zielvorgaben soweit abzustimmen, daß sie für den Abbau der großräumigen Ungleichheiten im Bundesgebiet bei Maßnahmen im Bundes- wie im Länderbereich verwendet werden können. Das Bundesraumordnungsprogramm soll dafür den planerischen Rahmen abgeben (vgl. Abschnitt IV.).

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde auf Grund eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern am 15. Juni 1967 gebildet. In der Ministerkonferenz für Raumordnung sollen gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz „Grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung und Zweifelsfragen ... von der Bundesregierung und den Landesregierungen gemeinsam beraten werden".

Die Entschließungen, Beschlüsse und zustimmenden Kenntnisnahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung sind veröffentlicht in der Schriftenreihe „Raumordnung" des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Nr. 06.019.

VI. Europäische Raumordnungspolitik und raumwirksame Maßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft

1. Europäische Raumordnungsminister-Konferenz beim Europarat

In den Konferenzen der Raumordnungsminister der 20 Staaten des Europarates wurden zunehmend Fortschritte in der Abstimmung der nationalen Raumordnungspolitiken erzielt, so daß nunmehr mit der Ausarbeitung einer Europäischen Charta für Raumordnung begonnen werden kann.

Nachdem auf den beiden ersten Konferenzen (Bonn 1970, La Grande Motte/Frankreich 1973) die grundsätzliche Bedeutung und Problematik einer Europäischen Raumordnungspolitik erörtert worden war, beschäftigte sich die dritte Konferenz in Bari (1976) mit der Steuerung der Verstädterungsprozesse und die vierte Konferenz in Wien (1978) mit den Zielen und Strategien für die künftige Entwicklung des ländlichen Raumes unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land. Dabei wurde besonders der mögliche negative Einfluß eines forcierten Ausbaus der europäischen Metropolen und ihrer Verbindungsachsen (sog. Magistralen) auf die ländlichen Regionen angesprochen.

Angesichts der Struktur- und Wirtschaftsschwäche der ländlichen Gebiete in Europa gewinnt die gemeinsame raumordnungspolitische Zielvorstellung an Bedeutung, diesen Gebieten Lebensbedingungen zu bieten, die sich denen der städtischen Regionen hinsichtlich Beschäftigung, Einkommen, Wohnung und Dienstleistungen soweit wie möglich annähern. Die 4. Konferenz hält dazu folgende Strategien für notwendig:

— Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse in den nationalen Raumordnungspolitiken. Die öffentlichen Mittel für die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes sollten den Organen der verschiedenen Verwaltungsebenen zur Verfügung gestellt werden, weil zentralistische Systeme Schwierigkeiten haben, die regionalen Disparitäten abzubauen und eine Reihe damit verknüpfter gesellschaftlicher Probleme zu lösen.

— Erhaltung bzw. Förderung eines Netzes von unterschiedlich großen Städten in ländlichen Regionen, die die unterschiedlichen Standortansprüche für Infrastruktureinrichtungen und Gewerbebetriebe erfüllen können. Der Vorstellung eines Ausbaus einiger weniger großer Industrie- und Entwicklungspole in strukturschwachen Regionen wird damit eine Absage erteilt.

Für die Ausarbeitung einer Europäischen Raumordnungscharta müssen die räumlichen Zielvorstellungen unter Beachtung der räumlichen Unterschiede in den demographischen Bedingungen, der Wirtschaftskraft und der Infrastrukturausstattung präzisiert werden. Als Entscheidungsgrundlage soll eine Analyse der räumlichen Bedingungen in Europa und damit die Erstellung gesicherter Daten dienen.

Auf der 5. Konferenz 1980 in Großbritannien soll die europäische Charta für Raumordnung beraten sowie eine Kampagne des Europarates über die Verbesserung des städtischen Lebensraumes eröffnet werden.

2. Grenzüberschreitende Raumordnungskommissionen

Neben der multilateralen Zusammenarbeit war die Bundesregierung bemüht, mit ihren Nachbarstaaten die raumordnerische Zusammenarbeit auszubauen und zu vertiefen.

1. Niederlande

Die seit 1967 bestehende Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission erhielt mit der Unterzeichnung eines bilateralen Regierungsabkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung, das am 1. Februar 1977 in Kraft trat, eine rechtliche Grundlage. Dieses Abkommen legt in den Artikeln 1 und 2 fest, daß beide Regierungen sich im Rahmen der Kommission gegenseitig über Raumordnungsprobleme konsultieren, um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen — vornehmlich in Grenzgebieten — abzustimmen. Mit dem Abstimmungsgebot hat die bilaterale Zusammenarbeit an Bedeutung gewonnen.

Die Kommission hat in der Berichtszeit das „Abkommen zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung eines Naturparks Maas-Schwalm-Nette" vorbereitet, das am 30. März 1976 unterzeichnet wurde und am 1. März 1977 in Kraft trat. Gegenwärtig berät die Kommission mit ihren Unterkommissionen Nord und Süd folgende Probleme:

1. Energieerzeugungsstandorte im gemeinsamen Grenzraum (LEP VI von Nordrhein-Westfalen und Strukturschema der Niederlande).
2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete im gemeinsamen Grenzraum einschließlich Wattenmeer.
3. Niederländische Nota zum Ländlichen Raum.
4. Bündelung von grenzüberschreitenden Rohrfernleitungen.

2. Belgien

Die Deutsch-Belgische Raumordnungskommission hat eine Analyse der Raumstruktur und der speziel-

len raumordnungspolitischen Probleme des gemeinsamen Grenzraumes durchgeführt. Des weiteren wurden verschiedene raumordnungspolitisch bedeutsame Planungen beiderseits der Grenze mit grenzüberschreitenden Auswirkungen beraten. Zu den Entwürfen der belgischen Pläne Hohes Venn–Eifel, Malmedy–St. Vieth und Verviers–Eupen wurden fünf Empfehlungen abgegeben.

Außerdem verabschiedete die Kommission die folgenden Empfehlungen:

— Bildung eines internationalen Erholungsparks (Städteparks) zwischen den Verdichtungsräumen Lüttich, Aachen und Maastricht;

— Schutz des Wasserreservoirs durch Maßnahmen im Abwasserbereich und die Abstimmung grenznaher Bebauung;

— Bau der Autobahn A 27/A 60 (Lüttich/Rhein-Main-Gebiet);

— Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur zwischen Belgien und der Bundesrepublik Deutschland.

In der Beratenden Kommission für den deutsch-belgischen Naturpark wurde mit der Erarbeitung eines Landschafts- und Entwicklungsplans für den deutsch-belgischen Naturpark begonnen, der die koordinierte Pflege, Ausgestaltung und Entwicklung beider Teile dieses grenzüberschreitenden Naturparks zum Ziele hat.

3. Schweiz

Die Deutsch-Schweizerische Raumordnungskommission hat sich mit den Energieplanungen im gemeinsamen Grenzraum befaßt und dazu am 1. Dezember 1975 eine Empfehlung verabschiedet. Aufbauend auf dieser Empfehlung wurde eine weitere zu Kernkraftwerken im gemeinsamen Grenzraum erarbeitet und am 7. Mai 1976 beschlossen. Im Juni 1978 hat die Raumordnungskommission eine Analyse der Raumplanungen und Strukturdaten des Hochrheins vorgelegt, die Grundlage für das gemeinsam zu erarbeitende raumordnungspolitische Leitbild für das Hochrheingebiet sein soll.

Gegenwärtig ist die Kommission mit der Erarbeitung von zwei Empfehlungsentwürfen befaßt:

— Internationales Bodenseeleitbild;

— Fluglärmschutz im Grenzraum.

4. Österreich

Die Deutsch-Österreichische Raumordnungskommission hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit aufgenommen und sich ein Arbeitsprogramm gegeben. Sie hat zunächst grenzüberschreitende Probleme der Energieversorgung und des Verkehrs aufgegriffen und dazu Empfehlungen verabschiedet.

Außerdem erarbeitete die Kommission eine Strukturanalyse für den Grenzraum Oberösterreich/Niederbayern.

5. Frankreich

Die Zusammenarbeit mit Frankreich auf dem Gebiet der Raumordnung vollzieht sich im Rahmen

— der deutsch-französisch-luxemburgischen Regierungskommission, die seit 1971 besteht, und

— der deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission, die 1975 gebildet wurde.

Beide Kommissionen haben sich im Berichtszeitraum mit verschiedenen raumbedeutsamen Fragen befaßt, z. B. mit grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen und dem Schutz der Wasserreservoire im Grenzraum.

Daneben hat sich die Bundesregierung weiterhin bemüht, mit Frankreich ebenso wie mit anderen westlichen Nachbarstaaten zu einer direkten, bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung zu gelangen. Beim deutsch-französischen Gipfelgespräch am 3. und 4. Februar 1977 in Paris wurden Treffen von Vertretern der für die Raumordnung zuständigen Ministerien zur Abstimmung der beiderseitigen Standpunkte vereinbart. Außerdem haben im Februar 1978 in Paris erstmals deutsch-französische Regierungsgespräche über Fragen der Standortplanung für Kraftwerke im gemeinsamen Grenzraum stattgefunden. Diese können bei Bedarf jederzeit fortgeführt werden. Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland sind an diesen Gesprächen beteiligt.

3. Raumwirksame Maßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist das herausragende Instrument regionalpolitischer Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft. Er soll die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft korrigieren. Anstrengungen zur Korrektur sind weiterhin erforderlich.

Der EFRE war für die Jahre 1975 bis 1977 mit 1,3 Mrd. RE ausgestattet. Für die nächsten drei Jahre sind insgesamt 1,85 Mrd. ERE vorgesehen, das ist gegenüber der Periode 1975 bis 1977 eine Steigerung um 79 %. Die Fondsmittel wurden im Berichtszeitraum voll gebunden. Das räumliche Schwergewicht der Beteiligungen lag in Süditalien (einschließlich Sizilien und Sardinien), Schottland, Nordengland, Nordirland, Irland und in der Normandie.

Der Kommission wird künftig eine Dispositionsreserve in Höhe von 5 % des Fonds für besondere Aktionen der Gemeinschaft bei regionalpolitisch bedeutsamen Ereignissen in der EG zur Verfügung gestellt. Die Kommission wird ferner in zweieinhalbjährigen Rhythmus einen Bericht über die sozioökonomische Entwicklung der Gemeinschaft vorlegen, auf dessen Grundlage der Rat Leitlinien für die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft festlegen soll.

Weiterhin ist der Europäische Sozialfonds (ESF) zu nennen, der 1977 mit 617 Millionen RE ausgestattet war. Er soll gemäß Artikel 123 EWGV die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte verbessern

sowie die berufliche und räumliche Mobilität durch Berufsausbildung und Umschulung fördern. Bei der Reform des Fonds im Jahre 1971 wurden für die Fondsbeteiligungen zwei beschäftigungspolitische Bereiche festgelegt, von denen einer Fondsbeteiligungen an Förderungsmaßnahmen betrifft, welche die besonders regional auftretende Arbeitslosigkeit und die langdauernde strukturbedingte Unterbeschäftigung bekämpfen sollen. 1977 entfielen 52 % der Fondsmittel auf Maßnahmen für Regionen. Seit 1975 gelten die Regionalfördergebiete des EFRE als Bezugsraum für die Beteiligung des ESF. Seitdem werden auf die Aktionen nach Artikel 5 strengere Auswahlkriterien für die Konzentration auf die strukturschwächsten Gebiete der EG angewandt. Seit 1978 ist der Beteiligungssatz für Maßnahmen in Gebieten mit besonders schwerwiegendem und anhaltendem Beschäftigungsungleichgewicht von 50 % auf 60 % erhöht worden. Auf dem „Bremer Gipfel" im Juni 1978 wurde der Rat der Arbeits- und Sozialminister aufgefordert, zum 1. Januar 1979 Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im Rahmen des ESF in Kraft zu setzen. Auch hierbei wird die regionalpolitische Komponente eine bedeutende Rolle spielen.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, ist das Finanzierungsinstrument der Europäischen Gemeinschaft zur Durchführung aller Strukturmaßnahmen der europäischen Agrarpolitik. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, verfügt bisher jährlich über 325 Millionen ERE. Da dieser Betrag nicht mehr ausreicht, um auch die jetzt beschlossenen Maßnahmen zugunsten der Mittelmeergebiete der Europäischen Gemeinschaft zu finanzieren, hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, der die Erhöhung des Plafonds ab 1980 für die nächsten fünf Jahre auf durchschnittlich 840 Millionen ERE jährlich vorsieht.

In die europäische Agrarstrukturpolitik sind im Berichtszeitraum drei regionalpolitisch bedeutsame Neuerungen eingeführt worden.

Im Mai 1975 trat die Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten in Kraft.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen bei der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen kann die EG-Kommission im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzielle Zuschüsse für Vorhaben, die unter spezifische Porgramme fallen, gewähren. Diese spezifischen Programme, die regional abgegrenzt werden müssen, zielen auf eine harmonische Entwicklung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors für landwirtschaftliche Produkte hin.

Ferner hat der Rat von der Kommission vorgeschlagene Maßnahmen für eine regional gezielte Agrarstrukturpolitik im Mittelmeerraum der EG beschlossen. Insgesamt ist mit einem Förderungsaufwand von 2 Mrd. ERE in den nächsten fünf Jahren zu rechnen. Der Europäische Rat hat auf dem Bremer Gipfel die Ansicht vertreten, daß den besonderen landwirtschaftlichen Struktur- und Marktproblemen der Mittelmeerregionen sowie anderer benachteiligter Gebiete weiterhin gebührend Rechnung zu tragen ist.

Nach einem Beschluß des Europäischen Rates vom 5./6. Dezember 1977 soll die EG-Kommission ermächtigt werden, zur Aufstockung der Finanzmittel der Gemeinschaft Anleihen zur Investitionsförderung bis zu einem Betrag von 1 Mrd. ERE am Kapitalmarkt aufzunehmen. Diese Mittel sollen als Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur vergeben werden, wobei insbesondere die regionalpolitische Bedeutung der Vorhaben berücksichtigt werden soll.

Gemäß Artikel 130 des EWG-Vertrages ist es Aufgabe der Europäischen Investitionsbank, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des gemeinsamen Marktes beizutragen. Sie erleichtert durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung von Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen. Die Beiträge zur Finanzierung von Vorhaben, die die Entwicklung oder Umstellung wirtschaftsschwacher Regionen fördern, haben weiter auf 964 Millionen RE zugenommen und erreichten 1977 70 % der Darlehenssumme der Bank in der Gemeinschaft, Davon entfielen 57 % auf Infrastrukturinvestitionen, der Rest auf gewerbliche Investitionen. Rund 82 % der Finanzierungsbeiträge der Bank zu Investitionen mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung kamen Vorhaben in wirtschaftsschwachen Gebieten von Großbritannien und Italien zugute.

VII. Ressortforschung für die Raumordnungspolitik des Bundes

Im Herbst 1974 hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ein Ressortforschungsprogramm für die Bereiche Raumordnung und Städtebau verabschiedet: das „Mittelfristige Forschungsprogramm Raumentwicklung und Siedlungsentwicklung (MFPRS)".

Zugeschnitten auf die Informationsanforderungen bei der Fortschreibung des Bundesraumordnungsprogramms, ist die Forschungsarbeit in diesem Programm vor allem auf die Verbesserung der laufenden Raumbeobachtungen mit Hilfe von Meßgrößen, der mittel- und langfristigen Prognosen, der räumlichen Koordinierungselemente (Achsen, Zentren, Vorranggebiete) und der Koordinierung raumwirksamer Maßnahmen ausgerichtet.

In der vor dem Abschluß stehenden Fortschreibung des Mittelfristigen Rahmenprogramms für die Ressortforschung in Raumordnung und Städtebau wurden neue Akzente gesetzt. Insbesondere sollen die Kenntnisse über die Wirkungen und die Koordinierbarkeit raumwirksamer Maßnahmen verbessert werden. Dabei richtet sich das Interesse auch auf Maßnahmebereiche mit grundsätzlicher Raumwirksamkeit, die bislang wenig für die Erfüllung raumordnungspolitischer Ziele genutzt wurden. Bei der Fortschreibung des Rahmenprogramms wurden folgende Forschungsfelder neu eingebracht:

1. Raumwirksame Aspekte des kommunalen Finanzsystems und der staatlichen Finanzzuweisungen;
2. Raumverträglichkeit umweltpolitischer Maßnahmen;
3. raumstrukturelle und siedlungsstrukturelle Voraussetzungen für die rationelle Energieverwendung;
4. Ergänzung der regionalpolitischen Instrumente durch Einbeziehung von Strukturpolitiken;
5. regionale Analyse und Regionalisierung der Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung;
6. Verbesserung der großräumigen Erreichbarkeitsverhältnisse und regionale Bedeutung des Schienenfernverkehrs.

Die Ressortforschung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird überwiegend durch Auftragsvergabe an Außenstehende durchgeführt (Auftragsforschung). Die Eigenforschung der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) sowie die der Zuwendungsempfänger ist dem Ressortforschungsprogramm zugeordnet. Die Forschungsaufträge werden in der Regel über öffentliche Ausschreibungen erteilt. Diese gewährleisten hohe Transparenz und Chancengleichheit und machen auf Forschungskapazitäten mit speziellen Erfahrungen aufmerksam, die auf andere Weise nicht erfaßt werden könnten. Große Aufmerksamkeit wird der Projektdefinition, der Auswahl der Auftragnehmer, der fachlichen Projektbegleitung unter Beteiligung der betroffenen Fachressorts und der planungspraktischen Verwertung der Ergebnisse gewidmet. Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung ist an dieser Arbeit in erheblichem Umfang beteiligt.

Anlage 1

Beabsichtigte Verlagerung und Neugründung von Bundeseinrichtungen und Einrichtungen mit Bundesbeteiligung

(Stand: 15. November 1978)

(A) Bundeseinrichtungen

Geschäftsbereich	Name der Einrichtung	Zeitpunkt der Errichtung bzw. Verlagerung	derzeit vorgesehener Standort	Anzahl der Bediensteten	
				zu Beginn	Endausbau (Jahr)
Bundesminister der Finanzen	Zweites Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung	1982	Münster	190	
	Deutsch-belgisches Gemeinschaftszollamt Steinebrück	1981	Steinebrück		25
	Deutsch-schweizerisches Gemeinschaftszollamt Weil am Rhein–Autobahn	1980	Weil am Rhein		70
	Deutsch-schweizerisches Gemeinschaftszollamt Säckingen	1979	Säckingen		20
	Deutsch-niederländisches Gemeinschaftszollamt Goch–Autobahn	1981	Goch		80
Bundesminister des Innern	Deutsche Nationalstiftung		Standort ist noch nicht festgelegt		
	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung	1982	Verlegung von Bonn-Bad Godesberg nach Brühl	49	
	Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	1979	Brühl	82	
	Schule des Grenzschutzeinzeldienstes	1978/79	Swisttal-Heimerzheim	15	
Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	Paul-Ehrlich-Institut — Bundesamt für Sera und Impfstoffe — (PEI)	1979/80	Langen-Neurott (Hessen)	150	340
	Außenstelle des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (BGA) Berlin	1979/80	Langen-Neurott		56
Bundesminister der Justiz	Europäisches Patentamt	1978 (Teilbereich)	München		2 500 (1983)
Bundesminister für Verkehr	Bundesanstalt für Straßenwesen	1979/82	Verlegung von Köln nach Bensberg	400	500
	Neuordnung der Wasser- und Schiffahrtsämter	1977/78			

Geschäftsbereich	Name der Einrichtung	Zeitpunkt der Errichtung bzw. Verlagerung	derzeit vorgesehener Standort	Anzahl der Bediensteten	
				zu Beginn	Endausbau (Jahr)
noch BMV					
	Bundesanstalt für Flugsicherung — Regionalstelle Frankfurt	1985	Verlegung von Flughafen Frankfurt nach Langen	635	741
	Bundesanstalt für Flugsicherung — Flugsicherungsschule	1985	Verlegung von München bzw. Seeheim nach Langen	125	181 (ohne Schüler)
	Wetterdienstschule des Deutschen Wetterdienstes	1984/85	Langen		
Bundesminister für Wirtschaft	Verbraucherinstitut	1978	Berlin	12	18 bis 20
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Zentrale des Deutschen Entwicklungsdienstes	1977/78	Zusammenfassung aller Einrichtungen des Deutschen Entwicklungs-Dienstes in Berlin-Kladow	rd. 200	
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	Fachbereich Arbeitsverwaltung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	1979	Mannheim		
	Verwaltungsschule	1981	Oberursel/Taunus	10 bis 15	
	Verwaltungsschule	1980	Geretsried (Arbeitsamtsbezirk Rosenheim)	10 bis 15	
	Verwaltungsschule	1979	Niendorf/Ostsee	10 bis 15	
Bundesminister der Verteidigung	Bundeswehrgarnison des Heeres und der Luftwaffe	1977	Volkach/Unterfranken		1 600 Soldaten (1982)
	Bundeswehr-Verwaltungszentrum	1978	Zusammenlegung der bisher verstreut untergebrachten Bundeswehrdienststellen in München		2 400 (1983)
	Militärgeographisches Amt	1980	Verlegung von Bonn nach Euskirchen		236 (1983)
	Institut für Naturwissenschaftliche Technische Trendanalysen	1978	Euskirchen		40 (1980)

Geschäftsbereich	Name der Einrichtung	Zeitpunkt der Errichtung bzw. Verlagerung	derzeit vorgesehener Standort	Anzahl der Bediensteten	
				zu Beginn	Endausbau (Jahr)
noch BMVg	Belegung der ehemaligen belgischen LONCIN-Kaserne in Euskirchen mit Bundeswehreinheiten	1979	Euskirchen		1 000
Bundesminister für Forschung und Technologie	Deutsches Polarforschungsinstitut	1979	Standort ist noch nicht festgelegt	75	
(B) Einrichtungen mit Bundesbeteiligung					
Bundesminister für Forschung und Technologie/ Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK)	Fachinformationszentren (FIZ) [1]				
	FIZ 1 Gesundheitswesen, Medizin, Biologie, Sport		Köln Abteilung: Frankfurt		
	FIZ 2 Ernährung, Land- und Forstwirtschaft		Weihenstephan		
	FIZ 3 Chemie		Frankfurt Abteilung: Berlin		
	FIZ 4 Energie, Physik, Mathematik		Karlsruhe Abteilung: Berlin		
	FIZ 5 Hüttenkunde, Werkstoffe, Metallbe- und -verarbeitung		Berlin Abteilung: Düsseldorf		
	FIZ 6 Rohstoffgewinnung und Geowissenschaften		Hannover Abteilung: Düsseldorf		
	FIZ 7 Verkehr		Bensberg		
	FIZ 8 Raumordnung, Bauwesen, Städtebau		Stuttgart		
	FIZ 9 Verbrauchsgüter (Verbraucherinformation)		Bremen Abteilung: Berlin		
	FIZ 10 Wirtschaft/Staatenkunde		Hamburg		
	FIZ 11 Recht		Bonn		
	FIZ 12 Bildung		München		
	FIZ 13 Sozialwissenschaften		Bonn/Köln Abteilungen: Berlin Trier		

[1]) Die Standortvorschläge zu den FIZ und IbZ entsprechen den Beratungen in den Ausschüssen der BLK. Die Stellungnahmen der Fachministerkonferenzen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Geschäftsbereich	Name der Einrichtung	Zeitpunkt der Errichtung bzw. Verlagerung	derzeit vorgesehener Standort	Anzahl der Bediensteten	
				zu Beginn	Endausbau (Jahr)
noch BMFT/BLK					
	FIZ 14 a Geisteswissenschaften I (Kulturwissenschaften, Geschichte)		Kultur: Saarbrücken		
	FIZ 14 b Geisteswissenschaften II (Sprachwissenschaften, Philosophie)		Sprachwissenschaften: München		
	FIZ 15 Auslandskunde		Hamburg		
	FIZ 16 Technik		Frankfurt		
	Informationseinrichtungen besonderer Zweckbestimmung (IbZ) [1]				
	IbZ — F — Forschung		Hannover		
	IbZ — N — Techn. Regelwerke (Normen)		Berlin		
	IbZ — P — Patente		München		
	IbZ — U — Umwelt		Berlin		
	IbZ — K — am Weltwirtschaftsarchiv Kiel		Kiel		
Bundesminister der Verteidigung	NATO-AWACS-System (Luftraumüberwachung)		Standort ist noch nicht festgelegt		

[1]) Die Standortvorschläge zu den FIZ und IbZ entsprechen den Beratungen in den Ausschüssen der BLK. Die Stellungnahmen der Fachministerkonferenzen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Anlage 2

Programme und Pläne der Landesplanung und der Regionalplanung

(Stand: 15. November 1978)

1. Programme und Pläne der Landesplanung

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Baden-Württemberg				
Landesentwicklungsplan	22. April 1972 Neufassung von Januar 1973 [1]	Ges.Bl. f. B.-W. 1972, S. 170		
— Fortschreibung			x	
Fachlicher Entwicklungsplan „Kraftwerksstandorte"	9. Oktober 1976	Ges.Bl. f. B.-W. 1976, S. 545		
Bayern				
Landesentwicklungsprogramm	1. Mai 1976	Bayer. GVBl. 1976, S. 123		
Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke	1. September 1978	Bayer. GVBl. 1978, S. 557		
Berlin				
Flächennutzungsplan (FNP) [2]	3. Juli 1970	Amtsbl. f. Berlin vom 3. Juli 1970, S. 703		
1. Änderungsplan zum FNP	5. März 1971	Amtsbl. f. Berlin vom 5. März 1971, S. 427		
2. Änderungsplan zum FNP	26. Mai 1972	Amtsbl. f. Berlin vom 26. Mai 1972, S. 778		
3. Änderungsplan zum FNP	31. August 1973	Amtsbl. f. Berlin vom 31. August 1973, S. 1103		
4. Änderungs- und Ergänzungsplan zum FNP	7. Juni 1974	Amtsbl. f. Berlin vom 7. Juni 1974, S. 793		
5. Änderungsplan zum FNP	24. Januar 1975	Amtsbl. f. Berlin vom 24. Januar 1975, S. 89		
6. Änderungsplan zum FNP	23. April 1976	Amtsbl. f. Berlin vom 23. April 1976, S. 587		
7. Änderungsplan zum FNP	18. August 1978	Amtsbl. f. Berlin vom 18. August 1978, S. 1344		

[1] Anpassung an die neuen Verwaltungsgrenzen aufgrund des am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Regionalverbandsgesetzes und Kreisreformgesetzes

[2] Der Flächennutzungsplan (§ 5 BBauG) ersetzt Programme und Pläne der Raumordnung (§ 5 Abs. 1 Satz 5 ROG)

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Bremen				
Flächennutzungsplan 1967 für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen. Bauleitplanverfahren Nr. 555 [2])	19. Juli 1967	Amtsbl. der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 1967		
Seestadt Bremerhaven Flächennutzungsplan 1977 [2])	24. November 1977	Amtsbl. der Freien Hansestadt Bremen vom 24. November 1977		
Hamburg				
Flächennutzungsplan Hamburg [2])	5. Dezember 1973	Hambg. GVBl. 1973, S. 542		
Hessen				
Landesraumordnungsprogramm	18. März 1970	Hess. GVBl. I, S. 265		
Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen '80 (Rahmenplan für die Jahre 1970 bis 1980)	27. April 1971	Hess. StAnz. 1971, S. 1041		
— Durchführungsabschnitt zum LEP 1971 bis 1974	18. Mai 1971	Hrsg.: Hess. Min.-Präs. 1971		
— Durchführungsabschnitt zum LEP 1975 bis 1978	vorläufig festgestellt am 1. April 1974	Hrsg.: Hess. Min.-Präs. 1974		
Fachpläne im Rahmen des LEP:				
— Personalentwicklungsplan 1971 bis 1985	25. Februar 1974	Hrsg.: Hess. Min. d. Finanzen 1974		
— Verkehrsbedarfsplan II	vorläufig festgestellt am 22. August 1972	Hrsg.: Hess. Min. f. Wirtschaft und Technik 1972		
— Fremdenverkehrsentwicklungsplan	vorläufig festgestellt am 28. November 1973	Hrsg.: Hess. Min. f. Wirtschaft und Technik 1973		Neukonzeption wird unmittelbar in die Regionalen Raumordnungspläne übernommen
— Berufsbildung	vorläufig festgestellt am 18. März 1974			
— Abfallbeseitigungsplan, Teilplan II „Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe"	16. März 1976	Hess. StAnz. 1978, S. 2110 (Neubekanntmachung)		
— Krankenhausplan	3. Februar 1978	Hess. StAnz. 1978, S. 485		
— Standort- und Trassenplanung für die Stromversorgung			x	

[2]) Der Flächennutzungsplan (§ 5 BBauG) ersetzt Programme und Pläne der Raumordnung (§ 5 Abs. 1 Satz 5 ROG)

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Niedersachsen				
Landesraumordnungsprogramm	25. Mai 1973	Nds. MBl. vom 25. Mai 1973, S. 846		
— Fortschreibung	31. Mai 1978	Nds. MBl. vom 31. Mai 1978, S. 722		
— Neuaufstellung			x	
Nordrhein-Westfalen				
Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)	19. März 1974	GV. NW. S. 96		
Landesentwicklungsplan I (Einteilung des Landesgebietes in Zonen)	17. Dezember 1970	MBl. NW 1971, S. 200		
Landesentwicklungsplan II (Entwicklungsschwerpunkte und -achsen)	3. März 1970	MBl. NW 1970, S. 494		
— Novellierung der Landesentwicklungspläne I und II (Landesentwicklungsplan I/II „Raum- und Siedlungsstruktur")			x	
Landesentwicklungsplan III (Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen — Wasserwirtschaft und Erholung —)	8. Juli 1976	MBl. NW 1976, S. 1288		
Landesentwicklungsplan IV (Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm)			x	
Landesentwicklungsplan V (Lagerstätten)			x	
Landesentwicklungsplan VI (Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben [einschließlich Standorte für die Energieerzeugung], die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind)			x	
Rheinland-Pfalz				
Landesentwicklungsprogramm	24. April 1968	StAnz. für Rh.-Pf. 1968, S. 116		
— Neuaufstellung			x	

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Saarland				
Landesentwicklungspläne vor Erlaß des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) vom 17. Mai 1978:				
Raumordnungsprogramm des Saarlandes				
I. Allgemeiner Teil [3]) vom 10. Oktober 1967	27. Januar 1969	Amtsbl. des Saarlandes 1969, S. 37		
II. Besonderer Teil [3]) vom 28. April 1970	29. Mai 1970	Amtsbl. des Saarlandes 1970, S. 496		
in der Fassung vom 15. April 1975	28. April 1975	Amtsbl. des Saarlandes 1975, S. 534		
Raumordnungsteilplan Saarausbau (Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße) vom 9. Dezember 1977 [3])	16. Juni 1978	Amtsbl. des Saarlandes 1978, S. 445		
Landesentwicklungspläne (LEPl) gemäß Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 17. Mai 1978:				
LEPl Siedlung (Wohnen)			x	
LEPl Umwelt (Landschaft)			x	
LEPl Dienstleistungen (Zentrale Orte)			x	
Schleswig-Holstein				
Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze)	11. Dezember 1973	GVBl. f. S.-H. 1973, S. 426		
Raumordnungsplan	16. Mai 1969	Amtsbl. f. S.-H. 1969, S. 315		
1. Änderung des Raumordnungsplans	10. März 1971	Amtsbl. f. S.-H. 1971, S. 221		
2. Änderung des Raumordnungsplans	25. April 1973	Amtsbl. f. S.-H. 1973, S. 345		
— Fortschreibung			x	

[3]) Gilt gemäß § 20 (1) Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 17. Mai 1978 bis zu seiner Aufhebung durch die Landesregierung als Landesentwicklungsplan fort.

2. Pläne und Programme der Regionalplanung

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Baden-Württemberg				
1. Regionalplan Unterer Neckar			x	
2. Regionalplan Franken			x	
2a Regionalplan Württembergisches-Unterland [1])	Dezember 1972	StAnz. f. B.-W. 1973 Nr. 27, S. 5		
3. Regionalplan Mittlerer Oberrhein			x	
4. Regionalplan Ost-Württemberg			x	
5. Regionalplan Mittlerer Neckar			x	
5a Gebietsentwicklungsplan Mittlerer Neckarraum [1])	14. März 1972	StAnz. f. B.-W. 1972 Nr. 47, S. 5		
5b Regionalplan Württemberg-Mitte [1])	Dezember 1972	StAnz. f. B.-W. 1973 Nr. 27, S. 5		
5c Regionalplan Rems-Murr [1])	Dezember 1972	StAnz. f. B.-W. 1973 Nr. 27, S. 5		
5d Regionalplan Neckar-Fils [1])	Dezember 1972	StAnz. f. B.-W. 1973 Nr. 27, S. 5		
6. Regionalplan Nordschwarzwald			x	
7. Regionalplan Donau-Iller			x	
8. Regionalplan Neckar-Alb			x	
9. Regionalplan Schwarzwald — Baar — Heuberg			x	
10. Regionalplan Südlicher Oberrhein			x	
10a Regionalplan Breisgau [1])	Dezember 1969	StAnz. f. B.-W. 1970 Nr. 8, S. 4		
10b Gebietsentwicklungsplan für das südliche Oberrheingebiet und für einen Teil von Hochrhein[1])	22. Juni 1971	StAnz. f. B.-W. 1971 Nr. 90, S. 7		
11. Regionalplan Hochrhein-Bodensee			x	
11a Gebietsentwicklungsplan für das südliche Oberrheingebiet und für einen Teil von Hochrhein[1])	22. Juni 1971	StAnz. f. B.-W. 1971 Nr. 90, S. 7		
12. Regionalplan Bodensee-Oberschwaben			x	
12a Regionalplan östlicher Bodensee-Allgäu [1])	Dezember 1972	StAnz. f. B.-W. 1973 Nr. 27, S. 5		

[1]) Vorläufig gültig bis zur Verbindlichkeitserklärung des in der Aufstellung befindlichen Regionalplans (§ 31 des Landesplanungsgesetzes von Baden-Württemberg i. d. F. vom 25. Juli 1972)

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Bayern				
1. Regionalplan Bayerischer Untermain			x	
2. Regionalplan Würzburg			x	
3. Regionalplan Main-Rhön			x	
4. Regionalplan Oberfranken-West			x	
5. Regionalplan Oberfranken-Ost			x	
6. Regionalplan Oberpfalz-Nord			x	
7. Regionalplan Mittelfranken			x	
8. Regionalplan Westmittelfranken			x	
9. Regionalplan Augsburg			x	
10. Regionalplan Ingolstadt			x	
11. Regionalplan Regensburg			x	
12. Regionalplan Donau-Wald			x	
13. Regionalplan Landshut			x	
14. Regionalplan München			x	
15. Regionalplan Donau-Iller			x	
16. Regionalplan Allgäu			x	
17. Regionalplan Oberland			x	
18. Regionalplan Südostoberbayern			x	
Hessen				
1. Regionaler Raumordnungsplan Nordhessen			x	Im Feststellungsverfahren
2. Regionaler Raumordnungsplan Mittelhessen			x	Im Feststellungsverfahren
3. Regionaler Raumordnungsplan Osthessen			x	Im Feststellungsverfahren
4. Regionaler Raumordnungsplan Rhein-Main-Taunus			x	Im Feststellungsverfahren
5. Regionaler Raumordnungsplan Untermain			x	Im Feststellungsverfahren
— Sachlicher und räumlicher Teilplan I	20. September 1972	HessStAnz. 1972, S. 1745		
6. Regionaler Raumordnungsplan Starkenburg			x	Im Feststellungsverfahren

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Niedersachsen				
Regionales Raumordnungsprogramm für den				
1. Regierungsbezirk Hannover [2]	20. Dezember 1976	Amtsbl. f. d. RegBez. Hannover vom 20. Dezember 1976		
2. Großraum Hannover	30. August 1976	Amtsbl. f. d. RegBez. Hannover vom 30. August 1976		
— Änderung und Ergänzung für die Bereiche Bergbau, Bodenabbau und Forstwirtschaft			x	
3. Regierungsbezirk Hildesheim [2]	24. Juni 1977	Amtsbl. f. d. RegBez. Hildesheim vom 24. Juni 1977		
4. Regierungsbezirk Lüneburg [2]	31. Januar 1977	Amtsbl. f. d. RegBez. Lüneburg vom 31. Januar 1977		
5. Regierungsbezirk Stade [2]	30. November 1976	Amtsbl. f. d. RegBez. Stade vom 30. November 1976		
6. Regierungsbezirk Osnabrück [2]	31. März 1976	Amtsbl. f. d. RegBez. Osnabrück vom 31. März 1976		
7. Regierungsbezirk Aurich [2]	2. Dezember 1976	Amtsbl. f. d. RegBez. Aurich vom 2. Dezember 1976		
8. Verwaltungsbezirk Braunschweig [2]	15. September 1975	Amtsbl. f. d. VerwBez. Braunschweig vom 15. September 1975		
9. Großraum Braunschweig	27. Januar 1978	Amtsbl. f. d. Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 27. Januar 1978		
10. Verwaltungsbezirk Oldenburg [2]	31. Dezember 1976	Amtsbl. für den VerwBez. Oldenburg vom 31. Dezember 1976		

[2] Das Raumordnungsprogramm für den Bezirk gilt fort, solange und soweit es nicht durch ein Regionales Raumordnungsprogramm einer Kommunalen Körperschaft ersetzt wird.

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Nordrhein-Westfalen				
I. Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg				
— Teilabschnitte —				
1. Kreis Siegen	22. Oktober 1970	MBl. NW. 1971 S. 46		Zu I. 1. bis 4. weitergeltender Plan der ehem. Landesplanungsgemeinschaft Westfalen
2. Kreis Wittgenstein	20. November 1975	MBl. NW. 1975 S. 2474		
3. Soest-Lippstadt	20. November 1975	MBl. NW. 1975 S. 2474		
4. Kreis Olpe	17. Dezember 1975	MBl. NW. 1976 S. 51		
5. Gebiet der ehem. Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (GEP SVR)	29. November 1966	MBl. NW. 1966 S. 2203		Zu I. 5. weitergeltender Plan der ehem. Landesplanungsgemeinschaft SVR; Neuaufstellung in Bearbeitung
6. Hochsauerlandkreis			x	
7. Märkischer Kreis			x	
II. Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold				
— Teilabschnitte —				
1. Hochstift Paderborn (ehem. Kreise Paderborn, Büren, Höxter und Warburg)	6. Dezember 1973	MBl. NW. 1974 S. 23		Zu II. 1. weitergeltender Plan der ehem. Landesplanungsgemeinschaft Westfalen
2. Kreis Lippe			x	
3. Kreise Herford und Minden-Lübbecke			x	
4. Bielefeld/Gütersloh (kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreis Gütersloh)			x	
III. Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf			x	
— Teilabschnitte —				
1. Kreis Grevenbroich	27. März 1968	MBl. NW. 1968 S. 822		Zu III. 1. bis 6. weitergeltender Plan der ehem. Landesplanungsgemeinschaft Rheinland
2. Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld	13. April 1970	MBl. NW. 1970 S. 770		
3. Kreis Düsseldorf-Mettmann	24. April 1970	MBl. NW. 1970 S. 906		
4. Kreisfreie Städte Mönchengladbach und Rheydt	2. Dezember 1970	MBl. NW. 1970 S. 2008		
5. Niederrhein, Teil I (ehem. Kreise Kleve und Rees)	11. Oktober 1974	MBl. NW. 1974 S. 1548		

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
6. Niederrhein, Teil II	20. November 1975	MBl. NW. 1975 S. 2473		
7. Gebiet der ehem. Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (GEP SVR)	29. November 1966	MBl. NW. 1966 S. 2203		Zu III. 7. weitergeltender Plan der ehem. Landesplanungsgemeinschaft SVR
IV. Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln — Teilabschnitte —				Zu IV. 1. bis 7. weitergeltender Plan der ehem. Landesplanungsgemeinschaft Rheinland
1. Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	19. November 1963	MBl. NW. 1963 S. 2034		
2. Kreis Erkelenz	1. Dezember 1969	MBl. NW. 1969 S. 2025		Zu IV. 1. und 2. jetzt TA Rurtal (IV. 6.)
3. Bergisches Land, Teil I (kreisfreie Stadt Leverkusen und ehem. Rhein-Wupper-Kreis)	20. November 1975	MBl. NW. 1975 S. 2473		
4. Kreisfreie Stadt Bonn/ Rhein-Sieg-Kreis	5. Januar 1977	MBl. NW. 1977 S. 124		
5. Kreisfreie Stadt Aachen und Kreis Aachen	23. November 1977	MBl. NW. 1977 S. 1855		
6. Rurtal I (Kreise Düren und Heinsberg)	18. Januar 1978	MBl. NW. 1978 S. 194		
7. Erfttal I (westlicher Teil des Erftkreises)	18. Januar 1978	MBl. NW. 1978 S. 194		
8. Großraum Köln			x	
9. Kreis Euskirchen			x	
10. ca. 40 für verbindlich erklärte Teilpläne im Rhein. Braunkohlengebiet nach dem Gesetz über die Gesamtplanung im Rhein. Braunkohlengebiet von 1950 einschl. Tagebau Hambach				
V. Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster — Teilabschnitte —				
1. Kreis Tecklenburg	30. November 1972	MBl. NW. 1973 S. 20		Zu V. 1. weitergeltender Plan der ehem. Landesplanungsgemeinschaft Westfalen
2. Gebiet der ehem. Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (GEP SVR) = südl. Teil des Reg.-Bezirkes	29. November 1966	MBl. NW. 1966 S. 2203		Zu V. 2. weitergeltender Plan der ehem. Planungsgemeinschaft SVR; Neuaufstellung in Bearbeitung

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
3. Westmünsterland (ehem. Kreise Ahaus, Steinfurt, Borken, Coesfeld und ehem. kreisfreie Stadt Bocholt)			x	
4. Zentrales Münsterland (Stadt Münster, ehem. Kreise Münster, Warendorf, Lüdinghausen, Beckum)			x	
Rheinland-Pfalz				
Regionaler Raumordnungsplan:				
1. Westerwald	16. Juni 1975	StAnz. f. Rh.-Pf. 1975, Nr. 22, S. 393		
2. Mittelrhein	30. August 1972	StAnz. f. Rh.-Pf. 1972, Nr. 42, S. 643		
3. Rheinhessen	27. Dezember 1977	StAnz. f. Rh.-Pf. 1977, Nr. 50, S. 917		
4. Nahe	8. Januar 1973	StAnz. f. Rh.-Pf. 1973, Nr. 1, S. 1		
5. Westeifel	12. Juni 1973	StAnz. f. Rh.-Pf. 1973, Nr. 22, S. 305		
6. Mosel-Saar	2. Dezember 1974	StAnz. f. Rh.-Pf. 1974, Nr. 47, S. 725		
7. Vorderpfalz			x	
8. Südpfalz	5. April 1972	StAnz. f. Rh.-Pf. 1972, Nr. 13, S. 201		
9. Westpfalz	18. Februar 1974	StAnz. f. Rh.-Pf. 1974, Nr. 6, S. 85		
Saarland				
Raumordnungsteilplan Saarausbau (Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße) vom 9. Dezember 1977 [3])	16. Juni 1978	Amtsbl. des Saarlandes 1978, S. 445		

[3]) Gilt gemäß § 20 (1) Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 17. Mai 1978 bis zu seiner Aufhebung durch die Landesregierung als Landesentwicklungsplan fort.

Land	verbindlich am	Fundstelle	Entwurf (in Aufstellung)	Bemerkungen
Schleswig-Holstein				
1. Regionalplan für den Planungsraum I (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn)	16. April 1973	Amtsbl. f. S.-H. 1973, S. 379		
2. Regionalplan für den Planungsraum II (Kreis Ostholstein und kreisfreie Stadt Lübeck)	20. Dezember 1976	Amtsbl. f. S.-H. 1976, S. 631		
3. Regionalplan für den Planungsraum III (Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde sowie kreisfreie Städte Kiel und Neumünster)	15. Dezember 1975	Amtsbl. f. S.-H. 1975, S. 1175		
3a Regionalbezirksplan „Verbandsplan Kieler Umland 1968 bis 1985"	16. März 1971	Amtsbl. f. S.-H. 1971, S. 303		
1. Änderung	4. Oktober 1977	Amtsbl. f. S.-H. 1977, S. 685		
4. Regionalplan für den Planungsraum IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg)	27. Februar 1967	Amtsbl. f. S.-H. 1967, S. 107		
1. Änderung des Regionalplans für den Planungsraum IV betr. den räumlichen Teilbereich Wirtschaftsraum Brunsbüttel/Unterelbe	14. Oktober 1974	Amtsbl. f. S.-H. 1974, S. 795		
5. Regionalplan für den Planungsraum V (Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und kreisfreie Stadt Flensburg)	28. April 1975	Amtsbl. f. S.-H. 1975, S. 529		